Inhaltverzeichniſs

der Schrift:

Die

drei ältesten

Kunsturkunden

der

Freimaurerbrüderschaft

mitgetheilt, bearbeitet

und

durch eine Darstellung des Wesens und der Bestimmung der Freimaurerei und der Freimaurerbrüderschaft,

so wie

durch mehrere liturgische Versuche,

erläutert

vom

Br. *Karl Christian Friedrich Krause*,

der Zeit Redner der beiden vereinigten gerechten und vollkommnen Logen zu den drei Schwerdtern und den wahren Freunden zu Dresden.

Dresden, 1810.

gedruckt mit des Bruders Gärtner Schriften.

Vorbericht. I) Grundlehren über den Menschheitbund und das Verhältnifs desselben zur Freimaurerei und zur Freimaurerbrüderschaft. Seite I — XXIX.

Der höhere Zeitgeist fodert einen Bund für alles Menschliche, für die ganze Menschheit, — den Menschheitbund, I — V. Idee desselben, VI. Sein eigenthümliches Gebiet und Wirken, VII. Er wirkt zur Veredlung aller bestehenden Institute, VIII. Doch nicht durch äufsere Mittel und Gewalt, IX. Sein Entstehen wird eine Hauptepoche in der Geschichte begründen. Er ist ein ofner Bund, X. Im Weltall wesentlich, XI. auch auf unserer Erde unentbehrlich, XI. In ihm wird die Menschheit mündig; es ist jetzt die rechte Zeit, ihn zu stiften, XII. und zwar in Europa; der neugegründete Bund ist in Harmonie mit allen edlen Bestrebungen des Zeitalters, und mit Staat und Kirche, XIII. er ist schon in stillen Keimen vorbereitet, XIII f.

Auch die ächte Freimaurerei ist ihrer Grundanlage und ihrem Geiste, so wie zum Theil ihrem jetzigen Zustande nach, ein höher zu belebender geselliger Versuch, den Menschheitbund vorzubereiten, XV. Aber sie ist selbst noch nicht dieser Bund, und kann sich nur wiedergeboren an die aufser ihr schon allgemein verbreiteten Vorbereitungen und Keime zum Menschheitbunde offen an die Menschheit anschliefsen, XVI, und nur als ein Theil des nun gestifteten Menschheitbundes fortdauern; defshalb thut der Brüderschaft zuerst höhere Erkenntnifs noth, XVII. Der Theil der Brüderschaft, welcher diesen seinen hohen Beruf nicht erkennt, noch erfüllt, wird immer verdorbner werden, XVIII.

Die Entstehung des Menschheitbundes ist überhaupt von der Freimaurerbrüderschaft unabhängig, XVIII f. und wird mehrere Mitglieder in der übrigen Menschheit, als in der Freimaurerbrüderschaft, finden, XIX. Auch wenn letztere gar nicht da wäre, würde der Menschheitbund jetzt von der Menschheit und für sie gefodert. Die Idee des Menschheitbundes ist daher allen Menschen zu verkündigen. Allgemein menschliche Dinge dürfen und können nicht geheim gehalten werden, XX.

Die Freimaurerbrüderschaft besitzt keine der übrigen Menschheit unbekannte, ingeheim überlieferte Lebenwissenschaft und Lebenkunst; vielmehr ist die übrige Menschheit ihr hierin überlegen, XX f. Was die alten Baukünstler geheim hielten, Das pafst zum Theil nicht mehr auf die heutige Brüderschaft; das Allgemeinmenschliche aber, was jene zum Theil verhehlten, ist jetzt, und zwar in höherer Gestalt, schon Gemeingut aller Menschen geworden, XXI.

Die Brüderschaft hat im Wesentlichen der Kunstlehre seit Jahrhunderten keinen merklichen Fortschritt gemacht, XXII. Ein Hauptgrund hiervon ist Mangel der Idee und der Geschichtkenntnifs, und die durch diesen Mangel auch in besseren Zeiten möglich gebliebene Herrschaft der Hehlsucht, XXII; welche

noch dazu eine neuere, dem ursprünglichen Geiste der Stiftung fremde, Krankheit ist, XXIII.

Die einzig wahrhaft gehaltvollen Denkmale der Brüderschaft, die drei ältesten Kunsturkunden, sind schon Eigenthum der Menschheit, und es ist kein vernünftiger Grund da, sie zu verheimlichen, XXIII; zwei davon sind schon gedruckt im öffentlichen Buchhandel vorhanden, XXIII f. Publicität in freimaurerischen Angelegenheiten ist auch unaufhaltsam gewachsen, und hat der Brüderschaft immer genützt, XXIV.

Die Freimaurerbrüderschaft, als solche, hat zwei Perioden; die erste, wo ihre Mitglieder Baukünstler waren, XXV; die zweite, wo sie eine allen Männern ofne Verbindung wurde und blofs das allgemeinmenschliche Wesen der ersten Periode beibehielt, XXV f. Jetzt aber ist es hohe Zeit, dafs sie durch völlige Wiedergeburt ihre dritte Periode beginne, welche durch unbegrenzte Offenheit möglich gemacht wird, den Bund mit der Menschheit vereinigt, und Männer, Weiber und Kinder umfafst, XXVI.

Diese durch den gegenwärtigen Zustand der Menschheit und der Freimaurerbrüderschaft selbst nothwendig gewordne Umgestaltung der Letzteren ist rechtmäfsig, sittlich geboten, und unvermeidlich; — zu ihr will der Verfasser frei veranlassen, XXVIII.

II) Verhältnifs des Verfassers zur Freimaurerbrüderschaft, XXIX.

Der Verfasser trägt seine eignen, selbstgewonnenen Überzeugungen, nach seinem vollen, unbeschränkten Menschenrechte, vor, XXIX f.; aus völlig reinem, freien, selbstständigen Entschlusse, XXXI. Auch die Gesetze der Brüderschaft berechtigen ihn dazu, seine Überzeugungen zu freier Prüfung mitzutheilen, XXXII. Er schreibt hier für die ganze Brüderschaft; denn die empfänglichen Brüder sind aus sogenannten Lehrlingen, Gesellen und Meistern gemischt; und sogar aufserhalb der Brüderschaft finden sich die Meisten für die höheren Angelegenheiten der Menschheit Geweiheten, XXXIII. Er schreibt blofs aus bejahenden, wesentlichen und friedlichen Gründen, XXXIII. Doch der Streit wird die Spreu von den Körnern sondern, XXXIV. Vergleichung des Bestrebens des Verfassers mit allen zeitherigen Bemühungen Anderer, XXXV.

3) Einige Nachrichten, wie der Verfasser zu seinen Überzeugungen gelangt, und wie ihm insbesondere vorliegende Schrift entstanden ist, XLII.

4) Noch einige Erinnerungen über den Zweck und die Absicht der vorliegenden Schrift, LXI.

Jedem Institute ist das Studium seiner Geschichte nothwendig, also auch der Freimaurerbrüderschaft; doch ist das Geschichtstudium nur von untergeordneter Nothwendigkeit, und es ist dem Verfasser nicht blofs darum zu thun, ein richtiges Wissen zu verbreiten, sondern es möglich zu machen, dafs hierauf ein richtiges Handeln gegründet werde, LXI. Die älteste Geschichte der Brüderschaft in England vor d. J. 1717 ist vorzüglich wichtig, LXII. Die 3 ältesten Kunsturkunden sind das Fundament derselben, aber viel zu wenig unter den Brüdern bekannt, LXIII. Defshalb theilt sie hier der Verfasser allen Brüdern mit, zieht daraus die vornehmsten geschichtlichen Resultate, zeigt, welcher Ideen Anschauung in ihnen kei-

me, LXIII f., begründet dadurch eine richtige Schätzung der Brüderschaft, und hoft, daſs ebendadurch das Reich des Aberglaubens über Gegenstände der Freimaurerei geschwächt werde. Doch legt er diesen Urkunden, so wie der Symbolik und Liturgie, nur einen untergeordneten Werth bei, LXIV. Er kettet an sie die höheren Lehren von der Höhergeburt des Freimaurerbundes, LXIV, und benutzt sorgfältig alle Vorarbeiten anderer Brüder.
Es sollen hier bloſs Urkunden aufgestellt, erklärt, erläutert und vergeistigt, und so Materialien zur ältesten Geschichte des Bundes geliefert werden; nicht aber wollte der Verfasser hier eine Geschichte der altenglischen Freimaurerei schreiben, LXV.
Erinnerungen über das die Schrift eröfnende katechetische Fragstück. Wie ein Freimaurer-Katechismus beschaffen seyn müsse, LXV. Der Verfasser hat bei diesem Fragstücke bloſs die drei ältesten Kunsturkunden benutzt. Was er mit diesem Fragstücke beabsichtige, und was nicht? LXVI. f.
Die ganze vorliegende Schrift ist nur als ein Versuch zu betrachten, LXVII.

I. Höhere Vergeistigung der überlieferten Formen und Gebräuche der altenglischen Freimaurerei vor dem Jahr 1717; 1—44.

1) Darstellung der Begriffe: Freimaurerei, Freimaurerbrüderschaft, Menschlichkeit, Menschheit, Menschenbund, 2—4.
2) Beantwortung der Fragen: in wiefern die Freimaurerei, geschichtlich betrachtet, ein Geheimniſs sei, und Dieſs seyn und bleiben solle und könne, 4—7.
3) Jetzt übliche Erfodernisse der Vorbereitung und der wirklichen Aufnahme zum Bruder Freimaurer, 7—19.
4) Das Allgemeinwesentliche der überlieferten symbolischen Kunst, oder die Grundsymbole, 19—28.
5) Die Nebensymbole, 29—35.
6) Über die ganze Liturgie und Verfassung der Brüderschaft, 35—42.
7) Wie der Freimaurer die symbolische Kunst vergeistigen und danach leben soll, 42—44.

II. Die bis jetzt bekannten drei ältesten und ächten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft, bearbeitet und vergeistigt vom Herausgeber, 45—596.

Erste Kunsturkunde.

Das älteste Fragstück über das Wesen und die Bestimmung der Freimaurerbrüderschaft, 47—129.
Vorerinnerung, 47—49.
Text desselben aus The Gentlemans Magazin, mit Locke's Briefe, Anmerkungen und Glossarium, nebst einer deutschen Übersetzung vom Herausgeber, 50—65.

Erläuterung und Vergeistigung dieser Urkunde.
A) Erklärende Stellen über diefs Fragstück aus englischen und deutschen Schriften, 66—98.
1) Aus Anderson's Konstitutionenbuche v. J. 1723, 66—71.
2) Aus demselben Buche vom J. 1738, 71—74. und
3) vom Jahr 1756, 75; 4) vom J. 1769.
5) Preston's Anmerkungen darüber, 75—79.
6) Es ist in Hutchinson's Spirit of Masonry abgedruckt.
7) Lawrie's Bemerkungen über ebendasselbe, 79—86.
8) Urtheil darüber aus the Freem. Pocket Companion, 86 f.
9) Verweisung auf mehrere Schriften.
10) Auszug aus Fefsler's Kommentar über dasselbe, 87—99.
Vertheidigung dieser Urkunde gegen Lessing's und Nicolai's Einwendungen, 98—106.
B) Bemerkungen und Betrachtungen des Herausgebers über diese Urkunde, 106—129.
1) Hauptinhalt derselben, mit Anmerkungen, 106—108.
2) Bemerkungen über dieselbe, 108—129.
A) Erweis ihrer Ächtheit aus inneren, 109—112 und äufseren Gründen, 112—114.
B) Würdigung dieser Urkunde, nach ihrer Entstehung, 115 f.; nach ihrer Form, 116; nach ihrem historischen Gehalte, 117; nach ihrem künstlerischen und nach ihrem erzieherischen Werthe, 119—127; mit einer Erklärung über Unglauben und Aberglauben, und über den Geist der Urheber dieses Fragstückes, 120—124.
C) Verhältnifs ihres Inhaltes zur Idee des Menschheitlebens und des Menschheitbundes, 127—129.

Zweite Kunsturkunde.

Die älteste und ächte, durch ununterbrochnen Gebrauch der Logen überlieferte, Lehrlinglection, 130—505.
I) Vorerinnerung, 130—140.
Der Grund der Entstehung, Ausbildung und Erhaltung dieses Aktenstückes in den Logen, 131—133. Abweichung der Londoner Grofsen Loge neuer Maurer von Demselben, 133. Erinnerung zur richtigen Würdigung dieser Urkunde, 133—135.
Das in ihr enthaltne Ritual ist noch jetzt in weitverbreitetem Gebrauche, 135. Es entstand nach und nach, und ist in seinen Grundbestandtheilen sehr alt, 135. und wurde seit einem Jahrzehend zur Basis einer Reform der Brüderschaft in Deutschland gemacht. 136. Jeder Maurer sollte es besitzen, 136 f.
Wie der Herausgeber die Recension des Textes dieser Urkunde gebildet, und was er dabei für Hülfmittel benutzt hat, 137—140.
Von allem Bildlichen entkleideter Inhalt der alten Lehrlinglektion, 140—143.
II) Text dieser Urkunde, nebst Übersetzung und unter den Text gesetzten Anmerkungen des Herausgebers, 144—214.
Der fragende Meister ist der Meister im Stuhl, 145 n. 3. Was

„Masonry" bedeutet, n. 5. Was „Fellow" heifst, 146 n. 6. und was „Benefit" oder „Wohlthat" anzeigt, 148 n. 14. Die Loge ist Johannes dem Täufer gewidmet, n. 15.

Das alte Gebet bei der Aufnahme und Anmerkungen darüber, 151—155. Vertrauen auf Gott, dem Maurer wesentlich, 156 n. 34. Die alte Aufnahme ist keine gefahrdrohende Prüfung, n. 35. Symbolische Thür der Loge, 158 n. 37. Das Viereck ist nicht der Grund des Salomonischen Tempels, n. 38.

Der sogenannte alte Maurereid, nebst Bemerkungen, 159—165; vorläufige Beurtheilung der Rechtmäfsigkeit und Zweckmäfsigkeit eines Eides und Gelöbnisses der Verschwiegenheit, 162 ff. n. 40. „Spende dem Genius Wein!" n. 43.

Über die symbolische Kraft und Bedeutung des Lichts, n. 44—46. Die drei grofsen Lichter, nebst höheren Vergeistigungen, 167—170. Die drei kleineren Lichter, 171.

Über Zeichen, Wort und Griff des Lehrlings, nebst wesentlichen Bemerkungen, 171—173, und Beurtheilung derselben, 174 f. n. *

Wo der zweite Theil der Aufnahmhandlung beginnt, 176 n. 57. Die Brüderschaft nennt sich in ganz officiellen Schriften nicht Orden, n. 59. Über den Schurz, n. 60. Doppelter symbolischer Sinn des Winkelmaafses, 179 n. 62. Was das Überflüssige am Maurerwerke ist, 179 n. 63. Schon von Alters her waren nicht alle Mitbrüder Werkmaurer, jedoch die Meisten, 180 n. 64. Wie der Maurer seine Familie berücksichtigen soll, n. 66. Geselliger Charakter der Brüderschaft, 182 n. 68. Merkwürdige Herzenergiefsung des Verfassers der three distinct Knocks, 183—185.

Des Lehrlings Gründe [Reasons], 186—214. Was „Gründe" heifsen, 186 n. 70. Richtige Auslegung des Verbindens der Augen, 187 n. 72. In wiefern die Welt in Finsternifs erhalten werden soll, n. 73. In welchem Sinne die Urkunde sich auf den Spruch: „Suchet so werdet ihr finden etc." berufet, 191 n. 76.

Die Gestalt der Loge, 193 ff. Was Loge heifst, n. 81. Wer die drei grofsen Baumeister sind, und vorläufige Erklärung des Verhältnisses der Brüderschaft zum Christenthume, zur christlichen Kirche, und zu allen Religiongesellschaften, 194 n. 82. In welchem Sinne die Urkunde des Salomonischen Tempels erwähnt, n. 84.

Versuch des Herausgebers, die Grundzahlen 1, 2, 3 allgemeinmenschlich und praktisch zu vergeistigen, 199—202 n. 87.

Wissenschaft- und Kunstsinn der alten Maurer, 204 n. 88 u. 89.

Allgemeine Bemerkungen über den Kunstcharakter der alten Liturgie, 205 n. 90.

Das längliche Viereck und höhere Vergeistigung desselben, 207 n. 91. Die drei grofsen Pfeiler, und deren höhere Vergeistigung, 208—212, und n. 92—103. Der wolkige Thronhimmel, nebst seiner richtigen Erklärung, 212—214, und n. 104 f. Des Maurers Wind, 214.

III) Belege, und fortgesetzte Erklärungen und Vergeistigungen zu dieser Urkunde, 215—504.

A) Erklärende und erläuternde Stellen, Nachrichten und Anmerkungen zu der Lehrlinglektion, und über das alte Aufnahmeritual zum Freimaurer, 215—291.

I) Vollständiger Titel der beiden Schriften Jachin and Boaz (JB.), und the three distinct Knocks, (K.) ihre Entstehung und verschiedener Werth, 215—229. a) Die Titel, 215—218. b) Entstehung und Absicht dieser Schriften, nach den Vorreden ihrer Verfasser, 218—229.

II) Stellen aus JB. und K., welche die alten Gebräuche der Aufnahme erläutern, die in der alten Lection selbst nicht vollständig enthalten sind; das ist: diese beiden Schrifselbst, ganz, englisch und deutsch, und mit Anmerkungen, mit Ausnahme der wenigen Seiten, welche den Gesellen- und Meistergrad angehen, 230—291.

a) Erklärung des an den Fufsboden gemalten länglichen Viereckes, aus K. 230 — 233; und Beschreibung der Maueremble me aus IB. vom J. 1772, nebst der ersten Kupfertafel, 233—237.

b) Einleitung aus IB. über den Ursprung, und die Verfassung der Brüderschaft; über die Eröfnung der Loge und den ganzen Verlauf der Aufnahme zum Lehrling, 237—269; (englisch und deutsch.) Ursprung und Verfassung der Brüderschaft, 238—243. Hergang der Aufnahme zum Lehrling, 243—269. Meldung des Kandidaten, 243 f. Zubereitung der Loge, 244—246. Eröfnung der Loge, [mit Vergleichung von K.] 246—250. Vorbereitung und Einführung des Kandidaten, 251. f. Verzeichnung des länglichen Viereckes am Fufsboden, und Figur desselben aus IB. und K. 252 — 255. Aufnahme des Kandidaten, S. 255. ff. sein eidliches Gelöbnifs, S. 260. f. wie ihm die Symbole erklärt, 261. f. und sodann über seine Aufnahme Glück gewünscht wird, 262. f. Wie man hierauf in der Loge die Lehrlinglection vornimmt, 263. f. Der Lehrlinggesang, 264 — 266. Erholung der Loge, und die Form, sie dazu zu berufen, S. 267 — 268. Wie die Loge wieder zur Arbeit berufen und hernach entlassen wird, 268. f. — Noch einige Abschnitte über die Maurerei im Allgemeinen und einige besondere Gebräuche, die in IB. nach dem Meistergrade folgen, 269 — 285. Einweihung eines Logenmeisters, 269 — 275. Beschreibung der von den Beamten in der Loge getragnen Zierathen, und der ihnen gehörigen Sitze, 275. f. Die Art und Weise das Lehrling-Zeichen, Wort und Grif, zu geben, 276. Die Form beim Trinken, 277. Methode, Einlafs in die Loge zu erlangen, 279. f. Zeugnifs des Verf. von IB. über die Ächtheit seiner Anweisungen, 282. Nachtrag über und aus IB. vom J. 1800, S. 282—285.

c) Was K. noch nach dem Lehrlinggesange Eigenthümliches enthält, 285—291.)

B) Alles, was das *Essinger Ritual* [M] aufser der Lection noch weiter über den Lehrlinggrad enthält, mit Anmerkungen des Herausgebers. 291 — 313. Titel dieses Manuscripts, 291. f. Geschichte desselben, 293. f. Wichtigkeit desselben, 295. Vollständiger Auszug daraus, 296—313.

Vollständiges Ritual der Logeneröfnung, 298 — 300. Fragen an den Aufnahmling im finstern Zimmer, 300. f. Der Dreiangel oder pythagoräische Buchstabe nebst Kommentar darüber, 302. f. Einlafs des Kandidaten nebst den

vollständigen alten, dabei üblichen, Gebräuchen, 304. 305. Die Figur des am Fußboden gemalten Vierecks, mit dem Dreiangel, 306. Das alte Gebet, mit einigen Abänderungen, 307. f. Das dreimalige Herumführen des Kandidaten um die Loge, mit den dabei üblichen Gebräuchen, die in IB. und K. nicht so genau beschrieben sind, 308. f. Merkwürdige Anrede und Fragen an den Gelobenden vor dem Eide, 310. f.

C) Fortgesetzte Bemerkungen und Abhandlungen des Herausgebers zu der ältesten Lehrlinglection, mit Benutzung der Bemerkungen Anderer Brüder, und mit ununterbrochener, vollständiger Vergleichung des neuenglischen Lehrlingrituales. S. 314—447.

Anzeige der dabei benutzten Hauptquellen. Das Statutenbuch der Loge zu Essingen, 314. Mündliche Nachrichten der Brr. Sommers und Keher, 314. f. the Grand Mystery etc. 316. f. Prichard's Masonry dissected, 319. ff. Browne's Masonic Master Key, 321. f.

I) Bemerkungen zum ersten Theile der Lection, S. 324 — 419. Über den Ausdruck, Geheimniſs, 325. f. Fellow, Mason, 326. f. warum freigeboren? 328. wie im Herzen vorbereitet? 329.

Abhandlung über Johannes den Täufer, und den Evangelisten, als Patrone der Brüderschaft, 331 ff. Über die Degen, 339. f.

Abhandlung über das Gebet bei der Aufnahme, 341—350. Ceremonie des Gelöbnisses bei den schottländischen Logen, 352. f.

Abhandlung über den Eid und das Gelöbniſs der Verschwiegenheit des Neuaufgenommenen, wie es ursprünglich war, verändert wurde, und jetzt eingerichtet werden sollte, 354—367.

Abhandlung über die drei groſsen Lichter in der Freimaurerei, worin der Ursprung der alten Maurersymbolik überhaupt, und der wichtigsten Symbole im Einzelnen, geschichtlich nachgewiesen ist, 367—392.

Abhandlung über Zeichen, Wort und Grif des Lehrlings, worin deren Ursprung gezeigt, ihr Sinn erklärt, ihr heutiger Werth bestimmt, und dem Lehrlinggrade wieder hergestellt wird, was aus ihm späterhin in die höheren Grade verlegt worden ist, S. 393—413.

II) Zu den Gründen [Reasons] 419—447.

Vom Gehorsam und der Unterwerfung des Maurers unter das Gesetz, S. 420. Daſs die Verhältnisse der Baukunst vom Menschenleibe entlehnt sind, 423. f. Einzige Nachricht über Hiram, aus Josephus, 426, 71. und n. a.) Platon's Politikos, 427. In wiefern der Gesellen- und Meistergrad Werth erhalten können, 428. Höhere Zahlenlehre, 429. Über das zukünftige Verhältniſs der Brüderschaft zum Kirchenthume, 430. f.

Abhandlung über das längliche Viereck, als Gestalt der Loge, 431—441. Thal Josaphat, 441.

D) Kurze Darstellung der jetztgebräuchlichen Lehrlinglection des Neuenglischen Groſsmeisterthumes, nach Browne und Preston, 447—460. Einige allgemeine Bemerkungen über dieselbe, 460—461.

E) Abhandlung über die Entstehung und den Zustand des alten Freimaurerrituales, und Würdigung desselben nach den Ideen des Menschheitlebens und des Menschheitbundes, S. 462 — 505. Schwierigkeiten dieser Beurtheilung, S. 462 — 464.

I) Über den Ursprung und die Ausbildung des alten Freimaurerrituales nach Maſsgabe der Lehrlinglection und anderer authentischer Quellen. Das älteste Ritual ist nach und nach entstanden; 464. zuerst durch die Baukorporationen im Mittelalter, die römischen Ursprungs waren, 464. aber mit der ältesten christlichen Kirche vor Ankunft der Angeln und Sachsen in Verbindung standen. 466. Diese Kirchenpartei erhielt sich lange gegen den Pabst, 467 — 470. legte ihre höhere Lehre in den Baukorporationen nieder, und verwebte sie in die zum Theil schon vorhandnen, zum Theil neugebildeten Gebräuche und in die Verfassung der ersteren. 470 — 471.

Aber durch schädliche, äuſsere Einflüsse wurde die Brüderschaft in zwei furchtbare, alles Gute erstickende Krankheiten, Geheimniſssucht und blinden Gehorsam gestürzt, woran sie noch jetzt allenthalben danieder liegt, 471. f.

Das alte Ritual ist durch stete Überlieferung auf uns gekommen, 472. f. noch gebräuchlich, 473. f. und genau in den Schriften Jachin and Boaz, und the three distinct Knocks enthalten, woraus die Brr. Gasser, von Dalberg, Feſsler, Schröder und Andere geschöpft und lediglich den Inhalt dieser Schriften benutzend, und ihm gemäſs, das alte Ritual zum Theil wieder in die deutschen Logen eingeführt haben. 474. Niemand hat ein Recht es nun wieder für ein Geheimniſs zu erklären. 474.

Ein ernster, freier Blick auf die Brüderschaft. 475 — 479. Alle menschliche Dinge müssen nach Ideen und nach den Zeiten veredelt werden, auch unsere Brüderschaft, 475 — 478. Die Neubildung des Rituales und der Liturgie ist nicht das erste Geschäft bei Neubelebung des Bundes, aber ein wesentliches; die äuſseren Formen sind nicht gleichgültig, 478. Die nothwendige Neuschöpfung und völlige Wiedergeburt des Bundes ist nicht durch schwächliches Ausbessern zu bewirken, 479.

II) Würdigung des ältesten Freimaurerrituales nach den geschichtlichen Begriffen der Freimaurerei und der Freimaurerbrüderschaft, und zuhöchst nach den ewigen Ideen des Menschheitlebens und des Menschheitbundes. 480—504.

A) Würdigung desselben nach jenen geschichtlichen Begriffen, S. 480 — 486. Resultat derselben, 486. Der Verfasser hält das alte Ritual für nichts mehr als eine äuſsere Form, und verwechselt es nicht mit dem Wesen der Sache; schreibt ihm auch nicht wegen seines Alters Gültigkeit zu. 487. f.

B) *) Würdigung desselben nach jenen Ideen, 488 — 504.

A) Vorbereitung zu dieser Würdigung;

a) Erklärung des geschichtlichen Begriffes eines Institutes im Gegensatz und in Vereinigung mit der ewigen Idee desselben, 488 — 491.

*) Aus Versehen ist auf S. 488. anstatt B, III. gesetzt; und S. 480. die Überschrift unter A. weggelassen worden.

b) Die hauptsächlichsten allgemeinen Grundsätze der kunstreichen Veredlung aller menschlichen Institute, aus der Philosophie der Geschichte, zugleich auf die Freimaurerbrüderschaft angewandt. S. 491 — 498.
E) Diese Würdigung selbst, 499 — 504. Warum der Verfasser diese Abhandlung geschrieben. 504. f.

Dritte Kunsturkunde.

Die Yorker Konstitution vom J. 926. in einer deutschen Übersetzung des Br. *Schneider*, und mit erklärenden Anmerkungen vom Herausgeber.
Vorerinnerung. 507 — 545.
I) Wie diese Urkunde nach Deutschland und in des Herausgebers Hände gekommen, 507 — 511.
II) Beweise der Ächtheit der alten Yorker Konstitution.
A) Äufsere Beweise derselben, S. 511 — 542.
1) Der Authentizität der Übersetzung, 512.
2) Beweise, welche das im J. 1717. in London gestiftete Grofsmeisterthum selbst in seinem Konstitutionenbuche liefert, 512 — 526. und zwar
a) im Verlaufe der im Konst. Buche erzählten Geschichte selbst; in der Ausgabe v. J. 1723. Seite 513; und in der vom J. 1738. 1756. u. s. w. S. 515. (Auch im Verzeichnisse wichtiger Vorfälle im Freemason's Calendar, 517. f.)
b) In der Dedikation ihres Konstitutionbuches, 518.
c) In ihrer feierlichen Sanktion des letzteren, 518 — 521. Erläuterung dieser Sanktion vom Herausgeber, 521 — 523.
d) Anderson's eignes Zeugnifs in der zweiten Ausgabe des Konst. B. 523 — 525. Anderson hat die Yorker Konst. bei Verfassung beider Ausgaben vor sich gehabt, und sie dabei stetig zum Grunde gelegt. 525. f.
e) In einzelnen Stellen des Konst. Buches, 526.
3) Beweise und Zeugnisse aus Prestons Illustrations, 1788. S. 526 — 536.
4) aus der lehrreichen Schrift: the Thinker upon Free Masonry, nach dem Altenburgischen Konst. Buche abgedruckt. 536 — 539.
5) aus dem Free Masons Calendar v. J. 1776. S. 539. f.
6) aus Elphinston's Schrift, 541.
7) Aus der wörtlichen Vergleichung der Yorker Konst. mit dem Andersonschen und Tierce'schen Konstitutionbuche. 541. f.
B) Innere Gründe der Ächtheit dieser Urkunde. 542.
III) Hauptgesichtpunkte zur richtigen Würdigung der Yorker Konstitution. 543. ff. Sie beweist, dafs die Brüderschaft weit älter, als das neuenglische Grofsmeisterthum, ist; und lehrt die ältere Verfassung der Brüderschaft. 543.
Eine Maurerverfassung hat ihre Gültigkeit nicht, weil sie alt oder neu, sondern weil sie ideengemäfs und zeitpassend ist. 543.
Die vier im J. 1717. in London sich in eine Grofse Loge vereinigenden Logen hatten kein Recht, noch Machtvollkommenheit, der ganzen Brüderschaft für ewige Zeiten eine unabänderliche Verfassung zu geben. 544.
In wiefern die Y. K. noch jetzt brauchbar ist. 545.

Auch die Verfassung der Brüderschaft mufs neugebildet werden, 545.

Die Yorker Konstitution selbst, mit ausführlichen Anmerkungen des Herausgebers, welche zugleich die Resultate der von ihm angestellten Vergleichung derselben mit den drei ältesten Ausgaben des neuenglischen Konstitutionbuches enthalten. 546 — 596.

Einleitung, 546 — 548. Vorläufige Bemerkungen über den Charakter und die Denkart der Verfasser dieser Urkunde. 546 — 548. in den Noten.

I) Geschichte des Ursprungs und Fortgangs der Maurerei, 549—578.

a) Aufserhalb Britannien. 549—567.

Bemerkungen, über Anderson's dogmatische Ansichten, und den kirchlichen Charakter des NE. Grofsmeisterthums, 549 a, b; 566. a, Über Handzeichensprache und Pasigraphie, 554. a, Anderson's Äufserungen über Moses und die Israeliten, 555, a, b, c. Über Andersons und der Y. Konst. Nachrichten und Ansichten über Hiram und den Salom. Tempelbau, 557 — 559. in den Noten. Über die alte Verfassung der Bauleute, 559, a, Andersons übertriebenes Lob des Pythagoras, dessen Name ihm zugleich eine Chifer ist, sowie auch Euklid's 563, b. und Archimedes, 565. c) Über den Augustischen Stil, 567. a, die Bauleute kannten des Vitruvius Schrift, 567. b.

b) In Britannien. 567 — 578. Erste Spur eines Maurerrituales, 569, c. über Amfiabalus und Albanus, 570. ff. a. die wachsamen Überreste der Bauleute in Wales, 572. c. Facta über das Entstehen der Y. Konst. 576. ff. b) In der Y. K. ist von keinem Eide der Verschwiegenheit die Rede. 577. unten.

II) Die den Brüdern vom Prinz Edwin vorgelegten Gesetze oder Pflichten 578—585. und Beurtheilung und Vergeistigung derselben in den Anmerkungen, so wie Andeutung des Geistes, wonach das NE. Grofsmeisterthum sie umgeschmolzen hat.

III) Die alten Pflichten (charges) und Satzungen (regulations) auf Befehl des Königs im J. 1694 gesammelt, 586 — 596. nebst Beurtheilung derselben, so wie der Art und Befugnifs, wonach das NE. Grofsmeisterthum seine old regulations daraus gebildet hat; 592. f. und ihre heutige Brauchbarkeit, 595, d.

Anhang. Die im October 1809. an die Logen und Brüder Deutschlands versandte Ankündigung der vorliegenden Schrift durch den Bruder Mofsdorf. S. 1—19.

Nachricht

über die

zu den drei ältesten Kunsturkunden nachzuliefernden

Beilagen

und über den Verkauf beider.

Diejenigen Brüder, welche von nun an die Schrift, deren ausführlicher Inhalt so eben vorgelegt worden ist, zu besitzen wünschen, können dieselbe durch jede solide Buchhandlung, unter ihrer persönlichen Addresse, jedoch nur unter folgenden Bedingungen, erhalten. — Jeder bestellende Bruder hat sich deſshalb lediglich an mich selbst zu wenden, und zwar in einem, an die Arnoldische Kunst- und Buchhandlung zu Dresden couvertirten Briefe, worin, nebst der bestimmten Addresse des Bestellers, zugleich bemerkt stehen muſs, von welcher Loge er Mitglied ist, oder gewesen ist. Dieser Brief ist sodann derjenigen Buchhandlung zur Bestellung zu übergeben, durch welche man die Schrift zu erhalten wünscht. Da nun jede Buchhandlung den Kaufpreis, nach Verhältniſs der Entfernung, etwas höher ansetzen muſs; so ist der Nettopreis, wofür ein Exemplar von mir selbst gegen gleich baare Zahlung abgelassen wird, nur auf vier Thaler bestimmet worden. Wenn ich mich auf diese Weise überführt haben werde, daſs der Besteller wirklich Mitglied der Brüderschaft ist, so werde ich die bestellten Exemplare sogleich unter der Addresse des Bestellers, und mit Bemerkung der Buchhandlung, welche die Besorgung übernommen hat, mit meinem eignen Petschafte versiegelt, dem Herrn Buchhändler Arnold zur Absendung übergeben.

Doch kann sich auch jeder Bruder unmittelbar in frankirten Briefen an mich selbst wenden, und nach Entrichtung des erwähnten Nettopreises, die bestellten Exemplare, auf sein Verlangen mit der Post, jedoch nicht portofrei, von mir erhalten.

Jedes ächte Exemplar muſs einen in Kupfer gestochnen Titel haben, auf dessen Rückseite ein Stempel mit der Inschrift: Originaldruck No. , abgedruckt steht, worunter ich eigenhändig meinen Namen geschrieben. Auch gehören, auſser dem Titel, 3 Kupfertafeln zu dieser Schrift.

Den Brüdern, welche den Abdruck dieser meiner Schrift durch Vorausbezahlung unterstützten, bin ich hier noch Rechenschaft über einige einzelne Punkte schuldig, worin sie von Dem, was durch den Bruder Mofsdorf angekündigt worden, abweicht. — Alles nehmlich, was Seite 9. der Ankündigung (in Zeile 2 — 28.) versprochen wurde, mufste späterhin weggelassen werden, weil ich das Werk, anstatt einiger und dreifsig, zu 42 Bogen erweitern mufste. Denn der Vorbericht war in dieser Mafse nothwendig geworden; der Auszug aus dem Essinger Rituale (S. 291—313.), so wie der aus Browne (S. 447—461.), sind neu hinzugekommen; die Bemerkungen über die zweite Kunsturkunde haben, anstatt der versprochnen 5, nun 8 Bogen gefüllt; auch habe ich der Schrift 3 erläuternde Kupfertafeln beigegeben. Das Register wird indessen durch das ausführliche Inhaltverzeichnifs ersetzt.

Durch meine fortgesetzten geschichtlichen Untersuchungen sind die versprochenen Beilagen so vermehrt worden, dafs sie gegen 24 Druckbogen füllen werden. Diese Beilagen sind mit der Schrift wesentlich verbunden; denn sie enthalten die geschichtlichen Belege vieler in ihr auf gestellten Behauptungen, auf welche daher in der Schrift häufig hingewiesen wird; doch bilden sie auch für sich allein eine für die ältere Geschichte der Brüderschaft lehrreiche Sammlung von Thatsachen und Aktenstücken. Folgendes ist ihr Hauptinhalt. —

1) Sammlung von Nachrichten über die römischen Baukorporationen, überhaupt und in Britannien insbesondere; als: das erste Kapitel des ersten Buches, und einige andere Stellen, aus des Vitruvius Baukunst; Stellen aus dem Corpus Juris, aus Eumenius und aus mehreren anderen römischen Schriftstellern; mehrere römische Inschriften, innerhalb und aufserhalb Britannien.
2) Sammlung von Nachrichten über die ältesten christlichen Baukorporationen in den britischen Inseln, z. B. aus der Archäol. (London, 1789) Vol. IX. p. 110—126. und aus mehreren andern Schriften.
3) Sammlung von Stellen über die Culdeer, und ihr Verhältnifs zum Staat, zur Kirche und zu den Baukorporationen, aus mehr als 100 Schriftstellern; methodisch geordnet.

4) Fragmente der älteren Zeichensprache, welche bei den ältesten Christen und Baukorporationen in den britischen Inseln üblich war, aus noch heute vorhandnen Denkmalen bewiesen und dnrch eine Kupfertafel erläutert.

5) Sammlung von sogenannten Wahrzeichen, welche die Bauleute an den Gebäuden anbrachten, um ihre höheren Einsichten zu beurkunden, und die sich in den britischen Inseln, in Deutschland und anderwärts finden.

6) Sammlung von Nachrichten, die Bauloge zu Strasburg betreffend, aus Grandidier, Schöpflin und Anderen.

7) Fragmente von Maurerkonstitutionen, die älter, als das Jahr 1717, sind, aus Preston, Anderson und Anderen.

8) Die vom Neuenglischen Grofsmeisterthum im J. 1723 in dessen Konstitutionenbuche angenommenen, veränderten, alten Pflichten (old charges, Grundgesetze), nach der Idee der Brüderschaft gewürdigt und mit den alten Pflichten der Yorker Konstitution verglichen.

9) Nachträge über das sogenannte Freimaurerverhör, oder die erste Kunsturkunde, worunter sich ein ausführliches Glossarium befindet, welches den vollständigen Beweis liefert, dafs die Sprache, worin sie abgefafst ist, mit der damals üblichen, bis auf jedes einzelne Wort, übereinstimmt. Bei Verfertigung dieses Glossariums ist vorzüglich Benson's Vocabularium Anglosaxonicum, Hickesii Thesaurus, und das dem Chaucer anhängende Glossarium, gebraucht worden.

10) Vermischte Nachrichten und Beweisstellen; z. B. aus Plot's natural history of Staffordshire, über Ashmole, Wren, aus the Freemasons Pocket Companion, the Freemasons Calendar, den Topographien Londons und anderer merkwürdiger Orte, und aus andern Schriften.

Alle diese Abschnitte sind mit den nöthigen Anmerkungen und Erläuterungen versehen.

Diese Beilagen werden zur Ostermesse 1811 unfehlbar erscheinen. Den Brüdern, welche noch vor Weihnachten 1810 — 1811. den Betrag an mich durch die Arnoldische Buchhandlung einsenden, soll jedes Exemplar derselben für 1 Thlr. 16 gr. Sächsisch, auch

jedes siebente Exemplar unentgeldlich, überlassen werden. Mit diesen Beilagen werde ich dann auch das Register über das ganze Werk nachliefern.

Noch mache ich bei dieser Gelegenheit bekannt, daſs meine in der gerechten und vollkommnen Loge zu den drei Schwerdtern und den wahren Freunden in Dresden gehaltenen Vorträge, die ich im vorigen Jahre, mit Bewilligung der genannten Loge, im Druck herausgab, da die erste Auflage vergriffen ist, noch in diesem Sommer in einer zweiten Auflage erscheinen werden. Ich werde ~~sechs~~ neue Vorträge hinzuthun, welche mit den vier schon gedruckten ein höheres Lehrganzes bilden, und für die Besitzer der ersten Auflage besonders zu haben seyn werden.

Dresden, am 10ten Julius 1810.

Br. *K. Chr. Fr. Krause.*
Doktor der Philosophie und Mathematik.

Bemerkungen

über

J. N. G. v. Krenners Abhandlung über

gemischte und folgende

Weibs-Ritterlehen.

Nach den Gewohnheiten und Gesetzen der churfürstlichen Lehenhöfe in Bayern dargestellt.

Rastadt. 1798.

so weit es

die Familie von Closen

tangirt.

Mit mehrern Beylagen.

Frankfurt. 1799.

Gerade in dem kritischen Zeitpunkte, als von dem churfürstlichen höchstpreißlichen Revisorium durch ein sehnlich gewünschtes Endurtheil entschieden werden soll, ob das von der Familie von Closen seit fünfthalb Jahrhunderten besessene Weibsritterlehen Gern ein folgendes, oder gemischtes sey:

Gerade in dem Zeitpunkte, als sich ungeheure Aktenstösse aufthürmen über die bedeutendste Frage: Ob Hanß-Christoph-Ludwig, Freiherr von Closen-Haydenburg, (dessen legitimatio ad familiam, so wie auch, daß er vom primo feudorum acquirente abstamme, bereits von allen Sprossen der Unterarmstorfer Linie anerkannt ist) oder der ao. 1793 auf das Closnische Ritterlehen Aufhausen exspectivirt wordene churfl. geheime Rath, und Oberlandsregierungs-Vicekanzler Fh. v. Stengel (unter welchen deßhalb ein Rechtsstreit bey dem churfl. Hofrath anhängig ist) künftiger *Successor* von leztern Lehen sein sollte:

In diesem momentosesten Zeitpunkte trit Herr Oberlandsregierungsrath von Krenner als Schriftsteller auf. Wo? Zu Rastadt, während seiner Anstellung daselbst bey der churbaierischen Legation zur Mitwirkung an dem so erwünschten Reichs-Frieden. — Und womit beschenkt er die gelehrte Welt? Mit einem Buche über gemischte und folgende Weibsritterlehen in Bayern.

Der diplomatische Geist des Autors, genährt durch den von Serenissimo ihm ex gratia speciali ertheilten freien Zutrit in alle Archive; — seine allgerühmte Kenntnisse in boicis — machen tausend Litteratur-Freunde nach diesem seltenen, blos bey dem hochpreislichen Revisorio, und sonst in geheim circulirenden Werke lüstern. Der Feudalist erwartet wenigst einen Schnaubertischen Commentar über eine noch unentwickelte Lehensmaterie: der Publicist einen wichtigen Beytrag zum baierischen Staatsrecht.

Allein groß wird ihr Erstaunen seyn, wenn sie einen mageren Text finden, von ungeheuren Partikularnoten verschlungen, die außer ihrem Interesse liegen.

Desto auffallender mußten diese Noten dem Grafen Anton, Besitzer von Aufhausen, und letzten Mannssprossen der Unterarmstorfer Linie; und seinem nächsten Agnaten, gemeldten Freyherrn von Closen, seyn, denen die von Krennerische Geistesgeburt dieser Tagen par bricol in die Hände fiel. Sie fanden darinn, was sie ante decisionem inclyti Revisorii wohl nimmermehr gesucht hätten, — die Entscheidung der importantesten Fragen über die Qualität der Closnischen Lehen, Aufhausen, und Gern.

Erstaunt über diesen gelehrten Machtspruch überzeugten sie sich mit leichter Mühe, daß gerade diese decisiven Noten die Quinteßenz des ganzen Werkes seyen; — daß der Text diesen Noten seine Existenz verdanke; Sie überzeugten sich vollkommen, das ganze sey weiter nichts, als eine gelehrte Maske, unter welcher der Verfasser

fasser mit dem Uebergewichte seines Rufes die Schaale der Gerechtigkeit für ihre Gegner zu senken intendirte.

Herr von Krenner entheiliget durch diesen Uebergrif die Publicität, und trit aus dem Range der Litteratoren, die für allgemeine Menschenbelehrung arbeiten, in die Klasse der Advokaten hinunter.

Da sich aber dieser Patronus causarum desperatarum peccata omissionis, & interpretationis arbitrariae (gelinde gesprochen) auf allen Seiten zu Schulden kommen läßt, und dadurch der Sache wahren Gesichtspunkt verkehret: so finden sich die von Closnischen Agnaten, von Wahrheitsgefühl, und Liebespflicht für ihr eigen Blut, gedrungen, seine Partheilichkeit aufzudecken, und durch aktenmäßige, diplomatische Belege zu rectificiren.

Das ganze eben so neuerungssichtige, als antiquarische Lehensistem streitet schnurstracks gegen die dermaligen Lehengesetze, und Lehenpraxis; es tastet die Rechte der Lehensbesitzer an; trit den Gerechtsamen des höchsten Lehenhofs zu nahe; und drohet der baierischen Ritterschaft eine Verwirrung ihrer Lehenrechte; dieß sind also die Früchte seiner dem Friedens-Einleitungs-Geschäfte abgewonnenen Mussestunden (seines otii Rastadiensis) womit Herr von Krenner, an der Hand der, angeblich getreuen, Führerinn Erfahrung, den grossen, oft wüthend befundenen Strom der Zeit alle (Lehen-Revolutions) Perioden durch wiederum in sein Vaterland, aber leyder! nicht mit der Friedensfahne, zurückgeschwommen ist. Ob er, wegen der Unrichtigkeit seiner Boussole,

und wegen ihren vielen Variationen, sich nicht ausgesetzt habe, auf einer Sandbank sitzen zu bleiben — ob er das wahre feste Land (Urkunden, und Landtags-Handlungen) erreicht, und darauf das Ur-Prinzip, die wahre Unterscheidungsnorme der sich folgenden und gemischten Weiberlehen, würklich entdeckt habe: — Dies werden folgende Bemerkungen näher aufklären.

Indessen fühlen die von Closnischen Agnaten keinen Beruf, sein ganzes System anzugreifen, sondern schränken sich auf folgende Punkte ein:

I. Auf die aktenmäßig-historisch-ächte Darstellung des nexus feudalis von Aufhausen, a prima investitura; respective: Berichtigung der von Krennerischen Asserten.

II. Auf die Widerlegung der von Krennerischen Meynung, daß zwischen dem vor 10 Jahren ausgestrittenen Successionsprozeß von Aufhausen, und dem dato anhängigen wegen Gern keine Analogie, und daß dies Lehen kein successivum seye.

III. Auf eine kleine Rüge etlicher chronologischer Irrthümer, welche Hundius, der Leitstern des H. von Krenner, in seinem Stammbuche bey der Familie von Closen einfließen ließ *).

§

*) Zur genauen Uebersicht des nexus familiæ liegt ein Extractus genealogiæ, ab origine nominis Closen bis auf heutigen Tag, sub lit. A. bey, da Herr von Krenner die pag. 132 versprochene Closnische Stammtafel zu liefern vergaß.

Lit. A.

Man hat zwar die meisten, und besonders diejenigen Mannssprossen, welche in den ältern, oder annoch anhängi-

§. I.

Aktenmäßig-historische ächte Darstellung des *nexus feudalis* von Aufhausen; *respective*: Berichtigung der von Krennerischen Asserten.

Es ist die erste Regel aller gesunden Hermeneutik, also auch der diplomatischen, — jedes Wort in jenem Sinne zu nehmen, den ihm der allgemeine Sprachgebrauch seiner Zeit beyleget.

Man lese die Selbstworte der Verleihungs- und Bestättigungs-Urkunden im Krennerischen Urkundenbuche (Nro X. & XI.).

„Wir Ludwig ꝛc. bekennen, daß wir dem Albrecht „Closner ꝛc. und seinen Erben, verliehen haben, und „verleihen ꝛc. das Gericht zu Aufhausen, und ain „Hofmarch. ꝛc.“

„Wir Stephan ꝛc. bekennen — Wann unßer lieber „Herr und Vater, Keiser Ludwig, von Rom selig, dem „vesten Manne, Albrecht Closner vor verliehen hat, „die Hofmarch zu Aufhausen, haben wir dieselbe Lehen„schaft dem vorgenannten Closner, und seinen Erben „bestätt. ꝛc.“

 Die

hängigen Aufhauser und Gerner Lehenprozessen angeführt worden, — aber nicht alle einzelne, ohne Leibserben verstorbene Individua darauf angegeben, gleichwie auch, wegen Mangel des Platzes, und um aller Verwirrung vorzukommen, nur die Fæmellen der ältern Gern-Armstorfer-Linien, von der 19 Generation anfangend bis inclusive der 16te, da ohnedem alle weggelassene Sprossen nichts zum nexu familiæ in genere, oder derer Linien in specie beytragen.

Die ganze gelehrte, und ungelehrte Welt versteht die Worte; verleihen, und Lehenschaft, und hält Aufhausen für ein Lehen von Albrecht (dem gemeinschaftlichen Stammvater derer noch lebenden Grafen und Freiherrn von Closen) ao. 1347 acquirirt, — nur Herr von Krenner nicht. Schon 1795 in seiner Abhandlung deutet er sie (p. 35.) auf blose Hofmarksgerechtigkeits-Concession aus; und hier wirft er die grosse Frage auf (p. 132): ob beyde Urkunden nicht vielmehr für blose Gnaden- oder Vergönnungsbriefe anzusehen seyen? — Zweifel, welche, wie man in der Folge sehen wird, bereits vor 200 Jahren abgefertigt worden.

Welche Gründe berechtigen ihn zu dieser grossen Frage? — Wahrscheinlich keine, außer dem frommen Wunsche, der Freiherr von Closen, Descendent von primi acquirentis fünften Sohne, Georg zu Stubenberg, möchte von der Lehenfolge ausgeschlossen werden.

Titl. von Krenner spricht hier als das Organ seines Herrn Vorstandes, des exspectivirten Titl. von Stengels, und präsentirt sich durch ein, beynahe wörtliches Echo, als den Verfasser der von Stenglischen Prozeßschriften; — was den von Closnischen Agnaten vollkommen gleichgültig ist.

Diesen Prämissen getreu, verfolgt Herr Autor die Lehengeschichte von Aufhausen, und documentirt selbe so gut, als es sein System nur erlaubte.

Schon im Jahre 1493 beliebet es ihm, Aufhausen als ein bereits unstreitig herzogliches Lehen anzunehmen. Hier dürfte sich auch die grosse Frage aufwerfen, in wel-

chem Jahre es zu einem Lehen geworden? — von Krenner will das allerwichtigste, das erste Belehnungsjahr lieber absolut ignoriren, als das Jahr 1347 eingestehen.

Um ihn aber zu überführen, daß es außer den Belehnungen und Briefen von 1347 und 1351 schon vor 1493 Belehnungen, und Lehenbriefe gab, liegen hier mehrere Urkunden bey; und zwar

1mo. Der Bestättigungsbrief, welchen Herzog, und Pfalzgraf Johann, damaliger Bischof von Lüttich, 1411 dem Alban Closner, des ersten Erwerbers Enkel, ertheilte, über sämmtliche Lehen, so er von den Herzogen, und dem Lande zu Bayern habe. *Form.* „Alß sy vnßer Vetder seel. verliehen, vnd verbrieft habent.“ (vid. Beyl. Lit. B.) Unter diesen Lehen war Aufhausen gewiß begriffen. Lit. B.

2do. Der Lehenbrief vom Jahre 1429. worinn Herzog Heinrich, dem nemlichen Alban Closner, das Gericht, und die Hofmarch, Aufhausen, wie sie Kayser Ludwig verliehen, und Herzog Stephan bestättiget haben, benebst dem Pfaffen daselbst bestättiget. (vid. Beyl. Lit. C.) Ist nicht der Lehenbrief von 1493. ejusdem tenoris? *) Lit. C.

A 5 Titl.

*) Die 2 abschriftliche alten Urkunden (B & C) und die von Krennerische sub numeris X. XI. XII. XVI. & XVII. von der nämlichen Hand in ein Heft zusammengeschrieben — in der Graf Closnischen Registratur verwahrlich — lagen bey vorwaltendem freyherrl. von Closnischen Legitimations-Prozesse mehrere Monate des ver-

Titl. Herr von Stengel war doch so billig, in seinem ad acta commissionis aulicæ den 14. Febr. 1798. übergebenen Exhibito zu gestehen: *Form.* „und endlich dem churfürstl. obersten Lehenhof genug bekannt „(war), daß Alban Closner, der Hofmeister, Gern „und Aufhausen besessen habe.“ wessen sich Herr von Krenner vermuthlich nicht mehr erinnerte.

Diese beyden Dokumente wären ein nicht irrelevanter Pendant zum Krennerischen Urkundenbuche. Daß man sie dato darinn vermisset, wäre dem Verfasser zu verzeihen; weil sie erst während dem Erscheinen seines Werkchens produzirt wurden, wenn es blos Familien-Documente, und keine Lehenbriefe wären, wovon der churfürstl. Lehenhof Notiz haben mußte, und nach dem elogio des Herrn von Stengels auch hatte.

Wenigstens konnte die Belehnung des Albans vom Jahre 1429. ihm nicht unbekannt sein, da, laut dem Ao. 1788. erwachsenen Aufhauser Gerichts-Act, bey obiger Meldung in margine steht: *Form.* „*Fasc.* „2*do.* Lehenakten.“ sogar mit dem Zusatze: „daß „primus Acquirens, Albrecht, fünf Söhne hinterlas„sen, unter welchen der vierte, Hanns, (Tausend„teufl) die ältere, Gern Armstorfer Linie, gestif„tet; und der fünfte, Georg, die (Stubenberger, „nachmalige) Haydenburger-Linie propagirt habe.“ — welche Details der curiæ feudali wahrscheinlich

Ao.

verflossenen Sommers in der Churfl. Hofraths-Kanzlei zur freigestellten Einsicht der Partheien deponirt.

Ao. 1629. schon bekannt gewesen, da sich mehrere Closnische Agnaten um die Successionsfolge auf das Lehen Aufhausen gemeldet, wobey die Rede von einem Schemate genealogico vorgekommen, wie man in der Folge bey der vierten Omissions-Meldung sehen wird.

Indessen bliebe es doch immer eine unverzeihliche Sünde, daß ein Mann, wie Krenner, ohne mit allen einschlägigen Documenten versehen zu seyn, ohne den Spruch des höchsten Richters abzuwarten, eine der intrikatesten Familien-Streitsachen — vor dem ganzen Publiko — durch gelehrte Machtsprüche zu entscheiden sich anmasset, welches wirklich eine sehr grosse Dosis von Eigenliebe an den Tag giebt.

Eben so einseitig, und fragmentarisch behandelt der Auktor die Aufhauser Lehensgeschichte im 16ten Jahrhunderte. Um seine Idee, daß Aufhausen (welches doch primitiv mere masculinum war) ehevor ein gemischtes **Weiberlehen** gewesen, und erst aus diesem nach und nach zu einem **Manns-Lehen** gewürdigt worden, zu poussiren, hebt er einige gutgemeinte, aber ungegründete Postulate eines eifrigen Vormundes aus, der seine weiblichen Mündel gerne regaliren wollte.

Allein auch hier begeht Herr von Krenner ein Peccatum omissionis, da er

3tio. nach Aufzählung der gewechselten Schriften vom Jahre 1589. einen Sprung auf das Jahr 1593 wagt, per *Form.* (p. 136.) „Diese leztere herzogliche „Entschliessung (vom 2 Julii 1589.) veranlaßte so„fort den Hanns Georg von Closen, auf dem gegen-

„wär-

„wärtigen Landtage (1593.) seine alten Beschwerden
„zu wiederholen.“

Der Historiker hätte hier die Closnische Protestation mit der herzoglichen Gegen-Protestation
Lit. D. vom Jahre 1590. einschalten sollen. (vid. Beyl. Lit. D.)
Hanns Georg verfaßte nemlich unterm 3. Januar 1590. eine Deduktions- und Protestations-Schrift und ließ selbe durch einen Notar den 27. ejusdem dem fürstlichen Lehenhofe überreichen: nachdem er in ersterer die primitiv Belehnungs- und Bestättigungsbriefe von den Jahren 1347. und 1351. ja sogar den ganz unbedeutenden, hieher gar nicht gehörigen Consens-Brief vom J. 1367. *) angeführt, wie solche unter

*) Wir sagen, unbedeutend, weil in dieser Urkunde nichts Bestimmtes vorkommt, von welchen Lehen oder aigen Leut die Rede sein soll. Wahrscheinlich hatten die Gebrüdere Georg, und Steffan Closner, welche Laut unsern Stammbäumen 2 Schwestern, gebohrne Frauenberg zum Haag, zu Frauen gehabt, mit denenselben Güter erheurathet, und sodann noch mehr dazu geerbt, weßhalben Albrecht, Sohn obgemeldten Georgs, sich mit seinem in der Folge ohne Leibserben verstorbenen Vetter Stephan, (Vetter soll hier Oehm heißen; wie man dann öfters jenen unter Anverwandten zur Bestimmung eines Grads der Verwandschaft gebräuchlichen Ausdruck, in alten Urkunden, unter andern auch in der von Herrn von Krenner citirten aktenmäßigen Verzicht der Anna, vermählte von Bodmann, statt Oehm antrift) bey Auseinandersetzung dieser, von erstern durch seine Mutter angeerbten, von letz-

unter den von Krennerischen Urkunden zu ersehen sind, geht er zu dem Lehenbrief von 1493. über, rekapitulirt sodann seine mehrmals gestellte Beschwerden puncto coinvestituræ fæminarum, und die darauf ertheilte Bescheide vom 21. Oktbr. 1585. 22. April, 20. Juny 1586. 12. Juni, 2. July 1589. so Herr von Krenner zum Theil angeführt hat. In der Protestation sagte Hanns Georg Closner folgendes im Eingang: *Form*: „und aber ich mit Irer fr. Gn. mich „in rechtlichen Prozeß einzulassen ihe ain Beschwerdt „Bedenkhen trag. ꝛc.“ und gab sodann seine grosse Ungewißheit durch folgende Aeusserung ganz einfach an den Tag: *Form.* „Wenn Kayser Ludwigs Concession ihren rechten Verstand nach nit feudalis, son„dern allodialis gewesen wäre, wie ich vernimb, daß „hochgelehrte Leute solches also verstehen, und daß „derselben Concession die über 146. Jahre erst ange„hende investituræ nit abbrüchig sein könnte.“

Hanns Georg zielte mit diesen letzten Worten auf den Lehenbrief vom Jahr 1493. machte aber von den Lehenbriefen von 1411. und 1429. keine Meldung

---

letzterm durch seine Frau angeheuratheten Besitzungen friedlich, und käuflich verglichen haben mag. Auch zielen die Worte: „**Vorvordern**,“ und „**Een**“ sehr passend auf obige Auslegungen in Betracht der Frauenbergischen Familie. Herr von Krenner wird uns also nicht verübeln, wenn wir seiner antiquarischen Doktrinal-Interpretation, daß Een **Anherrn** bedeuten solle, dießmal nicht beytreten.

dung. Hatte er nun wirklich aus Mangel eines Archivs, da er nie in dem Besitz des Befragten Guts war, keine Kenntniß davon, oder wollte er, unterrichtet von sogenannten hochgelehrten Leuten, (d. i. von einem schlauen Advokaten) keine haben, weil obgemelte Lehenbriefe, besonders der von 1429. seinen Postulaten, und den geäusserten Zweifeln puncto qualitatis acquisiti zuwider waren, so würde doch seine übertriebene Prätension durch die darauf erfolgte herzogliche Gegenprotestation, und Verbscheidung vom 29. Jän. 1590. abgewiesen. Darinn heißt es: *Form.*
„Haben hochermeldt Jr fürstlichen Gnaden solche gehörtermassen beschaffene Protestation zu diesemmal „gleichwohl anhören, und insinuiren lassen, wöllen „sich aber dagegen volgundermasen protestando auch „erclert haben, daß Sy in solcher Closnerischen Protestation all dasjenig, was zu Bestettung, und „Erhaltung ihrer fr. Gn. dießfahls habenden Lehen, und anderer Gerechtigkeiten dienstlich, hiemit ausdruckhentlich angenommen, das übrig „aber durch gemein Einreden abgeläneth, Insonderheit aber widersprochen, und keineswegs gestanden haben wöllen, als sollte Aufhausen, die Hofmarch und Dorf, und was darzue, oder darinn „gehört, als ein frey eigenthumlich Gut, crafft angezogener König Ottens Freyheit, und nach derselben Chayser Ludwigs Concession, denen von „Closen jemalen gemoinet, oder übergeben sein „worden. Sonsten wollen hochernannt vnnsers gnä-

„digen

„digen Fürsten und Herrn Herzog Wilhelms in Bayern fr. Gn. all und jede Beschaid, Signaturen, und „Decreten, so mehrgemeltem dem von Closen bey „Ersuchung dieser Aufhauserischen Lehen gegeben „worden, hieher wieder erholet, und repetiret, sich „auch gnädiglich versehen haben rc.“ *)

4to. Ein weiteres von Krennerisches peccatum omissionis ist die höchst importante Churfl. Hofkammer Resolution dd. 16. August 1629. (vid. Beyl. Lit. E.) die sogar in dem noch anhängigen Aufhauser Prozeß, wo es um die p. 139. sogenannte „Vergütungs- und „Gleichstellungs-Ansprüche“ der Fæmellen zu thun ist, abermal aktenmäßig geworden, in welcher man sich auf die bereits ergangene res judicatas bezieht, nnd der Lehenherr die erste Closnische Belehnung von Kayser Ludwig (1347.) folglich auch den primum feudi Acquirentem, Albrecht, anerkennt, und die Qualität eines damals verliehenen Ritterlehens angiebt. *Form.* „Dieweilen man aber befunden, daß aus denenselben „Interessenten Herr Georg Christoph von Closen zu „Gern der nächste Agnat, und unzweifliche rechte „Lehensfolger vom ersten Acquirenten, (welcher „vor 300 Jahren von weyl. Kayser Ludwig diese „Lehen erlangt) und seinen Erben ohne alle Wider-„red herstammend, und mit dem nächstverstorbenen „letz- Lit. E.

*) Diese Urkunde findet sich ganz in Extenso im churfl. äußern Archiv Tom. II. Miscell. Lit. A. p. II. fol. 483. & seq. Sie hätte also dem Forscherblik des Herrn von Krenner nicht entgehen sollen.

„letzten Vasallen in der 3ten Siptschaft verwandt ist, „wie aus beyliegendem Verzeichnisse zu ersehen; „als sind auf dessen unterthänigstes Anhalten, und „Begehren ihm berührte Lehen, seinem Begehren ge„mäß, mit der Natur, Qualität, und Eigenschaft, „wie es die von Closen vor 300 Jahren empfan„gen, hergebracht, und bis auf den Letzt verstorbenen „Hanns Christoph inne gehabt, wiederum verliehen „worden."

Durch diese vollgültigste Urkunden ist es ausser allen Zweifel gesetzt, daß Albrecht, der Stammvater aller noch lebenden Closen, Aufhausen als ein Lehen acquirirt habe.

Setzen wir aber auch, jedoch per inconcessum, den Fall, Aufhausen sey erst durch Albrechts Enkel als Lehen erworben worden, so würde Herr von Stengel seine Exspektanz nach dem Tode des dermaligen Besitzers doch schwerlich realisirt sehen. Man lese:

5to. Die an Hanns Georg von Closen unterm 2. July 1589. erfolgte herzogliche Lehens-Resolution in extenso in der sub Lit. D. angefügten Beylage; Man überspringe jene Stelle nicht, welche den Closenschen Fömellen ihre Rechte auf den Fall Absterbens des männlichen Namen und Stammens ausdrücklich vorbehalten, so wird man beynahe nicht mehr zweifeln, das Ritterlehen Aufhausen (vielleicht primitive ein bloßes Mannslehen,) sey in der Zeitfolge durch Vergünstigung der Lehenhöfe in ein folgendes Weiberlehen abgeartet, und von dem Landesherrn als höch-

höchsten Domino directo in dieser Qualität anerkannt worden.

Herr von Krenner begnügte sich von dieser Resolution p. 135. ein seinem Freunde gefälliges Skelet aufzustellen, und die den Closnischen Fömellen günstige von ihm unterschlagene Passage mit hochgelehrten Gedankenstrichen zu ersetzen. En vitium obreptionis! —

Wahrscheinlich in Hinsicht auf diese Clauseln ließ der churfürstl. hochlöbl. Hofrath in seiner gnädigsten Sentenz dd. 22. Sept. 1788. welche Herr von Krenner

6to. Zu berühren abermal nicht für gedeihlich fand, die qualitatem feudi, ut mere masculini aut fæminei successivi in suspenso, indem die von Closnischen Gerner Fömellen (die Titl. Freifrauen von Ingenheim und Dachsberg) blos condemnirt wurden, „die strittigen ⅔ von Aufhausen dem Grafen Anton von Closen abzutreten, und ihme die vom 16. Febr. 1786. nämlich a die litis motæ in petitorio eingenommene fructus perceptos zu restituiren; compensatis expensis.“

Diese präcisen diplomatischen Berichtigungen werden hinreichen, jeden unbefangenen Leser zu überzeugen, wie mangelhaft, und arbitrarisch Herr von Krenner den Lehennexus von Aufhausen skizzirt habe.

In Betreff der von ihm citirten Landtagshandlungen werden im folgenden §. seine abermalige Partheilichkeit, und Advokaten-Kunstgriffe aufgedeckt werden.

Der Leser mag nun urtheilen, ob diese Schrift, deren diktatorischer Ton für Orakel gelten, und nach eigener Vorurtheils= vollen Anmassung eine ganze Lehens Revolution erheben soll, von den hohen, und höchsten Richtern nur den mindesten Regard verdiene.

§. II.

Widerlegung der von Krennerischen Meynung: daß zwischen dem vor 10. Jahren ausgestrittenen Aufhauser *Successions*-Prozeß, und dem dato anhängigen wegen Gern, keine Analogie, und daß Gern kein *feudum successivum* seye.

Daß zwischen der Aufhauser Lehensgeschichte, und jener von Gern die auffallendste Unähnlichkeit herrsche, und aus ihrer Vergleichung allemal die entgegen gesetzte=sten Resultata fließen, möchte Herr von Krenner (p. 139.) seine Leser gerne bereden. Allein diese Mey=nung wird in ihrer Blöse dastehen, wenn man dies=seits —

I. Die Fundamente, worauf sich Herr Autor fus=set, umstürzt;

II. Die wahre unverkennbare Analogie zwischen beyden Lehen darstellt;

III. Die Landtagshandlungen in ihrem wahren Gesichtspunkte betrachtet, und analysirt; und

IV. Die von sich selbst ergebenden Resultate sammelt.

Die Krennerische Meynung in Betreff obgemeld=ter Unähnlichkeit scheint auf vier Grundpfeilern zu ru=

hen;

hen; (p. 139.) wird aber durch folgende Gegengründe zernichtet.

ad a) Die erste vermeinte Verschiedenheit, die sich aus dem Gerner Lehenbriefe als To Lehenbrief ergeben soll, ist blos imaginär; indem die Verleihungs-Urkunde von Aufhausen vom J. 1347. laut Deductis, und nach den Regeln aller gesunden Kritik, ebenfalls ein entschiedener wahrer Lehenbrief ist, so gut, wie die Gerner Belehnungs-Urkunde von 1348.

ad b) Die Mitbelehnung von Albrechts Hausfrau, Margaretha, ist nichts weniger als hinreichend, um ein gemischtes Weiberlehen zu erwürken. Die Worte: „ihr beyder Erben," bedeuten Albrechts, und Margarethens zweybändige Descendenz; — und „zu rechten Lehen," bezeichnet ein feudum fæmineum successivum — selbst nach der Definition des Herrn von Krenners (p. 11.) der zu einem gemischten Lehen die ausdrücklichen Worte: „für alle Erben," oder „für Söhne und Töchter" heischet, welche Formeln im ganzen Gerner Lehenbriefe vergebens gesucht werden.

Wäre Gern ein gemischtes Weiberlehen gewesen, so hätten bey jeder folgenden Belehnung die damals existirenden Fömellen mitbelehnt, oder bey ihrer Ausschliessung ihre Verzichte beygebracht werden sollen.

Allein volle 132. Jahre geschah keines von Beyden.

Dorothea, der Tochter Hanns (Tausendteufls,) — Schwester Albans des Closners, — vermählt an Seitz von Layming, wird in dem Gerner Lehenbriefe mit keiner Sylbe gedacht.

Barbara, Albans Tochter, Gattinn des Erasmus von Wildenau, wird in der von der Freifrau von Jngenheim angeführten Belehnung ihres Bruders, Georg, gar nicht genannt.

Hanns Closner, Stephans Sohn, und Georgs Neffe, trit in den beeden Jnvestituren in den Jahren 1487. und 1493. ohne seine Schwestern auf. Eine davon, Anna, verm. von Bodmann, hatte sich zwar unbestimmt verziehen; allein die andere, Helena, verm. von Bern von der Laidern, erscheinet weder in der Verzicht, noch in einer Jnvestitur — zum eklatantesten Beweise, daß diese Fömellen, deren Existenz unsre Gegner weislich mit dem Schleier der Verschwiegenheit gedeckt, nicht das geringste Recht auf dieses folgende Weiberlehen, während der Existenz eines Mannsstammes, hatten, noch zu haben glaubten.

Und von den Schwestern des Hanns-Georg, Kunigunda, verm. von Layming, und Felicitas, verm. von Pienzenau, sucht Autor, ohne ihrer ledig verstorbenen Schwester Anna zu gedenken, gefällig zu insinuiren, (p. 133.) „daß sie fast unzweifent„lich, da die weibliche Verzichte schon 1480. in den „Closnischen Geschlechtern in Uebung waren, verziehen „gewesen seyn werden;“ welche Vermuthung aber durch die obgemeldte nicht coinvestirt, und nicht verziehen gewesene Fömellen von selbst wegfällt, da zudem eine Schwalbe keinen Sommer macht.

Die nachherigen Mitbelehnungen der weiblichen Sprossen waren blos die Geburt eines unzeitigen, wie-

wohl

wohl in seiner Art lobenswürdigen Eyfers eines Tutors (wie schon dargethan worden in §. I.) welche

ad c) Die Natur eines blos folgenden Weiberlehens um so minder alteriren, als niema s eine *Fömelle* vom Geschlechte Closen in dem Besitz (*possessione corporali*) dieses Lehenguts gewesen; was die Titl. Freyfrau von Ingenheim durch ihr judicielles Selbstgeständniß am besten bestättigt hat.

ad d) Betreffend den vermeinten Verkauf der Veste Gern von der mitbelehnten Margareth an ihren Sohn Eberhard, so ist dieses ein grundloses unerweisliches Assert, welches Herr von Krenner dem Hundius auf Treu, und Glauben nachschreibt. Denn

1.) Dessen Belege: „Brief zu Gern;“ beweisen um so weniger etwas, als man diesen Brief weder zu Gern, noch irgend anderswo findet — nach eigener Geständniß der Freifrau von Ingenheim in ihrer Duplik gegen den Freiherrn von Closen.

2.) Haben die Titl. Gerner Fömellen per decursum processus keine Sylbe von diesem vermeinten Verkaufe herkommen lassen; und geschah es vielleicht in der Appellations-Schrift ad inclytum Revisorium, so verdienet dieses Novum keine Attention mehr.

3.) Widerspricht sich Hundius selbst, indem, nach seiner eigenen (richtigen) Angabe, nicht Eberhard, sondern Hanns (Tausendteufl) zu Gern, (vid. Stammbuch P. II. p. 134 & 135.) Eberhard aber zu Armstorf gesessen.

4.) Haben die Frauen Gegnerinnen in ihrer Exceptions-Schrift selbst eingestanden, daß auf den primum Acquirentem, Albrecht, dessen Sohn, Hanns (Tausendteufl), in dem Lehen Gern gefolget seye, wie es auch von dem Graf Anton in seiner Klagschrift angegeben, und sodann das Eingeständniß seiner Gegnerinnen von ihm judicialiter angenommen worden.

Wäre aber auch Hund's Angabe von diesem Verkaufe, was sie nicht ist, historisch evident, so ist sie doch sehr vieldeutiger Auslegung. — Nach der Krenerischen, (gar nicht wahrscheinlichen) hätte Eberhard, der älteste der aus dem doppelten Bande der Lehens Erwerber entsprungenen fünf Söhnen, das Lehen Gern (also, ex errore, seine eigene angeborne Rechte) erkaufet; wäre also von seiner leiblichen Mutter um sein Geld geprellt worden: ein Verlust, der zwar seinem Beutel, aber nicht seinen Agnaten präjudiciren konnte.

Wahrscheinlicher wäre diese Meynung: Albrecht, dem in der Verleihungs Urkunde per *Form.* „daß sie „die fürbaß ewiglichen mit der Hand leihen sollen, „wem si wollen;“ das Recht angegönnet war, seinen Successor unter den Lehens Erben zu benennen, habe seinem Weibe überlassen, dieses Recht in Erfüllung zu bringen, welche sodann besagtes Lehen an Eberharden hingeben, und sich für diese Begünstigung eine Summe Geldes hätte zahlen lassen können, ohne dadurch eine Lehensveränderung zu verursachen.

Daß

Daß dieses jus, nominandi successorem, keine Chimäre sey, beweiset einige Generationen später das Beyspiel des Georg Christophs, welcher dieses Lehen nicht seinem ältesten Sohne, Wolf-Jakob, sondern dem vierten, Hanns-Georg bestimmte. Ja auch dieser Hanns-Georg übersprang nachhin seine leiblichen Brüder, und trat selbes, inter vivos, seinem Neffen, Georg-Heinrich ab — ohne mindesten Widerspruch der näher gesippten Gebrüdere.

Am allerwahrscheinlichsten ist, daß sich Mutter Margareth wegen Allodial-Ansprüchen auf Gründe, so vielleicht mit der Veste Gern in Administrations Conjunktion standen, da die Closnische Familie dazumal bekannter massen sehr viele Güter besaß, mit einem Stück Geld hat abkaufen lassen.

Von einem Lehenkaufe kann einmal die Rede nicht sein, da der Stiefvater Zenger auf dieß Lehen kein Recht haben konnte.

Durch diese natürlichste Auslegung eines ohnehin undokumentirten Assertes fällt das ganze von Krenerische Gebäude (§. VI. XIII. & XVIII.) zusammen, und um so mehr, als in Hundens Meldung eines Verkaufes nicht von dem Lehen, sondern von der Veste Gern die Rede ist. Wenn man also der grossen Opinion, welche Herr von Krenner von diesem Autor hegt, beitreten wollte, — (von welchem unser ruhmsüchtiger Zeitgenoß sagt, daß er „als der einzige und „erste Richter in der Grundsätzen-Geschichte der her„zoglichen Lehenhöfe durch seine entschiedenen Kennt-

„nisse, ꝛc. anerkannt werden müße, und p. 112. eine Stelle dieses Autors anführt: „zum fünften, als bey „neulichen Jahren mit den adelichen Lehenschaften „allerlei Neuerung gesucht worden: ꝛc.)“ so liefert Herr von Krenner Waffen gegen sich selbst; denn sein Herkulischer Vorarbeiter würde gewiß das Leben Gern statt „der Veste Gern“ angegeben haben.

Nicht zufrieden, die vier schwache Grundpfeiler der von Krennerischen Meynung wegen Gern umgestürzt zu haben, so will man auch noch

II.

Die wirklich bestehende Analogie der Gerner- — mit der Aufhauser Lehens-Geschichte durch folgende Thatsachen ins helleste Licht setzen *).

1.) Die

Lit. F. *) Die Lehens-Geschichte von Gern ist sub Lit. F. benebst dem Extrakt der gewechselten Streitschriften ꝛc. zur allgemeinen Einsicht angeschlossen, benebst denen darinn deducirten gesetzmäßigen rationibus decidendi pro feudo successivo sub lit. ad F.

Nicht weniger die darauf erfolgte Churfl. Hofraths Erkanntniß vom 28sten August, publ. 9. Septb. 1797.
F. 1. sub lit. F. 1. wodurch Gern als feudum successivum anerkannt worden.

Da aber die Frau Beklagte durch obgemelten Spruch von dem Ersatz der fructuum perceptorum ganz frey gesprochen worden, so hat Kläger gegen diese ihm zu
F. 2. gelind scheinende Hof Erkanntniß die sub Lit. F. 2. angeschlossene rationes gravandi bey dem hochpreislichen Revisorio übergeben.

1.) Die Identität des ersten Acquirenten, Albrecht des Closners, der 1347. Aufhausen, und 1348. Gern als Lehen für sich, und seine Erben erhielt, ist von den Titl. Frauen Gegnerinnen mehreremal judicialiter eingestanden; nicht minder

2.) Der *Modus succedendi*, indem in beyden Lehen bis 1780. also volle 432. Jahre, sich lauter männliche Sprossen des ersten Erwerbers folgten, ohne daß je eine *Fömelle in possessione juris & facti* war.

3.) Die mehr als 200. Jahre aufeinander gefolgte Investitur des blosen Mannsstammes, also beyder Lehen gleichförmige Behandlung als *feuda successiva*, oder wohl gar als mere masculina.

4.) Die mehrere Generationen fortgesetzte gleichförmige Vererbung der beyden Lehengüter Gern und Aufhausen bey den respektiven Linien, in welche sich Hanns Closners Kinder getheilt hatten.

5. Etliche hie und da sprungweiß erhaltene Coinvestituren der *Fömellen*, beyder ältern Linien, Ao. 1551. anfangend, sowohl auf das Lehen Aufhausen, als auf Gern, jedoch ohne einige *possessione corporali*.

6.) Die Wiedervereinigung beyder Lehen in der Person des Georg-Christophs von der Gerner Linie, nach Abgang Hanns-Christophs, des letzten männlichen Sprossen des Armstorfer Astes.

7) Georg-Christophs Testament, und die Vertheilung seiner Güter unter seine 4 Söhne mit Ausschluß der Töchter.

8) Hanns-Georgs freiwilliges Abtreten sowohl des Lehens Gern, als eines Drittheils von Aufhausen, an seines Bruders, Wolf-Jakobs, Sohn, Georg-Heinrich, und ohne geringsten Widerspruch seiner zwey Brüder; obgleich diese 3 Geschwister das — durch ihres Bruders Hanns-Jakobs Tod heimgefallene Aufh. Viertel unter sich getheilt hatten.

9) Abermalige Coinvestiturn etwelcher *Fömellen* der Oberarmstorfer Linie, sowohl auf die zusammen gekommene $\frac{2}{3}$ von Aufhausen, als auf Gern; doch wieder ohne Besitz.

10.) Die Caduc-Erklärung, wenn derselben Todfälle nicht angezeigt wurden.

11.) Die Lehens-Erneuerung, welche man bey jedem Lehenfalle vor beede Lehen von ihnen forderte.

12.) Die Erklärung des Chfürstl. Lehenhofes, daß $\frac{2}{3}$ von Aufhausen durchgehende Manns- und Weibsritterlehen seyen, was die höchste Stelle bestättigte.

13.) Der daraus sich ergebende Widerspruch in den Behandlungen dieser Lehen von Seiten der damaligen Lehenhöfe, in Rücksicht auf die ältern Zeiten.

14.) Der unter besagten Pönfällen geforderte Erlag der Nebenfälle von dem letzten Besitzer, Grafen Cajetan, sowohl über $\frac{2}{3}$ von Aufhausen, als Gern.

15.) Verzichte auf Lehen und Eigen, ganz unbestimmt, wovon nur 2. Fälle von unsern Gegnerinnen belegt worden, nemlich der Anna, verm. von Bodmann, und Anna, verm. von Thurn, obgleich bey allen Generationen post acquisitionem feudorum Fömellen vorhanden waren, ausgenommen bey der 10ten (laut Stammbaum); womit auch der vielbelobte Hundius übereintrift.

Diese aktenmäßigen historischen Data, jedes einzeln nach seinem Gehalte gewürdigt, dann alle miteinander combinirt, beweisen weit über die Evidenz, daß die von Closnischen Ritterlehen, Gern und Auffen, auf einerlei Art behandelt worden.

Diese Behandlung von Gern, als *successivum*, war nicht blos in dem Buchstaben der Verleihung, nicht blos in dem Wesen, und Zwecke des Feudal-Systemes gegründet, sondern auch durch Baierische Lehengesetze, und Lehenpraxis stabilieret, durch Vereinigung des Fürsten mit dem Adelstande zum Baierischen Landesgrundgesetz erhoben.

III.

Die von Closnischen Agnaten sind hier ganz mit dem Herrn von Krenner verstanden, so weit er seine historischen Data aus den ächten Quellen, den baierischen Landtags-Handlungen, ziehet; sie wenden diese Grundsätze auf ihre befraglichen Lehengüter an, und finden ihre Behauptungen mit den Waffen ihres Gegners vertheidigt.

Wenn

Wenn im 14ten Jahrhunderte viele baierische Lehen *in promiscua* ausarteten, so war dieses eine Mißgeburt des eindringenden römischen Rechtes. Gegen dieses gehet die Invektive der baierischen Stände auf dem Landtage 1499, indem das römische Recht den ursprünglich deutschen, und baierischen Grundsätzen von Erhaltung der adelichen Familien einen tödtlichen Stoß versetzte.

Daß aber dieses römische Recht bis auf das Jahr 1551 gar keinen Einfluß auf das Lehen Gern gehabt, sondern immer der Manusstamm allein mit Ausschluß der Weiber belehnt worden, ist bereits schon genug deducirt worden.

Die Landtags-Handlungen sind auch dieser Lehens-Behandlung nicht im geringsten entgegen. Auf dem Landtage 1577 versprach der Herzog; „daß die „alte Investituren nit verändert, sondern in der „Form, wie sie hievor gebräuchig gewesen, wiederum „sollen gefertigt, und also *natura feudi* nit immutirt werden.“

Dieser Artikel, womit die Stände, so lange er exercirt wurde, zufrieden waren, ja ihn bey allen nachfolgenden Handlungen als Basis annahmen, garantirte auch die ursprüngliche, seit Jahrhunderten unverletzte Lehensqualität von Gern.

Gehet man weiter auf den Landtag 1579, so wird die Qualität eines erst folgenden Weiberlehens, ratione Gern, völlig außer Zweifel gesetzt, durch die Bestimmung, welche der Adelstand von einem *feudo promiscuo* in seiner Triplik gab. Man lese die Selbstworte

bey

bey Krenner (p. 90): „denn da ein Lehen durch eine „Weibsperson auf einen andern transferirt werden „soll, muß sie dasselbe Lehen zuvor inngehabt, und „darauf von dem Lehenherrn investirt worden seyn: „Ist sie nun in solchen Lehen investirt, und hat das„selbe in Posseß gehabt, so ist es nunmehro ohne „Mittel ein Weibslehen für sich selbst, und sie hat „Macht, dasselbe auf andere zu verwenden.“

Die Posseß ab Seite eines Weibes war also conditio ſine qua non eines feudi promiſcui, nach dem Begehren des Adels. Nun war in feudo Gern nie eine Fömelle in poſſeſſione juris & facti, nach dem judiciellen Geständnisse der Frauen Gegnerinnen: also kann Gern nimmermehr als feudum promiſcuum angesehen werden.

Daß der Ritterstand auf diesem Landtage gegen die Formel der neuern Investituren: „zu rechten Lehen“ protestirte, weil die herzoglichen Lehenhöfe in der Periode des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts ein Mannslehen damit bezeichneten, präjudicirt der Lehensqualität von Gern nicht im geringsten, weil dieser Ausdruck schon im ersten Lehenbriefe 1348 enthalten, und weder sein Daseyn, noch sein Wegseyn ein promiſcuum erprobet.

Nach einem auf dem Landtag 1583 im Lehenwesen beliebten Interim folgte der Landtag vom Jahre 1588. Auf diesem sind, nach dem von Krennerischen Selbstgeständnisse, die so hartnäckig gewordene Lehenrechts-Controversen „durch einen zwischen Herrn,

„und

„ und Vasallen allumfassenden Vergleich, und durch
„ eine in ihrer Art ewige pragmatische Sanktion,
„ (welche noch bis diese Stunde bey den von den herzog=
„ lichen Lehenhöfen abhängige Ritterlehen als die einzi=
„ ge und ächte Hauptentscheidungsnorme, sowohl zwi=
„ schen Manns= als Weibslehen, dann wieder inson=
„ derheit zwischen den gemischten, und folgenden Wei=
„ berlehen unerschüttert, und aufrecht stehet) glücklich
„ vollkommen vertilget, und zur Beruhigung aller seit=
„ hero nachgefolgten Zeiten ausgeglichen worden.“

Auch auf diesem Landtage wurde die Lehensqualität von Gern nichts weniger als geändert, sondern vielmehr die feuda fæminea succesſiva von dem Ritterstand angenommen, wie aus folgendem zu ersehen. Wenn anfänglich die Succession der Fömellen vom Adelstande blos zu Gunsten der respectiven Linien ausgedeutet werden wollte, worüber Herr von Krenner eine so gefällige Note (p. 118.) deducirt; wenn man auch den zweyten Absatz der 2ten fürstlichen Resolution, welcher mit den Worten „als wirdet Ihro fürstl. Gnaden rc. anfängt, auf das Lehen Gern anwenden wollte; so deutet er zuverläßig nur auf die Fähigkeit der Fömellen, mitbelehnt zu werden, welche wir ihnen nicht abstreitten. Allein ihres Eintritts in den Besitzstand, nach Aussterben des männlichen Stammes derselben Linie wurde gar nicht darinnen gedacht: woraus sich ergiebt, daß diese Auslegung nicht von dem domino directo angenommen worden.

Auch

Auch hat der Ritterstand diese Clausul in seiner darauf erfolgten Triplik ganz fallen lassen, zeug folgenden *Form*: „Ob wir uns gleichwohl anfänglich der Lehen halber einer gnädigsten Willfahrung in allen von „uns derowegen angeregten Punkten versehen; so wollen wir uns doch diesesmal mit den übrigen nicht „aufhalten.“ und in der endlichen landesfürstl. Resolution heißt es: „so viel die Lehen belanget, dieweil „die vom Ritterstand und Adel mit Sr. fürstl. Gnaden Resolution, wie billig, begnügig und zufrieden; „bleibt es dabey.“

Wäre aber auch die Succession der *Fömellen* nach Aussterben einer Linie sanktionirt worden, so wäre dieses blos von solchen Lehen zu verstehen, welche wahrhaft *promiscua* gewesen, und worinn sich die Fömellen zu Gunsten der Männer derselben Linie verzichtet hätten, was bey Gern laut den verhandelten Acten keineswegs der Fall ist, da in keiner der producirten Verzichte des Lehen Gerns gedacht wird.

Auch auf dem Landtage 1593. (p. 128. & seq.) wurde die Normalsanktion von 1588. vom dem Ritterstande nicht nur allein ihrer genauen Darobhaltungs willen mehrmalen in Anregung gebracht, sondern es sind auch über dieselbe von der gnädigsten Landes- und Lehenherrschaft die bündigste Bekräftigungen, und die verbindlichste neue Zusicherungen ihrer steten Aufrechthaltung, nnd vollkommensten Würksamkeit ertheilt worden.

Auf dem folgenden Landtage 1605. (p. 141.) klagte der Ritterstand über die herzogliche Lehenstube wegen

Nicht-

Nichtobservanz der besagten Normalsanktion; in specie wegen Aufhausen, daß die Töchter nicht wollen in die Lehenbriefe geschrieben werden, unerachtet es in etlichen vorhergehenden Investituren beschehen ist. Die hierauf erfolgte landesherrliche Resolution betrachtet die Sache in dem wahren Gesichtspunkte: „Die „Lehen derer vor Alters die Weibspersohnen fähig gewest, nochmalen bey demselben bleiben zu lassen, und „sie darauf investieren *); der allegirte Closnerische Fall „(puncto Aufhausen) ist aber hieher nicht zu appliciren, „Sintemalen kündlich ist, daß *natura primæ investituræ* „*per manifestum errorem* geändert worden." Folglich ist hierdurch abermal sanktionirt worden, daß keine mutatio feudi statt haben solle.

Endlich auf dem Landtag 1612 wurden mehrmalen die von dem Ritterstande in dem Gravamen 1 angezogene ältere, auf den Landtägen 1577. 1588. und 1593. über die Lehensfolge der Frauenspersonen beschehene gnädigste Bewilligung nicht allein bekräftiget, sondern sogar, ihrem vollen Gehalte nach, der wahre Sinn der übereingekommenen Artikel in longo & lato erklärt.

Und hier ist es, wo Herr von Krenner abermal als Advokat erscheint, indem er (p. 145.) ganz gefällig angiebt,

*) Fähig seyn auf ein Lehen investirt zu werden, und in Besitz desselben kommen, ist weit verschieden; ersteres Recht sprechen wir den Fæmellen nicht ab; aber in Ansehung des dereinstigen Besitzes von Gern wird die Zeit, wenn es dem weiblichen Geschlecht rechtmäßig zukommen wird, darinn einzutreten, sogleich deutlichst dargestellt werden.

giebt, „daß auf diesem Landtage über den besondern „Unterschied zwischen den gemischten, und folgenden „Weiberlehen etwas sonderheitliches nicht mehr zur „Sprache gekommen sey.“ Würklich ein recht subtiler Kunstgrif, indem die äußerst deutlichen Stellen dieser Landtagshandlungen in Bezug auf die *qualitatem feudorum* sowohl, als *ratione successionis fœminarum* vollkommen gegen seine Behauptungen, gegen sein auf Sand gebautes Lehen-System das Wort sprechen.

Auch muß dieß Jedermann desto aufmerksamer machen, daß er von diesem Landtage nur etliche Auszüge der Verhandlungen als eine blose Note erscheinen läßt, aber nicht vor gut findet, das ganze Gravamen, wie bey den vorhergehenden Landtags Transaktionen, als Haupttext anzugeben.

Es gehört also uns zu, diese Lücke zu ergänzen, und die äusserst wichtige, deßfallige Landtags Verhandlungen sub Lit. G. in extenso anzulegen. Lit. G.

Die Ritterschaft sagt in ihrem *gravamine primo:* „Sie hätte zwar auf den Landtägen 1577. 1588. und 1593. in Betreff der Succeßion der Frauens Personen die gnädigste Bewilligung jederzeit dahin eingenommen, daß solche sich nicht nur allein dahin verstehen, wann die Frauen auf Absterben des letzten Agnati, oder masculi ꝛc.“

Hier ist also keine Rede mehr von der weiblichen Succeßion „nach Absterben des männlichen Stammens derselben Linien;“ sondern der Ritterstand begehrt Ao. 1612. nur, „daß die Weibspersonen, ob

sie gleich nit alsobald, und *in ictu* und *momento* des absterbenden *masculi* schon in der Besitzung seyen, die Weibspersonen dennoch, da sie kommen, und die immissionem begehren, ohne Mittel immittirt, und bis die quæstio petitoris erörtert würde, darinn manutenirt werden sollen."

Da nun der Herzog in seiner Resolution die Sache als bereits entschieden angab, so replicirten die Stände weiter, und baten, „daß nach Absterben des „letzten *Masculi*, (wann der letzte Agnat stürbe), die „Weibspersonen in die Possession der Lehen (zu ver„stehen, wann ein rechtmessiger Zweifel, oder Irrung „vorfiele, ob die Lechen fehlig, oder nit) indistincte „kommen, und darinn biß zu der Erkanntniß im Be„sitz gelassen werden möchten."

Auf die gleichförmige herzogliche Duplik, triplicirte die Ritterschaft folgendermassen: „ob es gleich„wohl der Succession halben Eur fürstlichen Durchlaucht bey denen auf vorigen Landtagen beschehen Bewilligungen, (das ist, daß die Frauens Persohnen in denen Lechen, darin Sy zuuor auch succedirt *), oder welche von ainem Geschlecht auf das ander durch Khauff, Wechsl, Ybergaben, Erbfahl, Verthaillungen, oder ander dergleichen Weeg khommen seyn, hinfüro auch noch *succedie*ren, vnnd denselben gelichen werden solle ꝛc.) noch allerdings gnädigst verbleiben lassen, dessen wür vnnß vnnderthenigist bedankhen ꝛc."

*) Hier ist abermal zu bemerken, daß nach judicial Einge-

ständ-

Ferners führt der Adel in seiner Triplik an: „Sintemal aber claren fürsechens Rechtens, daß auf Ableiben des lezten Agnatens die Weibs Persohnen in die Lechen, da ain rechtmässiger Zweifel fürfiele, ob dieselb fehlig, oder nit, und ob die Weiber darinnen zu *succedie*ren haben, oder nit, ohne Mittel sollen impossessionirt *) und alsdann im Possess bis zue der Erkhanntnuß erhalten werden".

Endlich schließt der Ritterstand seine Triplik mit der Bitte, „daß die Weibs-Personen auf Absterben des letzten Masculi, demnach in die *corporalem possessionem* gelassen werden sollen, ob sy schon dauor darinnen nit seyen." Aeusserst bestimmter Unterschied zwischen investirt worden seyn, und in würklichen Besitz kommen.

Deutlicher ist wohl nicht leicht etwas zu finden als leztere Bestimmung, und die darauf erfolgte fürstliche endliche Resolution, worinn es heißt: „was erstlichen belangt, daß jezt besagter Stand der Frauen-Persohnen *immissionem corporalem* in die *Possession* der Lechen, *deficientibus masculis*, noch so beharrlich urgiren." ꝛc.

ständniß unser Frauen Gegnerinnen noch nie eine Fæmelle in dem Lehen gern succedirt, folglich der Fall erst, **nach Absterben des letzten *Agna*ten** eintretten könne.

*) Wiederholter Beweiß, daß die Fæmellen erst auf Ableiben des letzten Agnaten (d. h. des ganzen männlichen Stammes) zu impossessioniren seyen.

Hoffentlich wird Herr Professor von Krenner, und seine allenfallige Proselyten (oder seine Principalschaft als Advokat betrachtet) nach dieser letztern, zwischen dem Landesfürsten, und den Ständen getroffenen Uebereinkunft sich geschlagen geben, und eingestehen, daß durch diese endliche Resultate alle Postulate des Ritterstandes (dann weder im Landrecht 1616. noch auf dem jüngsten Landtag 1669. wurde etwas weiter in dieser Materie versehen) es zu einem Baierischen Staats- und Rechtsgrundgesetz erwachsen ist, daß die *Fömellen* erst *deficientibus masculis, seu agnatis totius familiæ, a primo feudorum acquirenti descendentibus*, in solchen Familien Lehen, wie von Gern erwiesen worden, zu *succedieren* haben.

III.

Sammelt man nun alle historischen Data, so das Lehen Gern concerniren, mit denen einschlägigen Lehensrechten verglichen; und wendet man die von Krennerischen Erklärungen (p. 137.) über Aufhausen auf das Lehen Gern an: *Form.* „Dann war das Lehen „auch nicht durch Kauf, Tausch ꝛc. von einer andern „Familie erst an die von Closen gekommen: son„dern im unterbrochenen Erbgange immer in ihrem „Geschlechte vererbt worden, womit dann wieder„um die ganze Vermuthung für ein Weibs-Lehen „hinweg fallen mußte." ꝛc. wodurch es so gar zu einem Mannslehen erhoben würde; so bleibt dann nach einer nunmehro 450. Jahre alten, bey vielen Landtägen sogar in die Natur eines Landes Grundge-

setzes übergegangenen, seithers öfters konfirmirten, von den Landesregenten beschwornen, noch niemals abgeänderten, sohin in allen Bezeichnungen wohlhergebrachten, uralt Baierischen sonderheitlichen Lehensgewohnheiten zum Resultat über:

Daß bey den herzoglich Bayerischen Weibs-Ritterlehen der durch alte Gewohnheiten, und neuesten codicem feudalem als norma anerkannte Grundsatz unabänderlich festgesetzt bleibe, daß bey einem Lehen, worinn zwar das erstemal eine Manns- und Weibs-Person zugleich investirt worden, wobei aber, wie bei Gern, solche aktenmäßige judicialiter eingestandene rechtserhebliche Umstände, (vid. Lit. ad F. rat. decid.) die allenfallige Vermuthung für *feudum promiscuum* oder *alienabile* nicht allein den vollkommensten Abfall leide, sondern alsdann jederzeit auf dergleichen zutragenden Streit, wo obgemelte rationes decidendi fürwalten, der Rechts-Vermuthung für *feudum fœmineum successivum* unterliegen — folglich

Die ordentliche Rechts-Erkanntniß dahin geschehen müße, daß, da diese Investiturs-Art, verknüpft mit dem ununterbrochenen *modo succedendi* des blossen Mannsstammes, non obstante existentia mehrerer Fæmellen (wie bey Gern deducirt worden) das uralt radizirte, verglichene, und gesetzmäßige *Princip* der erst folgenden Weiberlehen statt habe; welchem zufolge

Gern ein *feudum successivum* sey — also nicht nach Absterben des Mannsstammes einer Linie, wie unser Antagonist es möglich zu machen wünscht, son-

dern erst, *deficientibus masculis a primo acquirente, Albrecht, descendentibus*, den nächstgesippten *Fæmellen* des letzten *Masculi* vom ganzen Closnischen Stamme, zur *possessionem corporalem*, *i. e.* zum Besitz und Genuß, übergeben werden solle.

§ III.

Eine kleine Rüge etlicher chronologischer Irrthümer, welche Hundius in seinem Stammbuch bey der Familie von Closen einfliessen ließ *).

Der weil. Hofraths-Präsident, D. Wiguleus Hund, war unstreitig einer der größten baierischen Gelehrten, ein Licht seines dunkeln Zeitalters, ein Mann, der noch nach 200 Jahren in seinen unsterblichen Werken lebt.

Aller hegenden Verehrung ungeachtet, muß es doch äußerst befremdend seyn, wenn Herr von Krenner (§. XLVII. p. 110.) sich äußert: „daß Hundens herkulische Vorarbeitung ihm ganz als Leitstern seiner gegenwärtigen Ausführung gedienet habe.“

Nihil perfectum sub sole, am wenigsten ein Stammbuch mit chronologischen Notizen, so ein 72jähriger Greiß, öfters in der Eile, oder zu oberflächlich verfertigt hat; dieser Leitstern dürfte also gar oft in einen Kometen ausarten.

Die von Closnischen Agnaten finden zwar in der Filiationsreihe ihrer Familie kein Gebrechen; allein in

*) Man hat sich der ao. 1598. zu Ingolstadt aufgelegten edition bedient.

in den beygesetzten Notizen und Urkunden finden sich höchst relevante chronologische errata, wie aus folgendem zu ersehen:

1) Findet sich ein Hauptirrthum bey Hundio Tom. II. p. 134. wo er bey der 6ten Generation dem Hartbrecht Closner, und dessen Sohne, Pancraz, *Form.* „und Gern" statt: und Peurn, beysetzt, welches letztere doch auf den alten Closnischen Originalstammbuch- und Stammbäumen deutlichst geschrieben steht (vid. Lit. A. Gen. VI. & VII.).

Dieser Irrthum ist um so unbegreiflicher, als Hund (von Gern sprechend) selbst sagt: *Form.* „Herzog „Heinrich in Niederbayern von dem edeln Manne „Conrad Lupurch erkauft; circa annum 1260." und sodann die Belehnung des Albrechts vom Jahr 1348. anführt! Beweis, daß Gern erst 88 Jahre später zur Closnischen Familie gekommen. Dieser Irrthum zog

2) einen andern nach sich — die folgende dahingeworfene Angabe eines Albrecht Closners, ohne im geringsten zu bestimmen, von wem er abstamme; ja er gesteht sogar selbst ein (p. 134.), „daß seiner auf dem „Closnischen Stammen um diese Zeit" (nemlich bey der 6ten Gen.) „nit gedacht wird" wie es auch, Beweiß des chronologischen Zusammenhangs durch die gewechselten Schriften und Gerichtsacten, evident ist, daß Albrecht, (nach Hundens eigenem Geständniß) Stammvater aller (bis jetzt noch existirenden) Closnischen Linien, primus acquirens von Gern und Aufhausen war.

Was also Hund bey der 6ten Gen. von Albrecht meldet, gehört meistentheils von da weg ad Gen. IX. p. 135. wo eben dieser Albrecht suo loco in pleno nexu familiæ erscheint; und die Meldungen von einem Albrecht vor 1311 mögen wohl auf Alban zielen sollen, welcher in allen Stammbäumen (auch bey Hund) als Oehm Hartbrechts zu ersehen ist; auch steht in alten Documenten öfters blos Alb. welche Abreviation sowohl für Alb-an, als Alb-recht kann ausgelegt werden.

Hundius führt auch selbst p. 136 auf die Spur dieses Irrthums, wie aus folgendem Satz erhellen wird, so, daß seine eigenen Angaben die Unsicherheit seiner chronologischen Kenntnisse augenscheinlich darstellen.

3) Wenn der primus Aquirens von Gern der nämliche Albrecht gewesen wäre, wovon er uns meldet, daß er 1267 zu Niederalteich als Zeug in einem Brief vorgekommen; daß er ao. 1284 um das Gut Schleedorf in einem Brief zu Passau erscheine (wobey er sogar zusetzt, daß er ein Pater noster in seinem Schilde geführt, wovon zuverläßig bey unsern Familien-Urkunden keine Spur vorkommt) so müßte ja dieser Albrecht bey der Belehnung von Gern, mehr als 100 Jahre gezählet haben; denn als Gezeug läßt sich vermuthen, daß er doch 20 Jahr alt war; er mußte also schon vor 1247 gebohren seyn; sohin wäre er in seinem 100 jährigen Alter für sich und seine Erben, die er noch fürbaß gewinnen würde, belehnt worden.

Herrn Hundio erkleckt aber diese Zahl noch nicht ganz; er läßt ihn bis 1360 gesund fortleben, und zweifelt

felt sogar, ob er nicht im 24ten Turnier zu Heilbrunn 1408, mithin in einem Alter von 160 Jahren, mitgeritten sey. p. 136 *Form.* „Herr Alban Ritter war „in dem 22ten Turnier zu Regensburg, anno 1396 „Turniervogt; — im 24ten Turnier zu Heilbrunn, ao. „1408. obs dieser oder gemeldter Herr Albrecht, sein „Aene, weiß ich nicht gewiß; aber ich vermain doch, „Albrecht und Alban sind zu Zeiten für einen Namen „gesezt, so doch 2 unterschiedliche Taufnamen sind.“

4) Noch nicht genug! Hund irrt noch ferner in der Finsterniß. p. 134 *Form.* „ich find Alban Closner „zu Armstorf, & Gern, ao. 1399 obs dieser (d. i. „Albrecht Closner, primus acquirens) oder ein ande„rer gewesen, weiß ich nit.“ Er hätte doch wissen können, und sollen, daß dieser Alban, der Enkel des Albrechts, sohin nicht der Albrecht selbst war, da, seiner eigenen Angabe zufolge, Albrechts Hausfrau, Margaretha, schon vor 1375 zur zweyten Ehe mit Ruprecht Zennger geschritten, also Albrecht nicht mehr bey Leben seyn konnte.

5) Unmöglich können wir folgenden Zweifel übergehen, den dieser sonst so ehrwürdige Greis, p. 133 bey Ausarbeitung der dritten Closnischen Generation geäußert hat. *Form.* „Ich find Herr Hañs Closner, „gesessen zu Gern, der verkauft die veste alten Peurn „dem Werner von Staudach auf 4 jährige Wiederlö„sung. ao. 1377 Brief zu München. Vielleicht dieser.“ Welches doch, nach genealogisch- chronologisch- und aktenmäßiger Bestimmung kein anderer, als Hañs

(Tausendteufl) gewesen seyn kann, so zu Gern gehaußt, folglich gehört obige Meldung nicht zur dritten, sondern zur 10ten Gerner Generation. — Zugleich ist diese Angabe des Verkaufes von Alten Peurn nicht unbedeutend zur Aufklärung des Zusatzes, von Peurn, welcher bey Hartbrecht angemerkt worden.

6) Endlich wollen wir noch folgende Irrthümer aufklären; p. 139 setzt Hund bey Georg von Stubenberg (Albrechts jüngsten Sohn) folgende Zusätze bey: *Form.* „Herr Georg ist mit Kayser Friedrich dem „dritten zu Rom auf der Krönung gewesen, daselb neben andern bis in 400 zu Ritter geschlagen, ao. 1453 „oder 1454. „Herr Georg von Closen, zum Hirschhorn Ritter, Pfleger zu Winchering. ao. 1454 ich „vermain, sey dieser Herr Georg. „Herr Georg von „Closen Ritter, im 30ten Turnier zu Heydelberg. ao. 1481."

Diese 3 Zusätze gehören offenbar zur 12 und 13ten Gern Armstorfer Generation, wobey sie mit der aktenmäßig chronologischen Bestimmung Georgs zu Gern eintreffen, und um so weniger zur 10. Stubenberger, als jener Georg von Stubenberg, nach Dokumenten Probe, so bey dem Legitimations-Prozeß des Freyherrn von Closen aktenmäßig geworden, ao. 1424 nicht mehr bey Leben war.

Dieses sind die auffallendsten Irrthümer, welche Hundius bey Beschreibung der Closnischen Familie begieng. Vielleicht dürfte man in jeder Familie mehr oder weniger derley Gebrechen entdecken. Allein dem

Ver-

Verfasser des Stammbuchs ist so was nicht zu verargen. Er fieng das Werk erst in seinem geschwächten Alter an, behandelte es als Zeitvertreib: was Wunder, si quandoque bonus dormitat Homerus.

Er selbst besaß Bescheidenheit genug, offenherzig in der Vorrede zu seinem Stammbuch zu bekennen (und hierinn scheint er nicht der Leitstern des Herrn von Krenners gewesen zu seyn) *Form.* „Souil dieſ mein „vorstehend Werk der bayerischen Stam̃en belangt, ist „nicht ohn, daß ich dariñ an vielen Orten, zum theil „aus Unerfahrn- vñ Unwissenheit, zum theil, daß ich „vieler Ort mit Verlesung der brieflichen Urkunden fast „eylen müßen, möge geirrt haben, wie es dañ in eim „solch mühsamen, und weitläuftigen Werk nit wohl „anderst seyn kan.“

Ferner am Schlusse der Vorrede: „dañ sich von „wegen Gleichheit der Nämen in den Geschlechtern, „item Unterschied der Zeit, auch der Sitz und Anwe- „sen, davon sich die alten oftermalen, nnd nicht mit „ihres Geschlechts Namen geschrieben, leichtlich aller- „lei Irrthum, und Missverstand zutragen, welche „durch völlige Verlesung eines jeden Stammens „erläutert werden.“

Präsident Hund mag sich wohl selbst nicht für ein ewiges Orakel, nicht für den Leitstern der Gelehrten der kommenden Jahrhunderte geachtet haben! !

Zum Schlusse nur noch folgendes. Entweder hatte Herr von Krenner eine vollständige Einsicht der ein-

schla-

schlagenden Akten, und Urkunden, oder er hatte sie nicht.

Im ersten Fall hätte er nicht gegen besser Wissen, und Gewissen, mit einer, (wie man ihm erwiesen, hat) verstümmelten Druckschrift das Publikum zu täuschen suchen sollen.

Anderntheils hätte er sich nicht getrauen sollen, ohne gehörige Information seine Entscheidung, welche, als Gutachten eines Professors, mehr oder weniger Einfluß haben könnte, öffentlich bekannt zu machen, sogar gegen res judicatas aufzutreten; ohne der vielleicht nicht günstigen Meynung zu gedenken, so durch ein so unvollständiges Werk bey dem Publiko gegen die hohen, und höchsten Richter, welche die Sache aus den vollständigen Akten ganz anders, als die oberflächlichen Leser aus jener Piece, ermessen müßen, erregt werden könnte. — Es wird sogar Jedermann eingestehen, daß man fast glauben sollte, Herr von Krenner habe dieses Geschäft übernommen, um die höchsten Richter in Labyrinthe zu verwickeln; von welchen sie aber, glücklicherweise, die gerade Gesetz-Strasse zuverläßig abhalten wird.

Und damit glauben die von Closnischen Agnaten ihre, durch diesen willkührlichen, sich viele interpretationes doctrinales erlaubenden reformatorem Legum feudalium zwar indirecte, aber dennoch cum intentione manifesta nocendi, angetasteten Rechte nach Kräften vertheidiget, ihren Familien-Pflichten Genüge geleistet, zugleich dem Publiko, besonders dem baierischen Adel, auch

auch der Wahrheit gedienet zu haben: und harren, ihrer gerechten Sache bewußt, in getröster Erwartung auf den Ausspruch der kompetenten hohen, und höchsten Richter.

Schloß Oberpöring, und München
im Jänner. 1799.

Anton Reichsgraf von Closen.

H. C. L. Reichsfreyherr von Closen.

Chronologische Uebersicht der Beylagen.

Lit.	Chronologische Uebersicht der Beylagen.	Jahrzahl.
A.	Extractus Genealogiæ der Familie von Closen ab origine nominis, Loco Mulperg, circa	1132
B.	Herz. Johanns, von der Straubinger Linie (damaligen Bischof zu Lüttich) Beståttigungs=Brief über sämmtliche Closnische Lehenschaften in Bayern, an Alban Closner.	1411.
C.	Herz. Heinrich Beståttigungs=Brief, über das Lehen Aufhausen, an Alban Closner.	1429.
D.	Extractus Instrumenti notariatus insinuatæ protestationis Hanns-Georgs von Closen bey dem obersten Lehenhof puncto feudi Aufhausen; und die darauf ertheilte fürstliche Gegen=Protestation und Beschaid.	1590.
G.	Extract aus den Gravaminibus des Ritter=und Adelstandes auf dem Landtage.	1612.
E.	Herzogliche Hofkammer=Signatur. puncto feudi Aufhausen.	1629.
F.	Summarische Geschichte des Lehens Gern, und Extract der, wegen der Lehensfolge, gewechselten Streitschriften, von 1791. bis	1797.
F. 1.	Churfürstl. Hofraths=Erkanntniß, wodurch Gern als feudum succesſivum anerkannt worden . . .	1797.
F. 2.	Graf Closnische rationes gravandi ad incl. Revisorium wider obige Hof. Erkanntniß, puncto fructuum perceptorum, & Exp. comp.	1797.

Lit. B.

Lit. B.

Herzog Johanns (damaligen Bischoffs zu Lüttich) Bestättigungs-Brief über alle Closnische Lehenschaften im Lande Bayrn, für den Ritter, Alban Closner. 1411. (Aus der Graf Closnischen Lehen Registratur.)

„Wier Johannes von Gottes Genaden, Pfalzgrave bey Rain, und Herzog in Bayru, bekennen mit dem Brief offentlichen für vns vnser Erben, vndt nachkommen. Alß vnser lieber getreuer Alban Closner, bey vnß gewesen ist, von Lehen wegen, die er von vnß vnßerm Lande zu Bayrn habe, dieselbe Lehen haben wier ihm genedigelichen gliehen, vndt verleyen ihm auch die gänzlich alß sy vnnßer Vetder seel. verliehen vnndt verbrieft habent; Also Bestädten wür ihm dieselben Lehenschaften mit dießem vnßerm Brief, vndt ob Ihm Ymandt Hinderung thett oder thuen wollte, Vitzdohm oder andere vnsere Ambtleith, die dethen ganz daran wieder vnß, vndt vnßer Verleihen, Also sey wür Ihme der Lehen ganz bekentlich, mit Crafft dieß Briefs, an vnser vndt Menigelich wiedersprechen, von wem oder wie das wegkhommen mecht, vnß unentgolten, an vnsern Lehenrechten, das er damit gefahren sol gehn vnnß vnndt andern als Lehenrecht ist. Zu Uhrkundt geben wür ihm den Brief versiegelten, mit vnßerm anhangenden Insigl geben zu Lüttich. Alß man zehlt nach Christi Geburdte, vierzehen hundert, vndt ailff Jahr an Montag nach St. Gallen Tag."

Lit. C.

Herzog Heinrichs Bestättigungs-Brief über die Lehenbare Hofmarch Aufhausen, für den Ritter Alban Closner. 1429. (Aus der Graf Closnischen Lehen-Registratur.)

„Wier Hainrich von Gottes Genaden Pfaltzgrave bey Rein vndt Herzog in Bayrn ꝛc. Bekennen offentlichen mit dem Brieffe, Alß der allerdurchleichtigist Fürst Kayßer Ludtwig, von Rome, vnßer Vorfahr, vndt Herzog Stephan, auch Pfalzgraue bey Raiu, vndt Herzog in Bayrn vnser Anherr, beyder seel. Gedechtnuß, ehedem **Albrechten dem Closner** seinen Erben das Gericht Auffhausen vnndt ein Hofmarch als andere Guet Hofmarch im Landt ze Bayrn recht vndt freyhait haben, mit aller Handlung, außgenohmen die drey sach, die an den Todt geendt, von besonderen Genaten **verlichen**, vndt **Bestädt** haben. Also haben wür das obgenannt Gericht Auffhausen, vndt die genannt Hofmarch, mit Iren obbeschriebenen Rechten vndt freyungen, dem vesten Ritter Alban Closner vndt seinen Erben, auch verlichen Bestätt, vnd verneuert, verleichen, vnd bestätten In die in Crafft dieß Brieffs, vndt gebietten, darumb allen vnßerem Pflegern, Richtern, vndt Ambtleithen vndt anderen vnsern Unterthonnen die Izo seyn oder fürbas werden, das Ihr mit der genannten Hofmarch zu Auffhausen, mit dem Pfaffen daselbst oder andern sachen die darzu geherren, nichts ze handlen, noch ze schaffen habt, in kain waiß anders als oben gemelt ist, bey vnßerm Vngenaten zu vermeiten, mit Uhrkundt des Briefs, der mit vnßerem anhangenden Insigel versigelt, vndt geben ist, zu Landtshuth am Freytag vor St. Michaelistag nach Christi Gebuhrt vierzehen hundert, vndt in dem neun vndt zwanzigisten Jahre.

Lit.

Lit. D.

Extractus Instrumenti Notariatus insinuatæ protestationis des Edlen und vesten Herrn Hanns Georgen von Closen, zu Armstorf, und Geltosing ꝛc. *contra* den durchl. hochgeb Fürsten, und Herrn Wilhelmen, Herzogen in obern und niedern Bayern ꝛc. — Samt Jr fr. Gn. angehengkter Gegen-Protestation, das Lehen Aufhausen betreffend. Geschehen zu München, anno 1590.

(Aus einer vidimirten Abschrift.)

(Fürstl. Bescheid. 1589.)

— Auf Hanns Georgen von Closen an vnsern genedigen Fürsten und Herrn Herzog Wilhelmen in Bayeru abermalen vnderthenigst Suppliciren Jst Jme nachvolgunder Beschaidt von wort zu wort also lauttundt, genedigst signiert worden.

„Hanns Georg von Closen hat sich selbs leicht zu berichten, daß wie in den gemeinen geschribnen Lehenrechteu lautter fürsehen; also auch in diesem Fürstenthumb löblich Herkhommen, wenn ein Lehen der kündtlichen Arth, Natur und Aigenschaft, daß die Weiber desselben auch fähig, solches demnach nit *simul & semel*, sonnder *ordine successivo*, und auf den Fahl Absterbeno des männlichen Namens, und Stammens verstanden werden soll. Weil dann solcher Fahl sich bey den Aufhausischen Lehen noch zur Zeit nit begeben, verhoffentlich auch sich sobald nit begeben wird, so lassen es Jr fr. Gn. auf vorgehaltnen Rath noch allerdings bey den vorigen Erclerungen und Beschaiden bleiben, der genedigsten Meinung weil sy dieses obbesagten, wie auch ander Lehen Natur und Aigenschaft, so aus dem ersten, und öltisten Lehenbriefen zu erlehrnen, mit nichten zu verändern gedacht; daß

den Closnerischen Tochtern diesfals Jr Recht und Gerechtigkeit, als vil sy zu diesem Lehen zu haben verhoffen, vnbenommen, sonder auf zutragende Fähl vorgesetzt seyn, und bleiben soll; da denn vorgemelter von Closen mit diesem Beschaid noch nit vergnügt, soll ihm von Jr fr. Gn. das ordentliche Lehenrecht, weil er selber auf diesen Fahl sich darzue berueffen, ohne Besorgnus ainicher Vngnaden gebürender Orth, jederzeit offen und beuor stehen. Dieß ist gedachtem Hanns Geörgen von Closen & consorten diese Vrkhundt aus fürstl. Lehenstuben mitgetheilt worden. Act. München den 2ten July 1589."

„fürstliche Lehenstuben daselbsten."

(Auf obige allegation fährt Hanns Georg dann weiter fort zu deduciren.)

„Und aber mit Jr fr. Gn. mich in rechtlichen Prozeß einzulassen ihr ain beschwerdt Bedenkhen trag, so wird ich getrungen gleichwol die Belehnung dieser Hofmarch und anderer stuckhen, von vnderthenigkeit wegen anzunemmen, wie sy mir auf souilfeltig Bitten, flechen, vnd vnderthenig suechen dieser Zeit gedeyen will, auf das hochgedachter mein genedigister Herr und Fürst, Jn beschwerliche, und mir als ainem vnderthenigen gehorsamen Landsassen und Lehenmann vnertregliche Gedankhen nit fall, als hat ich Lust oder Naigung, mich mit Jren fr. Gn. zu Jren, oder mit denselben, in rechtliche widerwerttigkeit, und Khrüeg einzulassen.

Damit ich aber mit solcher Lehen empfangnus, weder meinen Schwestern Tochtern, und Brueders Kindern, noch der ganzen Lini vnsers Stammens weiblichen Geschlechts, jezigen oder khonftigen, vnd darzue auch dem Mannsstammen selbst nichts begebe, oder vergebe, wann Kayser Ludwigs Concession Jren rechten Verstand nach, nit *feudalis* sonder *allodialis* gewesen were, wie ich vernimb, daß Hochgelehrte Leuth solches also verstehen, vnd daß derselben Concession die vber 146. Jahr erst angehende Investiture nit abbrü=

brüchig sein khönden, oder sollen, bevorab dieweil in Crafft Khönig Ottens Ao. 1311. Jar den Landleuthen gegebenen freybriefs, und der hernach erclerten Landsfreyheiten **alle Hofmarks=Gerechtigkeiten denen vom Adel in Bayrn aigenthumblich, und erblich gegeben worden, und Ihnen** *jure proprietatis* **dermaßen zustendig sind, daß ihnen und allen ihren Erben und Successorn auch also den Weibs=Personen so wenig als den** *masculis* **solche Hofmarchs=Gerechtigkeiten, und Oberigkeiten in ewig Zeit, vnder kheinem Namen oder schein entzogen werden khönnten.**

(Protestatio.)

So protestier, und beding ich hiemit, doch mit vnderthenigister Reverenz, als es immer beschehen soll, oder mag, zierlich und offentlich, daß ich mit angeregter Lehen=Empfahung, **im fahl dieselb anzunemen, oder zu suechen, von Rechts und der Bayrischen Landsfreyheiten,** oder **von Kayser Ludwigs erster** *Concession* **wegen, nit schuldig were,** (wie ich dann als ein Lay vnd vnerfahrner der Recht, solches nit aigentlich verstehe, oder waiß) **mir meinen und meines Brueders Khindern vnd Erben, auch ganzen vnsern Namen vnd Stammen der von Closen männlichs vnd weiblichen Geschlechts vnd Geblüets,** wie auch allen und jeden anderen Irren vnd vnsern Erben vnd nachkommen, etiam successoribus extraneis kheineswegs præjudicirt, oder daß wenigist begeben, vnd noch vill weniger mich oder sy, vnd vnsere Erben vnd nachkommen, **hierdurch der Gutthaten und** *Dispositions* **gemainer bayrischen Landsfreyheiten vnd Khönig Ottens Freybrief entäußert, entschlagen, oder** *excludiret*, sonder ich will vnns allen und jeden sambt allen vnsern Erben vnd nachkommen, diese jura, Gerechtigkeiten, dispositiones, und Guettachten, auf alle khonftige Zeit vnd fäll **austruckentlich vorbehalten,** vnd dieselben jeder=

derzeit nit ohne Recht zu ändern zu gebrauchen, vnd auszuführen **wohlbedächtlich vnd bester Formb all und jeder geistlicher und weltlicher Gericht, Recht, vnd Gewohnheiten wissentlich fürgesetzt, vnd *reservirt* haben.**"

(Hierauf wurde dem Notarius in der fürstl. Lehenstube folgendes ertheilt.)

Fürstlicher Beuelch, und Beschaid resp. Gegen-Protestation.

„Des durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm, Pfalzgrauen bey Rhein, Herzogen in obern und niedern Bayrn ꝛc. Unsers genedigisten Herrn Lehenprobst, und andere zu seiner fürstlichen Lehenstuben verordnete Reth*) haben den 27. Januari dieses eingehenden 90. Jars angehört, und verstanden, was ihr fr. Landsass Hanns Georg von Closen, als seines abgeleibten Brueders, Hanns Eberharden von Closen hinterlassenen Khindern Vormunder, durch einen Notarium in Gegenwart des Closnerischen Richters Michaeln Perenfelders, von wegen der Aufhausischen, und darzue gehörigen fürstl. Bayrischen Lehen in einer vermainten Protestation mit verdrueslicher Lenng fürbringen lassen, welche Protestation Jren fr. Gn. desto fremder fürkhommen, vmb daß in derselben schier anders nichts, als die vor diesem bey dero Lehenstuben auf die Closnerische eingewendte Schriften gegebene Signaturen, und Decreten mit übrigen, und ganz unnöthiger Lenng eingefürth worden; daher dann, und weil solche, **sowohl der Billicheit als den geschriebnen Lehenrechten gemeß erthailte Beschaid**, vnder der fürstlichen Kanzley, oder Lehenstuben Zeichen und Subscription den von Closen zugestellt, darneben auch ihme der ordentliche Ausschlag Rechtens seinen selbst Begeren nach mit Gnaden fürgesetzt worden, hetten sich Jr fr. Gn. weniger als nichts gegen ihme, als einen Landsassen versehen,

---

*) Der Edle und Veste Hr. Christoph Neuburger, fr. Bayr. Geh. R. und Kammermaister: — der Edle und Hochgelehrte Hr. Joh. Gailkircher, b. R. D. fr. bayr. Geh. Hofraths-Vice-Kanzler und Lehenprobst.

daß er mit dergleichen vnnöthigen, und bis daher in der fürstlichen Lehenstuben ungewondlichen *protestiren* fürkhommen seyn sollte, wie dem allen aber, vnd damit weder er, noch seine *Pupillen*, sich zu beschweren haben, als sy innen etwas, so sy zu Erhaltung ihres vermainten Rechtens, ihnen dienstlich zu seyn, sich yberreden lassen, verwoigert worden.

Haben hochermelt Ir fr. Gn. solche gehörtermasen beschaffene Protestation zu diesemmal gleichwohl anhören, und insinuiren lassen, wöllen sich aber dagegen volgundermasen protestando auch erclert haben, daß sy in solcher Closnerischen Protestation all dasjenig, was zu Bestettung und erhaltung ihrer fr. Gn. diessfahls habenden Lehen- und anderer Gerechtigkeiten dienstlich, hiemit ausdrukhentlich angenommen, daß überig aber durch gemein Einreden abgeläneth, Insonderheit aber widersprochen, und keineswegs gestanden haben wöllen, als solte Aufhausen die Hofmarch und Dorf, und was darzue, oder darein gehört, als ein frey eigenthumblich Gutt, Craft angezogner Königs Ottens Freyheit, und nach derselben, Khayser Ludwigs *Concession* denen von Closen jemalen gemoint, oder übergeben sein worden; Sonsten wöllen hochernannt vnsers Gn. Fürsten, und Herrn Herzog Wilhelms in Bayrn fr. Gn. all und jede Beschaid, Signaturn, und Decreten, so mehr gemelten dem von Closen bey Ersuchung dieser Aufhauserischen Lehen gegeben worden, hieher wieder erholt, und repetirt, sich auch genediglich versehen haben, er der von Closen wird nach besserer erwegung der sachen, diese vnnotwendige, und bis daher von keinem Landsassen in solchem Fahl gebrauchte *Protestation* schwinden und fallen, und da er sich oder seine *Pupillen* mit den gegebenen Abschieden Beschwerd zu sein vermaint, solches durch die Gebreuche mit-

tel Rechtens, wie sich gebührth, ausführen, Immittls aber, und da der von Closen in Vormundschafts-Namen, und als Lehentrager seines Bruedern Sohn, **Hanns Christophen diese Lehen uneinverleibt der Weibs-Personen, wie von Alters herkhommen, empfangen** wölle, soll ihme oder seinem Gewaldhaber nach fürweisung genugsamen Gewalds gegen der Gebür verliehen werden, **anderer Gestalt aber, und da der** *Protestant* **mer berürte Lehen vneinuerleibt seines Bruedern Töchtern nit empfangen wolte, wöllen wir Ihre fr. Gn. an ihrem habenden Recht, und Gerechtigkeiten nichts begeben, sonder hiemit ausdruckhenlich vorbehalten, auf solchen Fahl auchnochmals diese unzeitige** *Protestation* **hiemit genzlich verworfen, und verschlagen haben,** wie dann auch, und beschließlich hochgedacht vnsers genedigisten Fürsten und Herrn, vorbemelte, und zu dieser sach verordnete Räth Euch Herrn Notarium hiemit ersuchen und amts halben requiriren, ihr wöllet diese **Gegen-***Protestation* und Erclerung nit allein ingedenk, sondern dieselb auch mit und neben mehr besagter Closnischen Protestation **ordentlich verzaichnen,** und **ein** *Protestation* **ohne der andern nit** *Instrumentiren*, **oder jemand erthailen, und Ausgeben.** Act. München, wie anfangs gemeld, den 29. Januari ao. 1590.

Fürstliche Lehenstuben daselbsten".

*) Folgt der Schluß des Notariats Instruments mit allen üblichen Formen, wiederholte meldung der Insinuations-Gezeugen, auch des Closnischen Richters, Michael Pepenfelder; und endlich die Unterschrift, Signet und Symbolum des K. Notarii, Carolus Stephan, art. lib. Mag.

Lit. E.

Churfürstliche Hofkammer Signatur. 1629.

(vidimirte Abschrift.)

Die Churfürstl. Hofkammer hat aus beyliegender des Herrn Achazen von Tannberg, und Herrn Wolf Dietrichen von Törring,

ring, unterthänigsten Supplication derselben vorgeben, und suchen wegen des Lehenbaren Guts Aufhausen sammt den Zugehören, wie nicht weniger aus der Signatur des Churfürstl. Hofraths Meynung zu genügen vernohmen; darüber wird gedachter Churfürstl. Hofrath erinnert, daß nicht ohne, als weyland **Hanns Christoph von Closen** zu Armstorf angeregtes Gut Aufhausen sammt anderen Güteren, Stuck, und Pertinentien zu **Rechten Ritterlehen** getragen, und vor etlichen Jahren Todts verfahren, sich unterschidliche Interessenten, und Erben bey Churfürstl. Hofkammer angeben, und die Belehnung gedachten Lehen gesucht; dieweilen man aber befunden, daß aus denselben Interessenten **Herr Georg Christoph von Closen zu Gern der nächste** *Agnat*, **und unzweifliche rechte Lehensfolger von ersten** *Acquirenten*, **(welcher vor 300. Jahren, von weiland Kayser Ludwig diese Lehen erlangt,) und seinen Erben ohne alle Widerred herstammend**, und mit den nächstverstorbenen **letzten Vasallen in der dritten Siptschaft verwandt ist, wie aus beyliegender Verzeichniß zu ersehen**, als sein auf dessen unterthänigstes Anhalten, und Begehrn ihme berührte Lehen, seinem Begehren gemäß, und **mit der Natur,** *Qualitæt*, **und Eigenschaft, wie es die von Closen vor 300. Jahren empfangen, hergebracht, und bis auf den Letztverstorbenen Hanns Christoph inngehabt, wiederum verliehen worden.**

Was aber beeder obbedeuter Herrn von Tannberg, und Törring Prætension und Supplication belanget, wird dem Churfürstl. Hofrath zweifels ohne gutermassen wissend seyn, wasgestalten gedachter Herr Achaz von Tannberg dergleichen Prætension gegen den Verstorbenen Herrn **Hanns Christoph von Closen** schon vor 12. Jahren gestellt, und desswegen in langwirrigen Rechtfertigung gestanden, aber mit seinen Begehren per sententiam (laut der Beylag Lit. A.) abgewiesen,

 und

und das Gut **Aufhausen** besagten Hanns Christoph von Elosen, als **einig *investirten* Lehensfolger** zuerkennt worden, wie es die bey Churfürstl. Hofraths = Registratur zweifels ohne noch vorhandene Acta zu erkennen geben.

Neben deme, daß man **niemalen gestatten, daß diese Lehen** *de sua natura, & prima investitura* **Weiberlehen gewesen**; und wenn sie gleich Weiberritterlehen wären, (welches doch nicht ist), so hätten doch beede Herrn Supplicanten, ratione ihren Ehefrauen, und respective Schwiger derzeit kein Zuspruch, und Recht darzu, zumahlen notissimi juris, **daß die Weiber Ritterlehen den Weibern nicht geliehen werden, so lang ein Mannsstammen, welcher** *a primo Acquirente* **herkommt, und des Lehens fähig ist, verhanden,** welches dann nit allein zwischen beeden Herrn Litiganten, sondern auch schon ao. 85. und 89. (laut beyliegenden Beschaid Lit. B. & C.) überflüssig debattirt, verbschaid, und darüber gedachten Herrn Hanns Christoph von Closen die Lehen zuerkennt, eingeantwort, und solchergestalten hernach **den nächsten Agnaten** verliehen. Wie dann auch diejenige Articuli, darauf beede Herren Supplicanten sich berufen, **eben in solchen Prozeß schon einkommen, aber von Churfürstl. Hofrath verworffen,** und dem Herrn von Tannberg, sein berimtes pactum speciale, ratione fructuum, vorgesetzt worden.

Dahero man bey Churfürstl. Hofkammer der Meynung, man habe in Verleihung der Lehen dasjenige gehandlet, was Recht und billich, **und der Churfl. Hofrath selbsten erkennt hat.** Da aber die Herren Supplicanten vermainen, etwas mit Recht zu suchen, und zu erhalten, wird Herr von Closen ihnen Red und Antwort zu geben, und sein Rechtsamen zu defendiren wissen. Sign. 6. Aug. 1629.

Lit.

Lit. F.

Summarische Geschichte des Lehens Gern.

Dies Lehen wurde ao. 1348 vom Herzog **Ludwig dem Brandenburger** dem **Albrecht Closner**, seiner Hausfrau **Margaretha**, und **ihr beeder Erben, zu rechten Lehen** verliehen.

Nach dieses Albrechts Tode bekam sein älterer Sohn **Eberhard**, das Allodialgut Armstorf zu seinem Antheile; der vierte, **Hanns (Tausendteufl)** bekam das Lehen Gern nebst andern Gütern; der fünfte **Georg** erhielt das Allodialgut Stubenberg nach Absterben seines dritten Bruders **Stephan** ohne Leibserben. **Albrecht**, der 2te Sohn, starb als Ritter des St. Johann Ordens in Preussen.

Das Lehen **Gern**, wovon hier eigentlich die Geschichte geliefert werden soll, und wovon die von Aufhausen fast untrennbar ist; ererbte sich sodann mehrere Generationen durch bey der ältern **Gern = Armstorfer** Linie bis auf **Hanns Closner** der 13. Generation; wie auch zugleich das, von dem nämlichen Albrecht 1347 erworbene Lehengut, **Aufhausen.** *)

Nach dem Tode jenes Hanns Closners (1527) theilten sich dessen Söhne in seine hinterlassenen Besitzungen, so, daß der ältere, **Hanns = Georg**, das Allodialgut Armstorf, benebst dem Lehen Aufhausen cum pertinentiis erhielt; und Gern wurde ao. 1536 dem jüngern Bruder, **Hanns = Christoph**, zu theil.

In diesen, durch letztgemeldte zwey Brüder gestifteten Linien vererbten sich sodann ihre respectiven Besitzungen mehrere Generationen durch, bis **Hanns = Christoph**, letzter Mannssprosse der ältern **Armstorfer** Linie, ao. 1607 ohne

*) Die respect. ersten Belehnungsbriefe über obgemeldte Güter befinden, sich in extenso in Hrn. v. Krenners Werk sub nris I. und X. und Vorwurfs bey den resp. judicial-Acten.

Hinterlassung männlicher Leibserben mit Tod abgieng, worauf alle seine besessenen Güter dem **Hanns-Jakob**, und da dieser auch gleich darnach starb, dessen Sohn **Georg-Christoph** der XVI. Generation von der **Gerner Linie** zufielen, (über Aufhausen wurde er erst 1629 förmlich belehnt).

Dieser unternahm ao. 1636 eine Vertheilung seiner Güter unter seine vier älteren Söhne, zufolge welcher der älteste, **Wolf-Jakob**, den obern Antheil von Armstorf; der zweyte, **Christoph-Heinrich**, den untern Antheil von Armstorf; der dritte, **Hanns-Jakob**, das Gut Hellsperg; und der vierte, **Hanns-Georg**, das Lehen Gern, erhielten. Das Lehen Aufhausen behielte sich der Vater damals vor, und confirmirte sodann in seinem ao. 1638 errichteten Testamente obgemeldte Vertheilung.

Nach dessen ao. 1638 erfolgten Tode theilten sich jene 4 Brüder das Lehen Aufhausen in 4 gleiche Theile, und nachdem, ao. 1642 **Hanns-Jakob**, und sein Söhnlein mit Tode abgegangen, fiel sein Antheil denen drey überlebenden Brüdern in gleichen Theilen zu.

In der Folge übergab **Hanns-Georg** das Lehen Gern, und seinen, zum $\frac{1}{3}$tel angewachsenen Antheil von Aufhausen, noch bey Lebzeiten, seinem Neffen, **Georg-Heinrich**, des ältesten Bruders, **Wolf-Jakobs**, Sohn.

Diese Lehenstücke vererbten sich sodann bey der ältern **Gern-Ober-Armstorfer** Linie mehrere Generationen durch, bis endlich ihr letzter Mannssprosse, **Kajetan**, Graf von Closen, ao. 1780 mit Tode abgieng, worauf seine Töchter sich in seine sämmtliche hinterlassene Güter theilten.

Das eine Drittel von Aufhausen hatte sich, seit der Theilung unter **Georg-Christophs** Kindern, bey der **Unter-Armstorfer Linie** vererbt; und zur Zeit des Grafen Cajetans Tod hatte es der Graf **Franz-Paul**, ältester Mannssprosse abgemelder Unter-Armstorfer Linie, im Besitz.

Als

Als dieser ältere Bruder ebenfalls ao. 1783 ohne Hinterlassung eines männlichen Leibes-Erben mit Tod abgieng, fiel die Lehensfolge, so wie alle Ansprüche auf dessen Bruder, den einzigen Mannssprossen der Unter-Armstorfer Linie, **Grafen Anton zu Oberpöring**, hinüber; zwischen welchem, und den Fæmellen der Gern-Ober-Armstorfer Linie etliche Jahre nachher der Rechtsstreit, (welches Recht, obgemeldte Lehen anzustreiten', eigentlich dem verstorbenen Franz Paul zugestanden wäre,) puncto successionis in feudo Aufhausen, begann.

Obgemelte Fæmellen wurden auch 1788. condemnirt, die (nach dem Tode ihres Vaters unrechtmäßig in Besitz genommenen) $\frac{2}{3}$. von Aufhausen dem Grafen Anton abzutreten. Ao. 1791. fieng sodann auch der Rechtsstreit, puncto successionis in feudo Gern an, worüber folgender Extractus actorum das weitere enthält.

Extractus Actorum,

in causa des Grafen Anton von Closen zu Oberpöring, und Aufhausen von der Unterarmstorfer Linie, als Kläger: dann, der Freifrau von Ingenheim, gebornen Reichsgräfinn von Closen von der Gern-Oberarmstorfer Linie, *et Cons.* als Beklagten: — die *Succession* auf das Lehengut, Gern, betreffend.

Baron Ingenheimische *Rationes pro feudo promiscuo, & hæreditario alienabili.*

I. Müsse vor allem, wenn über die Lehen-Eigenschaft noch ein Zweifel entstehen sollte, die *separatio feudi ab allodio* hergestellt werden, weil dieses ein *præjudicial*-Gegenstand sey, und die gesetzliche Vermuthung schon für das *Allodium* Bürge stehe; auch offenbare Urkunden, wogegen nicht das geringste habe können eingewendet werden, schon das Wort sprechen.

ad *Imum.* **Graf Closnerische** *Rationes pro feudo successivo.* — Wann sowohl in dem Churfürstl. Hofrath, als preißwürdigsten Revisorio der Spruch dahin würde ergangen seyn, daß das Lehen zu Gern ein feudum successivum seye; dann erst würde nothwendig seyn, die separationem feudi ab allodio herzustellen. Darnach seye es kein Præjudicial-Gegenstand mehr, sondern eine gerichtliche Verbscheidung, und höre die gesetzliche Vermuthung für das Allodium auf.

II. Sey dieser Gegenstand offenbar dahin geeignet, daß der Gegner für jeden Fall den Beweis auf sich nehmen müße.

ad *IIdum.* Die Lehenbriefe, und Baron Ingenheimische vorzulegende Documente würden alsdann den Beweiß machen, was Lehen, oder Allodial sey.

III. Das in Frag stehende Lehen sey ein offenbar durchgehendes Manns- und Weibs-Ritterlehen, dann ein veräußerliches Erblehen: weil die Eigenschaft schon aus der ersten Investitur erhelle.

ad *IIItium.* Daß das in Frag stehende Lehen kein durchgehendes Manns- und Weibs-Ritterlehen, auch kein veräußerliches Erblehen sey, ergebe sich aus folgendem:

a.) Ein Erblehen unterscheide sich von denen aus Geding und Vorsehung der ältern herrührenden Lehen hauptsächlich in modo succedendi, indem darinnen auch Weibsbilder in den Mitgenuß kommen. cod. Max. P. IV. c. 18. §. 6. no. 1.

b.) In dem Lehen zu Gern habe aber die Freifrau von Ingenheim, mittels eines vorgezeigten Stammenbaum, und Lehen-Extracten judicialiter eingestanden: daß von der ersten Investitur 1348. bis 1551. nichts als Mannsbilder investirt worden, folglich habe eine Reihe von 203. Jahren hindurch der Mannsstamm ganz alleinig, und ohne ein einziges coinvestirtes Weibsbild, den Besitz dieses Lehens gehabt.

c.) Es

c.) Es zeigen die Baron Ingenheimische vorgelegten übrigen Extracten, daß auch in der Folge, von 1551. bis auf den Tod ihres Vaters, 1780. Der Mannsstamm fort alleinig, nur mit einzigen fünf Weiber-Coinvestituren, **jedoch ohne Genuß**, und zwar bey blosen Nebenfällen, welche noch dazu von den Vormündern erschlichen worden; also im ganzen bey 432. Jahre, in dem ununterbrochenen Besitz verblieben sey.

d.) Ferner beståttige die gemachte Confessio qualificata des Grafen Cajetans, Vaters der Freifrau von Ingenheim, daß er, wegen der Natur dieses Lehens, vor die Todtfälle seiner Schwestern in den obersten Lehenhof nichts zu bezahlen habe: auch sey nichts bezahlt worden.

e.) Die Confessio qualificata ab Seiten der Freifrau von Ingenheim selbsten, wo sie durch ihre Anwålde die nemliche Sprache geführt, beståttige desgleichen, daß nie ein Weibsbild auf dem Lehengut Gern in dem Mitgenuß gewesen; also könne auch das Lehengut Gern kein Erblehen seyn. Ein Erblehen ergebe sich blos aus den Worten: *Form.*: **„all und „jeden, sowohl inn- als auswärtigen Erben;“** item, **„Testament- und natürliche Erben.“ „Zum rechten „Erbgut.“** oder **„Erblehen.“** oder, aus der Clausel: **„daß „man das Lehen frey veräußern darf.“** cod. Max. P. IV. c. 4. §. 6. no. 3.

f.) In dem vorgelegten ersten Investitur-Brief sey aber kein Wörtlein von diesen Formalitåten enthalten; denn, aus den Worten: **„verleihen können, wem sie wollen.“** könne noch gar keine Erlaubniß zur freien Veräußerung geschlossen, sondern hier blos auf Afterverleihung, (wie es auch die Churfl. Hofkammer behauptete) ausgedeutet werden, weil in dem ersten Investitur-Brief auch: **„ihr Beeder Erben,“** des Albrechts und der Margaretha, zugleich mitbelehnt worden seyen.

Es folgere sich also daraus, daß gleich bey der ersten Investitur denen Eltern die Hände gebunden worden, es niemand anders zu verleihen, als ihr **Beeder** Erben, sohin alleinig der aus diesem bestimmten Bande entsprungenen Nachkommenschaft. Hätten sie dieses Lehen veräußern dürfen, wem sie wollen, ohne ihre Wahl auf Abkömmlinge a primo Acquirente einschränken zu müßen, so hätte es mit diesen Formalien ausgedrückt worden seyn müßen: „**für sich, und ihre beede Erben, was für welche es immer sind.**" oder: „**inn- und auswärtige Erben.**" Annot. ad cod. civ. P. V. c. 18. §. 6. Lit. g.

g.) Daß das Lehen zu Gern dem Albrecht und der Margaretha zugleich verliehen worden, habe nicht das geringste gegen die Natur eines feudi successivi zu bedeuten, — da Mann und Weib nur ein Leib, **folglich sie hier nur eine Person in der Verleyhung vorstellen**; und hierorts komme das Weib nur denominationsweise, zur Bestimmung des doppelten Bandes, folglich zur Beschränktheit der Lehensvererbung vor.

h.) Successivum sey es ferner, weil „**zu rechten Lehen**" stehe; und weil

i.) Albrecht als Mann zum ersten genannt worden, mithin nur jene aus dieser Ehe des Albrechts Closey erzeugte Kinder gemeinet worden, und die aus einer allenfalsigeu andern nachfolgenden Ehe von einem andern Mann nicht Lehenfähig gewesen seyn würden. Zudem seyen

k.) die Rechte denen Weibern in Lehen so widrig, daß, ungeachtet der Coinvestitur einer Fæmelle in prima acquisitione, doch allzeit pro feudo successivo die Præsumtio vorwalte. Annot. cod. civ. P. V. c. 18. §. 7. Lit. g.

l.) In dem Lehen zu Gern zeige das Herkommen, durch 203. Jahre, ohne einziger weiblicher Coinvestitur, in allem einen 432. jährigen Besitz des Mannsstammes an; also könne das Lehen zu Gern kein veräußerliches Lehen seyn. Ferner

m.)

m.) Sey es unstreitig, daß, ungeachtet „**Beeder Er**„**ben**“ zugleich in dem vorgelegten Investiturs=Brief enthalten, es dem Mannsstammen im geringsten nichts præjudicire, da, *Form.*: „**obschon der Lehenbrief auf die Erben bey**„**derlei Geschlechts lautet**, (welches hier nicht einmal der „Fall ist) **doch die** *præsumtio pro feudo successivo militirt.*“ annot. P. V. c. 18. §. 7. Lit. a.

n.) Wenn der Lehenbrief dunkel, oder zweifelhaft, so sey die Auslegung allemal mehr juxta, als contra ordinariam feudi naturam zu machen; mithin stehe die rechtliche præsumtio für den Mannsstammen. Annot. c. 18. §. 6. Lit. e.

Es sey also in allem Betracht das in Frag stehende Lehen kein offenbar durchgehendes Manns=und Weibsritterlehen, auch kein veräußerliches Erblehen, weil alle dazu gehörigen Eigenschaften nicht in dem ersten Investitur=Brief enthalten, sondern offenbar dargethan worden, daß das Lehen zu Gern ein wahres Feudum successivum sey.

IV. **Es seye ein** *feudum promiscuum*, **weil die** *Fæmellen* **auch in der Zwischenzeit** *coinvestirt* **worden.**

ad *IVtum.* Die einzige fünf vorgelegte Weiber=Coinvestituren, welche erst nach 203. Jahren, a dato der ersten Investitur angefangen, seyen nur sprungweis, in einem Zeitraum von 229. Jahren, also unordentlich erfolget; und zwar

1.) Ao. 1551. bey eben eingetretener Vormundschaft;

2.) Ao. 1681. nach einem Intervall von 130. Jahren, ebenfalls im Fall der Minderjährigkeit;

3.) Ao. 1690. so in Betref einer weiblichen Coinvestitur gar nicht deutlich;

4.) Ao. 1719. auf die Notthaftischen Kinder lautend, und

5.) Ao. 1727. eben auf dieselbe deutend; alle obgemeldte Coinvestituren seyen nur von denen Vormündern erschlichen worden; auch zeigen sie von blosen Nebenfällen, und von keinem einzigen Hauptfalle, welches aber, wenn es ein feudum

promiscuum gewesen wäre, worinn die Weiber mit den Männern zu participiren haben, auch in den Hauptfällen hätte geschehen müssen. Daß aber alle obgemelte Umstände dem Closnischen Mannsstamm, und Nachfolgern nicht präjudicirlich gewesen, ergebe sich daraus, weil eines theils die Closnischen Fæmellen weder in den Besitz, noch in den Genuß dieses Lebens gekommen, folglich kein einziges Factum possessorium aufzuzeigen hätten, auch die Coinvestitur ohne Besitz vor sie nichts würken könne; anderntheils weil das Gesetz sage, daß „die *Coinvestitur* der *Fæmellen* nicht *pro pura*, sondern „*pro eventuali* gehalten werde, damit sie ihre Abstam„mung *a primo Acquirenti* leichter beweisen können.“ Annot. cod. P. V. c. 18. §. 47—50. no. 7. lit. b.

V. **Weil ein Theil dieser Lehen für Caduc erklärt wurde, als der Todtfall der *Fömellen* nicht angesagt worden.**

ad *Vtum.* Noch weniger könne die vorgeschützte Caducitæt dem männlichen Stammen präjudicirlich seyn, weil über diese allegirte Caducitæt kein förmlicher Sentenz vorhanden, oder wenigstens nicht beygelegt worden; weil der Churfürstl. Oberstlehenhof irriger Meynung gewesen; und wann selber dieses Lehen auch für caduc erklärt hätte, (salvo tamen decentissimo respectu) nicht judex competens gewesen sey; endlich, weil auf den Fall, wenn auch von kompetirenden höchsten Justitz-Stellen ein förmlicher Sentenz wegen dieser Caducitæt vorhanden wäre, es dem nachfolgenden Agnaten nichts præjudiciren könne. Cod. civ. P. IV. c. 18. §. 51. no. 5.

VI. **Weil Georg Christoph dieses Lehen wie ein Eigenthum, und zwar mit *Consens* des obersten Lehenhofs dem Hanns Georg übergeben.**

ad *VItum.* Auf das Georg Christophische Testament könne gegenwärtig gar kein Augenmerk gerichtet werden. Die Baron Ingenheiminn sey schon in der Exception von dem Chur-

fürstl.

fürstl. Hofrath judicialiter abgewiesen, und ad separatum processum angewiesen worden. Sollte aber wegen diesem Christophischen Testament ein muthwilliger Streit entstehen, so würde Kläger, wie in dem Baron Dachsbergischen Werth-Ersatz-Prozeß, schon Red, und Antwort zu geben wissen; kurzum, es seye Aktenmäßig, daß Georg Christoph das Lehengut Gern dem Hanns Georg Closen **keineswegs als ein Eigenthum** und zwar mit Consens übergeben habe; sondern er habe sich des **Afterverleihungs- und Wahlrechts**, in conformitate tenoris primæ investituræ, bedienet.

VII. **Weil Hanns Georg dieses Lehen an den Georg Heinrich, mit Ausschluß der näher gesippten Agnaten übergeben.**

ad *VIImum.* Daß Hanns Georg dieses Lehen an Georg Heinrich, einen weiter gesippten Agnaten abgegeben, daraus könne man keine Folge ziehen, daß Gern ein promiscuum seye; denn,

a.) Dieser Hanns Georg habe es einem nahe, oder weitgesippten Agnaten übergeben können, welchem er immer wollte, nach obgemeltem Afterverleihungs-Recht; nur habe es ein Abkömmling von der Ehe des ersten Erwerbers mit Margaretha seyn müßen; auch sey von keiner Einwendung der dortmals noch lebenden Gebrüdere etwas bekannt. Ferner sey

b.) Georg Heinrich ein Sohn des ältesten Bruders des Hanns Georgs gewesen; welcher dieses ihm gebührende Lehen, vielleicht seines hohen Alters wegen, seinem Sohne überlassen haben mogte.

Alles dies sey vielmehr für den gegenwärtigen Mannsstamm einer der stärksten Beweise, daß, gleichwie nach dem Tode des Hanns Georg ohne männliche Leibes-Sprossen, wodurch diese Linie erloschen, das Lehen der älteren Wolf-Jakobische Mannslinie verblieben; also müße auch, nach Absterben des Grafen Cajetan, letzten Mannsstamm der Wolfischen Li-

nie, das Lehengut Gern auf die folgende Christoph Heinrichische Mannslinie fallen.

VIII. **Weil der churfürstl. Oberstlehenhof selbst öfters, und** *Akten***mäßig bestättiget, daß bey dem Leben zu Gern, auch die** *Fæmellen* **nach dessen Natur und Eigenschaft,** *simultaneæ* **mit eingekommen; daß die Ritterlehen bey Gern, ihrer Natur und Eigenschaft nach, unwidersprechlich** *feuda promiscua* **seyen.**

ad *VIIIvum.* Der Churfürstl. Oberstlehenhof sey zwar wegen der so spät vorgegangenen Coinvestitur (wie auch bey Aufhausen geschehen) irriger Meynung gewesen; allein dadurch könne diese Stelle nur sich, aber nicht den a primo Acquirente herstammenden Mannssprossen præjudicirt haben.

IX. **Weil die Gesetze selbst den Fall, wo Mann und Weib miteinander** *investirt* **worden, ausdrücklich, und wörtlich zur Grundlage der Mitbelehnschaft, und gesammten Hand dergestalt bestimmen, daß kein Theil vor dem andern einen Vorzug haben soll.**

ad *IXnum.* Die Gesetze bestimmen nur dort zur Grundlage der Mitbelehenschaft, und gesammter Hand den Fall, daß kein Theil vor dem andern einen Vorzug haben soll, wenn sich die Belehenschaft mit dem nemlichen Lehen, von dem nemlichen Lehenherrn dergestalt ergiebt, daß der würkliche Lehengenuß, und condominium utile sämmtlichen coinvestitis zukommt; außer dessen wäre eine solche Mitbelehnschaft nur investitura simultanea eventualis zu benamsen. cod. Max. c. 18. §. 17. no. 2. & 3.

Durch die vorgezeigte, judicialiter anerkannte 432. jährige männliche Succeßion; — durch die gemachte Confeßio qualificata des Grafen Cajetans, daß er wegen der Natur dieses Lehens für die Todtfälle seiner Schwestern in den oberſten Lehenhof nichts zu bezahlen habe; — durch die Baron Jngenheimische von ihrem Anwald Grafen v. Jonner, und Licent. Piller, geführte nemliche Sprache, daß nie ein Weibsbild

in dem Genuß von dem Lehengut Gern gewesen; folglich durch diese nemliche confessio qualificata, zeige sich offenbar, daß der würkliche Lehengenuß, und condominium utile nur dem Mannsstammen, und nicht sämmtlichen coinvestitis, d. i. zugleich auch den Weibsbildern ertheilet worden; also sey die Mitbelehnschaft des Weibes auf das Lehengut Gern nicht anders, als investitura simultanea eventualis anzusehen.

X. **Der Gegner könne so lange auf die in Frag stehende Lehen keinen Anspruch machen, als noch einige Nachkommen des Georg Cajetans vorhanden.**

ad *Xmum.* Weil unwidersprechlich erwiesen worden, daß das Lehen zu Gern kein veräußerliches Erblehen, sondern die investitura, auch simultanea, nur eventualis sey; weil das Lehen schon von einer Mannslinie auf die andere gefallen; so könne auf die Frage: Wem der erste Anspruch auf das Lehengut Gern gehöre? — nicht anders entschieden werden, als **daß der Mannsstamm** vor den weiblichen — Georg-Cajetanischen Nachkommen **den Vorzug habe.**

X. **Die vorgebliche *Observanz*, und Verjährung für den Mannsstamm habe nicht statt, nachdem die *Akten* und Urkunden nicht nur bey der ersten Verleyhung, sondern auch in vielen nachfolgenden Fällen die Mitbelehnschaft der *Fœmellen* mehrfältig, und überzeugend bestättiget; besonders, weil in jenen Fällen, wo der Mannsstamm allein vorkomme, entweder gar keine *Fœmellen existirten*, oder aber die *Fœmellen* auf Lehen und eigen freywillig und eydlich Verzicht gethan. Sogar in dem Fall, wenn in den Zwischenzeiten die *Fœmellen* von den Mannssprossen ohne ausdrückliche Verzicht wären ausgeschlossen worden, könnte es nicht *præjudiciren*, weil sie das Recht von der ersten *Investitur* her hätten; also der Frau Beklagten die Zwischenhandlungen um so weniger zum Nachtheil gereichen könnten, als die erste *Investitur* wortdeutlich für ihre Gerechtsame das Wort spreche, und**

Sie vor dem Tode ihres Vaters niemals ein *jus agendi* gehabt habe.

ad *XImum.* Die Observanzen, und Verjährungen müßten von selbst geltend werden, weil das, was von Seiten der Freifrau von Ingenheim gesagt worden, daß sich aus den Akten und Urkunden die Mitbelehnschaft der *Fæmellen* mehrfältig, und überzeugend bestättiget habe, aus folgenden Ursachen nicht siegdienlich seyn könne, weil,

a) die rechtliche præsumtio qualificata für den Mannsstamm stehe; weil

b) erwiesen worden, daß das Lehengut Gern kein feudum hæreditarium alienabile seye; weil

c) die erste Investitur der Hausfrau Margaretha auf Gern nur investitura eventualis gewesen; ferner weil

d) durch den von der Baron Ingenheiminn selbst vorgelegten Stammbaum sowohl, als andern Extracten die 432. jährige ununterbrochene männliche Succeſſion judicialiter anerkannt; diese abermal per confeſſionem qualificatam von Seite ihres Vaters, und ihrer eigenen Anwälde in pleno bestättigt worden.

Ein Lehen verjähre sich in vollen 30. Jahren, und könne sogar in solcher Zeit in ein Allodium verwandelt werden. cod. Max. c. 18. §. 52. no. 3. — Was nützten also etwelche vorgeschützte Coinvestituren, welche nur eventuales gewesen? — was die Ausflüchte, daß, wo der Mannsstamm nur allein vorkomme, entweders gar keine Fæmellen existirt, oder sich auf Lehen und eigen verziehen hätten? —

Nach dem von 1348. bis 1551. mithin 203. volle Jahre blos allein der Mannsstamm ohne eine einzige weibliche Coinvestitur succedirt, und es unwahrhaft sey, daß so lange Zeit hindurch keine Weibsbilder existirt hätten.

Diese seuchte Ausrede streite wider alle Vernunft; und wann die Freifrau von Ingenheim nur einen Blik auf ihren

Stamm-

Stammenbaum geworfen hätte, so würde sie sogleich gefunden haben, daß in dieser Zwischenzeit viele Fæmellen *) existirt haben.

Es sey auch eben so unwahrhaft, daß in jenen Fällen, wo der Mannsstamm alleinig vorkomme, die Fæmellen sich auf Lehen und Eigen freywillig verziehen hätten.

Die Verzichten der Weibsbilder könnten, laut dem Geseze auf derley Lehen ohnehin keinen vollkommenen Beweis machen; *Form.*: „**Die auf das Lehen ausgestellte weibliche Ver-„zichte können von einem Gungl.-Lehen keinen vollkom-„menen Beweis, sondern gestalten Umständen nach „wohl ein weitschichtiges, bald näheres *Indicium* ma-„chen.**" annot. P. V. c. 18. §. 7. Lit. g.

Die Freifrau von Ingenheim habe aber nur 2. einzige Verzicht-Extract vorgelegt und zwar derlei, womit gar nichts erwiesen worden, weil das Lehengut Gern nicht einmal speciel darinnen benennt ist, nemlich die Verzicht von der Anna, verm. v. Bodmann, und die Heuraths-Notl der Anna, verm. v. Thurn, worinnen die Verzichte auf Lehen und Eigen nur generaliter vorkommen, und das Lehengut Gern mit keiner Sylbe enthalten, welches doch, um eine geringe Muthmassung zu machen, ausdrücklich hätte sollen angegeben seyn.

Diese zwey Verzichte könnten auf andere Weiberlehen Bezug haben, aber nicht auf ein feudum successivum, weil die

(* (vid. Lit. A. Gen. XI. XII. XIII. & XIV.) Dorothea, Enkelin des primi Acquirentis Albrecht, so sich mit Seiz von Layming vermählet, und Albans Schwester war.

Barbara, dieses Albans Tochter, die Erasm von Ahaim zum Manne gehabt, und Schwester der Gebrüdere Georg und Stephan war.

Helena, vermählt an Hannsen von Bern, welche leibliche Schwester der verziehenen Anna von Bodmann, und des investirten Hansen war.

Kunigunda, verehlichte von Pienzenau, und Felicitas, verehlichte von Layming, Töchter des letztgemelten Hannsen, und Schwestern des investirten Hanns Georgs von Closen.

Weibsbilder regulariter auf derley Lehen keine filiæ renuntiatæ sind. Gesetzt aber auch, es wäre die Verzicht namentlich auf das Lehengut Gern gethan worden, so hätte es wiederum nur eventualiter geschehen können; — und was gehe dieses den Mannsstamm an?

Zu was die Ausrede: „Falls auch würklich die Weibs„bilder ohne ausdrücklicher Verzicht wären ausgeschlossen wor„den, daß es der Freifrau von Ingenheim ohngeachtet nichts „præjudiciren könne, weil die Investitur für ihre Gerechtsa„me spreche, und sie vor dem Tod ihres Vaters kein jus agen„di gehabt habe."

Es sey ja schon hinlänglich erwiesen, und bestättiget worden, daß auf dem Lehengut Gern keine andere Investitur, als eventualis statt habe, folgsam, so lange ein Mannsstamm vorhanden, ihre vermeintliche Gerechtsame gänzlich ungegründet seyen, ja erst nach Absterben des ganzen, a primo Acquirente abstammenden Mannsstammes die weibliche Gerechtsame revivisciren könne.

XII. Der Ausdruck: „zum rechten Lehen;" könne weder nach dem *grammatika*lischen Sinne, noch nach dem Geist der Lehengesetze, noch nach der Lehen-*Observanz*, die Eigenschaft eines durchgehenden Weiberlehens abändern.

ad *XIImum.* Der Ausdruck: „zum rechten Lehen;" bedeute nach dem Gesetze, das vollkommen probiere, und seine Würkung in sich selbst enthalte, gemeiniglich ein Manns-Ritterlehen, oder doch wenigstens feudum successivum. annot. cod. P. V. c. 18. §. 9. Lit. e. Daher sowohl nach dem grammatikalischen Sinne, als nach dem Geist der Lehengesetze, und nach der Gernerischen erprobten Lehen-Observanz, dieser Ausdruck: „zum rechten Lehen;" das Lehen Gern als successivum bestimme.

XIII. Das Geständniß ihres Vaters, ihres Rechts-Anwaldes, und ihr selbst eigenes, könne ihr, als einem dritten unschul igen Theil, um so weniger *præjudiciren*, da ihr, als einem Frauenzimmer, jederzeit die *ignorantia juris* zu statten kommen müße, und sie durch das Geständniß ihres Vaters, schon vorgebrachtermaßen, niemal gebunden werden könne.

ad *XIIItium.* Da die Gesetze ausdrücklich enthalten, daß der Successor, besonders universalis, das factum antecessoris zu præstiren schuldig, und die von dem Defuncto gemachte Geständniß und Behauptung von dessen Successore nicht mehr zu widerrufen, oder umzustossen seye, cod. jud. c. 12. §. 1. no. 11. & in not. L. c. so könne das förmliche Geständniß des Vaters der Freifrau von Ingenheim, welche, als Universal-Erbinn, pro facto & confessione defuncti stehen müße, nicht anders als unwiderruflich præjudiciren. cod. Max. P. III. c. 1. §. 6.

Es mache dieses väterliche Geständniß vollkommenen Beweiß: daß dieses Lehengut Gern nicht blos in den ältern Zeiten, sondern auch in den neuesten als ein feudum successivum angesehen worden, besonders da sich auf diese Erinnerung auch der hohe Oberstlehenhof anderst begriffen, und nicht weiter auf die Coinvestitur der Fæmellen gedrungen habe.

Auch das eigene Geständniß der Freyfrau von Ingenheim durch ihren Anwald, Grafen von Jonner, in dem Churfürstl. Oberstlehenhof, und mehrmal durch ihren Anwald Licent. Piller, daß nie ein Weibsbild in dem Genuß des Lehenguts Gern gewesen, præjudicire; es mache einen vollkommenen Beweis, weil solche Geständniße öffentlich, und obrigkeitlich geschehen, mithin zu einer præjudicirlichen confessionem qualificatam erwachsen seyen.

Die Freifrau von Ingenheim möge in der Geständniß-Schrift ihres Anwalds, Graf von Jonner, unterschrieben gewesen seyn, oder nicht, so habe doch Titl. Graf von Jonner, als

Cavalier, und als Churfürstl. Regierungs-Rath, schon das mandatum præsumtum für sich, da er ihr Anwald war, und ohne ihr Wissen diese confessionem qualificatam in dem Oberst-Lehenhof nicht geführt haben würde. Sie sey also, obgleich ein Frauenzimmer, hier kein dritter unschuldiger Theil, dem ignorantia juris zu statten kommen könne, weil sie ihren Anwald gehabt, und ihr daher nichts verborgen geblieben seyn konnte.

XIV. **Es sey unstreitig richtig, daß der Gegner diesen** *Procefs* **auf die muthwilligste Art angefangen, und fortgeführt habe, also alle verursachte, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche Schäden und Kösten zu vergüten verbunden sey.**

ad *XIVtum.* Da von der Graf Closnischen Seite alle nur erdenkliche Advokaten-Wendungen seiner Frau Gegnerinn durch folgende Gründe widerlegt worden; nemlich, weil die præsumtio qualificata für den Mannsstamm streite; — weil erwiesen worden, daß das Lehen zu Gern kein anderes, als ein Feudum successivum seyn könne; — weil der Mannsstamm, ohne einziger weiblicher Coinvestitur, 203. volle Jahre, sodann von 1551. bis 1780. mit etwelchen Weiber-Coinvestituren, ohne Genuß, in allem aber 432. Jahre in dem Besitz, und Genuß des Lehenguts Gern verblieben; — so habe der Graf Closen den Procefs nicht muthwillig angefangen, sondern er streite für sein Recht; also habe er keine gerichtliche Schäden oder Streitkösten, zu ersetzen, sondern im Gegentheil den Ersatz der seinigen zu fordern.

XV. **Besonders, weil sie nicht nur der beklagte Theil, sondern auch in dem mehr dann zehenjährigen ruhigen Besitz-Stand sey, wo die Gesetze in beeden Fällen bestimmen, daß im Zweifel für den Beklagten und besitzenden Theil gesprochen werden müße.**

ad *XVtum.* Hier fallen alle die vorgebrachten Gründe weg, um einen Zweifel zu erregen; denn gleichwie sie als

wohl informirte, und mit Beystand versehene Beklagte, und als malæ fidei Besitzerinn erwiesen worden: eben so wenig könne der zehenjährige ruhige Besitz-Stand, wenn man ihn auch zugeben wollte, der Freifrau von Ingenheim einigen Vortheil bringen, weil schon Vorwurfs ein Lehen sich erst nach 30. Jahren præscribire; allein es sey die Freifrau von Ingenheim, in Betracht des Klägers, in keinem zehenjährigen ruhigen Besitz; Gr. Caj. Closen, letzter Mannssprosse der Gerner Linie, sey zwar schon 1780. mit Tod abgegangen; allein der älteste Bruder des Klägers, Franz Paul, (dem, als ältern Agnaten, das Recht, Gern anzustreiten, zustand) sey ebenfalls 1783. gestorben. Durch diesen Todtfall sey also erst das weitere Recht auf Seite des Klägers revivifcirt, dessen Klage auch schon ao. 1791. anhängig gemacht worden; also sey der Ingenheimische Besitz von Gern in Betracht des Klägers nur von acht Jahren; folglich könne in keinem Fall der vorgeschützte zehenjährige ruhige Besitz-Stand vor die Beklagte Sieg-dienlich seyn, quia non valenti agere non currit præscriptio.

Da erwiesen worden, daß das Lehengut Gern ein unwidersprechliches feudum succeſſivum, so keinem Zweifel mehr unterworfen seyn könne: so sey unmöglich zu vermuthen, daß weder propter naturam hujus feudi, noch in consideratione des (nicht zehenjährigen) Besitzstandes, in favorem der Beklagten gesprochen werden könne.

Im Gegentheil, sollte noch ein Zweifel übrig bleiben, so sage das Gesetz förmlich: cod. Max. c. 18. §. 7. no. 3. **daß die *præsumtio in dubio* für den Mannsstammen streite.**

Durch obige rechtliche Widerlegungen seyen also folgende Rechtsgründe erprobt worden, so alle in favorem des Mannsstammes limitiren; Nemlich:

Lit.

ad F.

Gesetzmäßige *Rationes decidendi pro feudo successivo.*

a.) **Der Innhalt des ersten Belehnungsbriefes**, besonders die Formalien: „**zu rechten Lehen**;“

b.) **Die 432. jährige**, von der Freifrau von Ingenheim, theils durch den Stammbaum, theils durch Lehen Extracte judicialiter vorgelegte, und anerkannte **männliche** *Successions*-**Ordnung auf dem Lehengute Gern**; worunter einbegriffen

c.) **Die 203. jährige** judicialiter eingestandene **männliche** *Succession* bis 1551, **ohne eine einzige weibliche** *Coinvestitur*; folglich dadurch sich ergebende *Præscriptio*;

d.) Die von Cajetan, Graf von Closen, Vater der Freifrau von Ingenheim, ao. 1763. bey dem Obersten Lehenhof übergebene, und öfters wiederholte Protestation, **daß er von den Todtfällen seiner Geschwistrigten**, *propter naturam hujus feudi*, **nichts bezahlen könne**, auch nichts bezahlet habe; hiedurch also confessio qualificata;

e.) Die von Seiten der Freifrau von Ingenheim durch ihren Anwald Graf von Jonner, und causidico Piller, bey dem obersten Lehenhof, und in der Exceptions-Schrift beym Churfl. Hofrath abermal judicialiter eingestandene zweyte confessio qualificata: **daß nie ein Weibsbild in dem Lehen Gern** *succedirt* **habe**;

f.) **Die** *Præsumtio*, welche in Dubio für den Mannsstammen streitet: —

Aus allen diesen Rechtsgründen erhelle, daß das Lehengut Gern für nichts anders, als feudum successivum gehalten werden könne.

Er: Kläger stelle also seine Bitte dahin, die Freifrau von Ingenheim solle schuldig und gehalten seyn, nicht nur allein

das

das *feudum successivum* **Gern ihme abzutretten**, sondern auch, *qua malæ fidei Possessorinn* **ihme alle** *fructus perceptos*, **und alle verursachte Streitkösten zu ersetzen.**

Lit. F. 1.

Churfürstliche Hofraths-Erkanntniß *puncto Feudi* Gern.

„Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben sich bey Dero Hofrath in der, zwischen dem Churfl. Kämmerer, Anton, Gr. v. Closen zu Oberpöring, dann der Freifrau von Ingenheim geb. Gr. v. Closen, puncto feudi bey dem Lehengut Gern vorseyenden Streitsache, umständig schriftlichen Vortrage machen lassen: — und erkennen in petitorio definitive hiemit zu Recht, **daß das Lehen zu Gern ein** *feudum successivum*, sohin ermelte Freyfrau von Ingenheim schuldig und gehalten seye, **ersagtes Lehen zu Gern an den klagenden Anton Gr. v. Closen abzutreten;** wo hingegen dieselbe von den *fructibus perceptis absolvirt*, und **die Kösten** *compensirt* seyn sollen. Actum München, den 28. August, & publicatum den 9. Septembris. ao. 1797.

Hofraths-Præsident.

Lit. F. 2.

Extractus

der Graf Closnischen *Rationum gravandi ad Revisorium*, **wider die Churfürstl. Hofraths-Erkanntniß, die Baron Ingenheimische** *Absolvierung* **der** *fructuum perceptorum* **auf dem Lehengut Gern, und der verursachten Streitkösten betreffend.**

Ungeachtet aller von dem Appellanten vorgebrachten, sehr erheblichen Rechtsgründen habe zwar der Churfl. Hofrath zu Recht erkennet, **daß das Lehen zu Gern ein** *feudum successi-*

cessivum seye, sohin die Freifrau von Ingenheim schuldig, und gehalten seyn solle, **ersagtes Lehen dem Kläger abzutretten**; doch aber dieselbe von denen fructibus perceptis gänzlich absolvirt, und die Streitkösten compensirt.

Graf Closen deducirt, daß diese Absolvirung **wider alles**, sowohl **gemeine**, als *statutarische* **Recht** streite.

Ja wenn auch dieselbe bonæ fidei Possessorinn, folgsam auch würklich domina putativa auf dem Lehengut Gern gewesen wäre, so aber nicht ist, wie in seiner Klag, und Replik das Gegentheil schon sattsam erwiesen worden, so könne solche doch **niemals von denen** *fructibus perceptis* **gänzlich** *absolvirt* **werden**.

Die Freifrau von Ingenheim sey aber offenbar malæ fidei Possessorinn. Dann ein unrechtmäßiger Besitzer sey derjenige der eine fremde Sache besitzet; und zwar

1.) Dem es weder **durch das Gesetz**, noch durch

2.) **die ununterbrochene** *Successions*-**Ordnung**,

3.) noch durch **schriftliche Urkunden**, oder gar

4.) durch **selbst eigenes Geständniß** verborgen seyn konnte, oder verborgen seyn sollte, daß selbe ihme nicht zugehörig sey. Nun habe

I.

Der Freifrau von Ingenheim durch das Gesetz nicht verborgen seyn können, oder verborgen seyn sollen, daß

1.) In Lehenstreitigkeiten **die** *præsumtio qualificata* **vor den Mannsstammen obwaltet.** annot. cod. civ. P. V. c. 18. §. 7. Lit. E. & F. & §. 40 — 44. no. 15. Lit. c.

2.) Daß sich ein Lehen **in** 30. **Jahren** *præscribiret*. cod. Max. P. IV. c. 18. §. 20. no. 1. & 2.

3.) Daß das Lehen zu Gern kein durchgehendes Manns- und Weiberlehen, **noch weniger ein veräußerliches Erblehen** sey; denn sie habe in der **Exception judicialiter** eingestanden, folgsam gewußt, daß

4.)

4.) ohne einer einzigen weiblichen Coinvestitur der Mannsstamm von 1348. bis 1551. mithin in einer Reihe von 203. vollen Jahren ganz alleinig, — sodann mit einigen Weiber-Coinvestituren, jedoch ohne den geringsten Genuß, in allem 432. Jahre in dem ununterbrochenen Besitz-Stand verblieben. **Ein Erbleben** unterscheide sich aber hauptsächlich *in modo succedendi*, indem darinnen auch Weibsbilder im Mitgenuß sind. cod. Max. P. IV. c. 18. §. 6. no. 1.

5.) Daß ein Erblehen sich blos aus den Worten ergiebt: *Form.*: „**all und jeden, sowohl inn-als auswärtigen** „**Erben.**“ item: „**Testaments-und natürlichen Erben** „**und Nachkommen zum rechten Erbgut.**“ oder: „**Erb-** „**lehen.**“ oder aus der Clausel: „**daß man das Lehen ver-** „**äußern darf.**“ cod. Max. P. IV. c. 18. §. 6. no. 3. In dem vorgelegten ersten Investiturs-Brief sey aber kein Wörtlein von diesen Formalitæten enthalten; wie dann erwiesen worden; daß die Worte: „**verleihen können, wem sie wol-** „**len,**“ nur auf Afterverleihung ausgedeutet werden konnten.

6.) Um dieses Lehen würklich **veräußern** zu dürfen, hätte es mit diesen Formalien ausgedrückt werden müßen: „**Für** „**sich, und seine beeden Erben, was für eine es immer** „**sind.**“ oder: „**inn und auswärtige Erben.**“ annot. P. V. c. 18. §. 6. Lit. g.

7.) Daß es nicht das geringste gegen die *Qualitæt* **dieses** *feudi successivi* zu bedeuten habe, daß in dem ersten Investiturs-Brief dem **Albrecht**, und **der Margaretha** das Lehen zu Gern **zugleich verliehen** worden, da Mann und Weib ein Leib.

8.) Daß die Rechte denen Weibern im Lehen so widrig seyen, daß, **ungeachtet** der *Coinvestitur* **einer** *Fæmelle in prima acquisitione*, doch allzeit pro feudo successivo die Præsumtio vorwalte. annot. cod. civ. P. V. c. 18. §. 7. Lit. g.

9.)

9.) Daß die Gesetze, wo Mann und Weib miteinander investiret worden, nur dort zur Grundlage der Mitbelehnschaft, und gesammter Hand den Fall bestimmen: „**daß kein Theil „vor dem andern einen Vorzug haben** soll," wann sich die **Mitbelehnschaft mit dem nemmlichen Lehen**, von dem **nemmlichen Lehenherrn** dergestalt ergiebt, daß der würkliche Lehengenuß und Condominium utile **sämmtlichen** *Coinvestitis* zukommt. Ausser dessen wäre eine solche Mitbelehenschaft nur *Investitura simultanea eventualis* zu benamsen. cod. Max. c. 18. §. 17. no. 2. & 3.

10. Die Freifrau von Ingenheim habe aber, die ununterbrochene 432. jährige männliche Succession judicialiter eingestanden, also gewußt, daß es keine andere, als Investitura simultanea eventualis gewesen.

11.) Daß, ungeachtet **beeder Erben** zugleich in dem vorgelegten Investiturs-Brief enthalten waren, es dem Mannsstammen nicht im geringsten præjudicire, weil, *Form.*: „ob„**schon der Lehenbrief auf die Erben beyderley Geschlechts „lautet, doch die** *præsumtio pro feudo successivo militiret.*" annot. P. V. c. 18. §. 7. Lit. a.

12.) Daß, wenn der Lehenbrief dunkel, oder zweifelhaft die Auslegung allemal mehr *juxta*, als *contra ordinariam feudi naturam* **zu machen** sey. annot. P. V. c. 18. §. 6. Lit. E.

13.) Daß die in den Lehen vorkommende Formul: „**zum „rechten Leben**;" gemeiniglich *feudum rectum, & proprium* bedeute. annot. P. V. c. 18. §. 9. Lit. E.

14.) Daß die **Verzichten der Weibsbilder** auf Lehen **keinen vollkommenen Beweis** machen können, und besonders dort gar nichts beweisen, wo das Lehen nicht einmal speciel benamset wird. *Form.*: „**die auf das Lehen ausgestellte „Verzichte können von einem Gungl-Lehen keinen „vollkommenen Beweis**, sondern **gestalten Umständen**

„**nach**

„nach wohl ein weitschichtiges, bald näheres *Indicium* „machen." Annot. P. V. c. 18. §. 7. Lit. g.

15.) Daß die einzige fünf vorgelegte Weiber-*Coinvestituren*, (welche in einem Zeitraum von 229. Jahren, nur sprungweis erfolget, von denen Vormündern bei blosen Nebenfällen erschlichen und von gar keinem Hauptfall gezeigt) dem Closnischen a primo Acquirente abstammenden Mannsstamm nicht præjudiciren konnten. Annot. cod. P. V. c. 18. §. 47 — 50. no. 7. Lit. b.

16.) Endlichen, daß die vorgeschützte *Caducitæt* dem männlichen Stamme auch nicht nachtheilig seyn könne. cod. civ. P. IV. c. 18. §. 31. no. 5.

Die Freyfrau von Ingenheim sey also durch das Lehengesetz vollkommen überwiesen worden (das doch klar, und deutlich ausgedruckt ist, ihr also nicht verborgen gewesen seyn sollte) daß das Lehen zu Gern kein durchgehendes Manns- und Weiberlehen, noch weniger ein veräusserliches Erblehen, sondern *feudum successivum* sey.

Durch die offenbare Gesetze seye demnach dargethan worden, daß sie das Lehengut Gern unrechtmäßig besessen, mithin auch *vera malæ fidei Possessorin* sey.

II.

Der Freyfrau von Ingenheim habe durch die ununterbrochene männliche *Successions*-Ordnung nicht verborgen seyn können, noch verborgen seyn sollen, daß das Lehen zu Gern **kein** *feudum promiscuum*, **kein** *feudum hæreditarium alienabile* **sey.**

Sie habe eine 432. jährige männliche Succession eingestanden, wovon 203. volle Jahre ohne einzige weibliche Coinvestitur (folgsam præscriptio qualificata) dann mit fünf Weiber Coinvestituren von blosen Nebenfällen, ganz ohne Genuß, und dieses selbsten beleget; also sey sie durch diese judicialiter eingestandene, folgsam bewußte, ununterbrochene männliche

Suc-

Successions-**Ordnung** wegen dem Besitz dieses Lehenguts Gern eine **unrechtmäßige Besitzerin.**

III.

Der Freifrau von Ingenheim habe durch schriftliche Urkunden nicht verborgen seyn können, noch verborgen seyn sollen, daß die Fæmellen auf dem Lehengute Gern, *existente masculo*, Successions-unfähig seyen; daß die Fæmellen nicht ex pacto speciali, sondern wegen **der Natur dieses Lehens** a successione ausgeschlossen worden; daß sie niemal *in possessione juris & facti* gekommen, und daß allzeit der **Mannsstamm allein** *in possessione juris & facti* verblieben.

Ihr leiblicher Vater, **Cajetan, Graf von Closen**, habe, zeug der in vidimata copia bey der Churfürstl. Hofraths-Commission producirten Erinnerung, dieses in nemmlichen Formalien behauptet, bey dem Churfl. Oberst-Lehenhof eingegeben, und vor die Nebenfälle seiner Geschwistrigten nichts bezahlt. Der Churfürstl. Oberstlehenhof habe dazu still geschwiegen, und nichts mehr prætendirt.

Da in denen Gesetzen ausdrücklich enthalten, daß der *Successor*, **besonders** *universalis*, das Factum Antecessoris zu præstiren schuldig, und die von dem Defuncto gemachte Geständniß, und Behauptung von dessen Successor **nicht mehr widerrufen, oder umgestossen werden könne**, so liege hierdurch offenbar am Tag, daß wiederum **durch bewußte schriftliche Urkunden** die Freyfrau von Ingenheim *malæ fidei possessorin* seye.

IV.

Der Freifrau von Ingenheim habe durch eigenes Geständniß nicht verborgen seyn können, noch verborgen seyn sollen, daß der Mannsstammen 203. volle Jahre ohne eine Weiber-Coinvestitur, und nachher mit fünf Coinvestituren blos bey Nebenfällen, **jedoch ohne Genuß**, in

allem 432. Jahre in dem Besitz des Lehenguts Gern verblieben.

Sie selbst habe in ihrer Exception die **männliche Stammenfolge** mittels eines **Stammbaums** bis auf ihren Herrn Vater sel., judicialiter vorgelegt. Ferner

Den **Lehenbrief von Ludwig**, Markgraf zu Brandenburg, und Herzog in Bayrn, von 1348. (§. I.) worinn **Albrecht der Closner**, seine **Hausfrau Margaretha**, und **ihr beeder Erben**, auf das Lehengut **Gern mit aller Herrschaft zum rechten Lehen** belehnt worden. Sie habe eingestanden.

Daß **Hanns Closner** (§. II.) **Albrechts Successor** auf dem Lehengut Gern gewesen seye; und

Daß auf Hanns Closen **Alban Closen** ohne Weiber-Coinvestitur gefolgt. (§. III.)

Sie habe mittels eines Lehen-Extracts, (§. IV.) belegt, daß, nach Alban, **Jörg Closen** das Lehen Gern, auch ohne Weiber-Coinvestitur besessen.

Ferner durch einen weitern Lehen-Extract, daß auf Georg Closen **Hanns**, (**dessen Neffe**, Sohn des Stephans) ohne Weiber-Coinvestitur gefolget (§. V.). Wie auch abermals

Mittels vorgezeigten Lehen-Extract (§. VI.), daß das Lehengut Gern auf **Hanns-Christoph** ohne Weiber-Coinvestitur gekommen seye.

Weiters habe die Freyfrau von Ingenheim mittels Lehen-Extract eingestanden, (§. VII.) daß **Hanns-Jakob** das Schloß zu Gern zu Lehen empfangen. item

Daß **Georg-Christoph** nach Hanns-Jakob in diesem Lehengut gefolget (§. VIII.)

Daß auf Georg-Christoph, **Hanns-Georg** das Lehengut Gern empfangen (§. IX.).

Daß auf Hanns-Georg, **Georg-Heinrich** auf dieß Lehengut belehnt worden, (§. X.)

Item, daß auf Georg-Heinrich, **Georg-Franz-Anton** das Lehengut Gern zu Lehen empfangen; (§. XI. & XII.) daß auf Georg-Franz-Anton, dessen älterer Sohn, **Cajetan von Closen**, leiblicher Vater der **Freyfrau von Ingenheim**, auf das Lehengut Gern, wie ohnehin bekannt, gefolget, und ao. 1780. verstorben sey.

Appellant führt an, daß **die zwey vorgezeigten Verzichten**, ohne spezielle Benamsung des Lehenguts Gern; — daß die **fünf vorgelegte Weiber-*Coinvestituren* ohne den geringsten Besitz**, und in blosen Nebenfällen, nicht das Geringste beweisen. Auch die seichte Ausrede, daß in so langer Zeit, nemlich in 203. vollen Jahren, **keine *Famellen* erzeugt worden**, habe man ebenfalls schon widerlegt. Also habe die Freifrau von Ingenheim sowohl durch den ersten Investiturs-Brief, von 1348. als andern vidimirten, und producirten Lehen-Extracten bis 1780. selbsten beleget, **daß auf das Lehengut Gern, in allem volle 432. Jahre der Mannsstamm ganz alleinig gefolgt sey.**

Dahero die selbst eingestandene, und belegte 432. jährige männliche Successions-Ordnung der Freifrau von Ingenheim unmöglich verborgen seyn konnte, noch gewesen seyn sollte.

Also sey die Freifrau von Ingenheim vermög **ihrer selbst eignen Eingeständniß eine wahre unrechtmäßige Besitzerin des Lehens Gern.**

Den 30. May 1783. sey von **Freiherrn von Dachsberg**, ***uxoris nomine***, und von **Franz Xaver, Reichsgrafen von Jonner**, Mandatario nomine der Freifrau von Ingenheim, in dem Churfl. Oberst-Lehenhof ein Bericht erschienen, worinn der **Cajetanische** unterm 18. November 1778. (§. XXXV.) ebenfalsige Bericht zur Grundlage genommen worden. Es habe darinnen geheißen: daß sich die Berichtssteller **zur Reichung der**, von denen Coinvestitis sich ergebenen, oder noch ergebenden **Nebenfällen um so minder verstehen könten**, als die

gnä-

gnädigste geheime Raths-Resolution vom 18. July 1764. klar sage, daß **man sich mit denen** *Coinvestitis* (**sie seyen gleich nur** *eventualiter*, **oder** *pure & simpliciter* **mitbelehnt), weder bey Haupt- noch Nebenfällen, mehr aufzuhalten haben solle.**

Endlich sey noch weiters, und zwar von der Freyfrau von Ingenheim eigenen *Causidico* **Piller** sogar behauptet worden, **daß keine von all jenen** *Coinvestitis*, von welchen der Lehenreich entrichtet werden sollte, **jemals in dem Mitgenuß des Lehenguts Gerns gestanden sey.**

Die Freifrau von Ingenheim habe also durch ihren Mandatarium, Reichsgrafen von Jonner, und selbst durch ihren Causidicum, Piller, die nemliche Sprache geführt, wie ihr leiblicher Vater, und judicialiter eingestanden, daß keine von denen Coinvestitis jemal in dem Mitgenuß des Lehens gewesen. Daher abermal die natürliche Folge durch dieses ihr eigenes Geständniß: **daß die Freyfrau von Ingenheim** *malæ fidei Possessorinn* **sey.**

Daß die Geständnisse ihres Vaters und ihrer beeden Anwälde ihr, als einem dritten unschuldigen Theil, nicht præjudiciren könnten, da ihr als einem Frauenzimmer jederzeit ignorantia juris zu statten kommen müße; wie auch: daß sie in einem zehenjährigen ruhigen Besitz-Stand verblieben: — Dieses seyen unstichhaltige Ausflüchte wovon das Gegentheil schon oben sattsam erwiesen worden.

Es sey demnach offenbar hergestellet, und erprobt, daß der Freifrau von Ingenheim weder

I. Durch das **ausdrückliche Gesetz**; noch

II. Durch die **ununterbrochene männliche** *Successions-***Ordnung** von 432. Jahren; noch

III. Durch **schriftliche Urkunden**; oder endlich

IV. Durch **eigene selbstige Geständniß** verborgen seyn konnte, noch verborgen seyn sollte, daß ihr das Le-

hengut Gern nicht gebühre. Sie sey also **eine wahre unrechtmäßige Besitzerinn**, und vor Gott und der Welt schuldig, ihme, Appellanten nicht allein, der Churfl. Hofraths-Sentenz gemäß, das Lehengut Gern mit allem Zu- und Anwachs zu restituiren, sondern auch omnes fructus perceptos & percipiendos, und alle verursachte Streitkösten zu ersetzen.

Sollte aber auch in dem Churfl. preißwürdigsten Revisorio, wider alles Verhoffen, die Freifrau von Ingenheim auf dem Lehengut Gern als *bonæ fidei possessorinn* anerkannt werden, so sey sie jedoch, sowohl nach den gemeinen als statutarischen Rechten, verbunden, die fructus perceptos, womit sie sich bereichert, und welche gewiß noch in pretio vorhanden, besonders, weil ihr Gemahl gut davor gestanden ist, und welche sich nicht verjähren lassen, a die litis motæ dem Appellanten zu ersetzen.

Es sey eine ausgemachte Sache, und könne keinem Rechtsgelehrten unbekannt seyn, daß durch die Citatio und Litis Contestatio auch ein bonæ fidei possessor in malam fidem gesetzt werde. cod. jud. c. 5. §. 9. no. 2. & c. 6. §. 1. in not. Lit. g.

Wenn nun die Freifrau von Ingenheim (posito, sed non concesso) auch anfänglich in bona fide gewesen wäre, so sey sie, nach eben angeführten Gesetzen, um so mehr zur Restituirung der a die litis contestatæ eingehobenen Früchten verbunden, als auch **Leyser** ausdrücklich behauptet, fructus a die Litis contestatæ percepti sunt fructus exstantes, quos etiam bonæ fidei possessor (weil er nemlich dadurch ein malæ fidei possessor wird) restituere debet. Die bayrischen Gesetze und andere mehr Autores geben das nämliche an. cod. Max. P. II. c. 2. §. 10. no. 3. ibid. c. 3. §. 20. no. 3. annot. P. II. c. 2. §. 7. & 8. no. 8. Bayrisches Landrecht. T. 9. art. 10. **Lauterbach** c. 6. T. 1. §. 17. **Holner** §. 6. — **Schweser** III. Theil. 9. cap. §. 21. observat. 31.

Ap-

Appellant bittet also, nicht allein um die *Confirmation* der ergangenen Churfl. Hofraths-Erkanntniß, *puncto cessionis, & qualitatis feudi* Gern, sondern das hochpreisliche *Revisorium* möge geruhen, die Freifrau von Ingenheim noch ferner zum Ersatz derer *fructuum perceptorum*, wenigstens *a die Litis motæ*, (wie bey Aufhausen) und der verursachten Streitkösten zu *condemniren*.

Lit. G.

Extract

aus den Gravaminibus des Ritter- und Adlstandes auf dem Landtage ao. 1612.

Gravamen primum.

(Die Lehen betreffend.)

„Vnd anfengkhlichen auch fürs Erste haben wir zwar E. fürstl. Durchl. höchstgeehrten Anherrns, Weylenndt Herzogen Albrechts in Baiern ꝛc. Christseeligster gedechtnuß auf dem Landtag in Anno 1577. beschehene vnnd hernach von E. fürstl. Durchl. geliebten Herrn Vatern Ao. 88. vnnd 93. wiederholte gnedigste bewilligung von der Frauen-Personen Successione In den Lehen (Wann rechtmessige Zweifel und Irrungen einfallen wurden, Ob ein Lehen fellig seye oder nit, das doch die Frauen ausser Rechtens von ainem solchen Lehen nit entsezt, sonnder biß zu desselben erganngner erkhanndtnuß (in petitorio zu verstehen) bei der Possess gelassen werden sollen) jederzeit dahin eingenommen, daß solche gnädigste Bewilligung sich nit nur allain præcise dahin verstehe, Wann die Frauen auf Absterben des lezten *Agnati*. oder *Masculi* ohne das schon, vnnd ausser anderer neuer Apprehension in würkhlicher Possessione der Lehen seyn und sitzen, sonnder auch, wann sye darinnen würkhlich nit seyn, aber doch in die possessior

immittirt vnnd eingelaitt zu werden begeren, Das Alsdann In solchem Fahl sye dannoch darein immittirt, und deren bis zu der Erkhanntnuß nit mer entsetzt werden sollen, Wie wir aber auß Er. Frstl. Durchl. annderen und lezten gnedigsten Resolution so sie vnns auf vorgemelten vorigem Landtag vber diesen Punkten gegeben vnnderthenigst verstehen, so seyen Euer frstl. Durchl. hierinnen einer anndern mainung, es seye Nemblichen ein Neuerung, vnnd in den vorigen Landtagschlissen nit einkhommen, daß die Weibs-Persohnen, welche zuvor in possessione nit gewest, darein sollen gelassen werden Nun aber gleichwoll Hiebevor dieser Fahl, den Worten nach so austruckhlich vnnd specialiter nit fürkhommen, so halten wir doch vnnderthenigst darfür, das der Ritterstandt vnnd Adel ainß sowoll alß das annder in seinen dißfahls gethonen Begeren verstanndten hab, Vnnd daß auch ainnß sowol als das Annder den Rechten gemeß seye, Als welche die Weiber nit nur allain In Jre erlangten possessione manuteniru, sonnder auch durch gebürenndte remedia Possessoria von Neuem darein setzen Vnnd sodann auch mer höchst angeregte gnädigste Bewilligung da sy allain auf die Weiber, die vorhin in possessione seyn sollte wollen gemaint werden, an Jr selbs in wenig fählen denselben zue gueten khäm Jnndem auf ableiben des lezten Masculi die Weiber gar selten schon in würkhlicher Possess vnd Tenuta der Lechen seyn, sonnderlich wo der versterbende der Güter mehr hat, vnnd solche nit Alzumahl vnnd miteinander corporaliter khönndten besessen werden; Jtem daraus ervolgt das die Weiber Jn den Zuestehenden Erbschaften sich der Lehen nit mer wie bishar beschechen dem Mannsstamben zue gueten verzeyhen oder dauon Thaillen lassen wurden, Also lanngt an E. fürstl. Durchl. vnnser vnnderthenigist bitten, Diewellen solche gnedigste Bewilligung vorgepettner massen dahin gnedigist declariren, Das die Weibs-Persohnen ob sy gleich nit alsopald, vnnd in ictu vnnd momento des abster-

ben-

benden *Masculi* schon in der Besitzung seyn, Dannoch da sy khommen vnnd der Immission begeren, ohne Mittel In dieselbe immittirt vnnd bis die quæstio petitorii erörtert wird darinnen manutenirt werden soll."

Sr. Fürstl. Durchl. Resolution.

„Souil dann das erste Gravamen wegen der Frauen-Persohnen Succession In den Lehen *deficientibus Masculis* anbelanngt, Allweillen derselbe Punkt in Vorigen Landtägen alberaith *determinirt*, Als khönndten Sr. fürstl. Durchl. auß sollicher determination nit schreiten Sonnder lassen es bey erster Concession gnedigst verpleiben, des gnedigisten Versehens sy werden diesen Punct weiter nit vrgirn."

Der Ritterschaft Replic.

„Was Nun E. fürstl. Durchl. gnedigiste Resolution vber vnnser erstes Gravamen wegen der Weibs-Personnen Succession In den Lehen auf Absterben des lezten *Masculi* belanngt, Ist dieselb dahin gestellt, alß solle sollich Punkt in vorigen Landtägen alberaith determinirt seyn vnnd derowegen khönnden E. fürstl. Durchl. auß sollich determination nit schreiten, sonnder lassen es bey Erster Concession gnedigist verpleiben; Nun ist nit ohne, daß sowoll E. fürstl. Durchl. als auch Dero geliebter Herr Vater vnnd Anherr Christseligist gedenkhens, auf vor Verschinen Lanndtag sich derjenigen Weibspersohnon halben, welche auf Ableiben des lezten Agnati vorhin schon in possessione der Lehen sitzen vnnd sein oder dieselbe vor Er. fürstl. Durchl. apprehendirt haben, dahin genedigist resolvirt, das Sy Alsdann biß zum Austrag des Petitorii darinnen sollen gelassen werden Darzue auch das in denjennigen Lehen, welchen durch Kheuff, wechsl, Heyreth, Vbergaben, Erbfall vnnd in anderweg von ainem Geschlecht auf das ander khommen oder hiebeuor ohne das schon den Weibern gelichen worden, noch hinfüro auch sollen succedieren mögen, Also daß

diser Punkt wie E. fürstl. Durchl. genedigist vermeldten, auf vorigen Landttägen wol determinirt ist, Aber E. fürstl. Durchl. haben uoch nit bewilligt, Wann ain Weibs-Person nit alsopaldt in momento ipso deß **absterbenden letzten** *Masculi* schon würklich in der Possession sizt, oder dieselbe vor E. Fürstl. Durchl. apprehendirt, sonnder erst ex intervallo **aliquo** hernach khomt, Vnnd die possess immittirt zue werden begert, das Jr die possess vom Neuem gegeben, oder da sy dauon khommen, zue derselben restituirt, Vnnd alsdann gleichermassen, wie in Vorigem Casu biß zum Austrag vnnd erkhanntnuß ob Sie Jm Lehen zu succediren hab, oder nit darinnen verbleiben und gelassen werden soll, Derowegen erhollen wir die gepetne Declaration auf disen yezt angeregten fahl wiederumben, vnd bitten vnderthenigist Zu erwegen das ain Artickl sowol alß der annder den Lehenrechten gemeß seye, als welche die Weibs-Persohnen da (wie verstanndten) ein rechtmeßiger Zweifel des Lehens halben fürfelt, nit nur allain in der possessione erhalten, sonnder auch vnnd zwar wider meingelichen in die Possession setzen vnnd darinnen bis zum Austrag des Rechtens erhalten, So erwegen vnnd bedennkheu wir auch das mit den Persohnen sich offtermals gehelinge vnd fürsehene fähl begeben, da dann **der lezte** *Masculus* etwann gehlingen dahin geen sollt, die Weibs-Personnen vnnd hæredes aber weit von denselben wohl auch ausser Lannds vnnd also nit gleich im Augenplickh wann der lezte Agnatus stirbt, da weren, vnnd die Possession apprehendiren khönnten, das alsdann ain beschwerliches Ding were, sie von aines sollichen ohne Jr schuldt sich begebenden impedimenti wegen, von der Lehens-Possession so Jnen die Rechten geben præcludirt seyn, Ja wohl vmb das Lehen etwann gar khommen sollten. Dann bey so beschaffner sachen müssen sie die briefliche Vrkhundten vnnd Documenta vmb die Lehen lautent, So in **der lezten** *Agnaten*-**Verlassenschaften** ligen, vnd darauß sie in Jus succeden-

cedendi zu probieren hetten, dahinden lassen, welches aber wie es Er. fürstl. Durchl. alß ain gerechter Fürst nit begeren, noch auch wissennlich zue geschehen verstatten, Alß bitten wir hergegen vnnderthenigist, Sie wellen auch dieß genedigist abstellen, Dardurch solliches wol auch wider E. fürstl. Durchl. genedigisten Willen dannoch geschehen mag vnd khann. Vnnd eerhalben die Weibs=Personen in die possession der Lehen (zu uerstehen wann ein rechtmeßiger Zweifel oder Irrung fürfuele ob die Lehen fellig oder nit, vnnd ob sie succedieren khannden oder nit.) indistincte khommen vnnd darinnen biß zu der erkhanntnuß sizen lassen."

Sr. Fürstl. Durchl. Duplic.

„In den Ersten Punkten lassen es Sr. Durchl. bey Jrer Jüngstlicher gethonner Resolution, vnnd bey vorigen Landtägen beschechener Bewilligung aus erheblichen Vrsachen nochmallen allerdings verpleiben."

Der Ritterschaft Triplic.

„Dann was das Erste Gravamen belanngt Indeme von der Weibs=Persohnen Successione in den Lehen vnnd derselben Imitiernng gehandlet wird, ob es gleichwoll der Succession halben E. fürstl. Durchl. bey denen auf vorigen Lanndtagen beschechnen bewilligungen: das ist daß die Frauen=Personnen in denen Lehen **darinnen Sy zuuor auch *succedirt*, oder welche von ainem Geschlecht auf das annder durch Kheuff**, Wechsl, Vbergaben, Erbfall=Verthailungen, oder andere dergleichen Weeg khomen seyn, **hinfüro auch noch ferner *succedieren***, vnnd denselben gelichen werden solle ꝛc.) noch allerdings genedigist verpleiben lassen, dessen wir vnns dann vnderthenigist bedankhen. **Yedoch was der Weibspersonnen *Immission* in die Lehen belanngt** versteen wir vnnderthenigist, daß E. fürstl. Durchl. vber dasjenige, wessen Sy sich auf negsten Landtag genedigist resolvirt, noch auf ein weiters einzue-

zuelassen nit gedenkhen. Es wellen aber E. fürstl. Durchl. vnnß genedigist anthrauen, da wir solch vnnser gehorsambistes Begeren der Immission halben, den Lehen vnnd andern Rechten gemeß nit befunden hetten, Das E. fürstl. Durchl. wür damit nit behelligt haben wollten Sintemallen aber claren fürsechnen Rechtens daß **auf Ableiben des lezten** *Agnatens* die Weibs-Persohnen in die Lehen da ein rechtmessig Zweifel fürfällt: ob dieselbe fellig oder nit vnd ob die Weiber darinnen zu succedieren haben oder nit: ohne Mittel sollen impossessionirt vnnd alsdann in der Possess biß zu der erkhanntnuß erhalten werden per tex. apertum in c. 1. in princ. & duob. §§. sequentib. ubi aluar. & feud. communiter tit. si de feud. def. controvers. & tradit Rosental de feud. c. 7. concl. 50. n. 3. in fine & conclus. seq. iterum concl. 54. n. 9. So bitten wir nochmalls zum höchsten vnnd vnnderthenigist, E. fürstl. Durchl. geruhen in diß vnnser verhoffenlich pilliges begern vnnd bitten, **das ist daß die Weibs-Persohnen auf Absterben des lezten** *Masculi* **demnach in die** *corporalem possessionem* **gelassen werden** sollen, ob sy schon daruor darinnen nit seyn, nunmehr genedigist zue consentiren."

Sr. Fürstl. Durchl. endliche Resolution.

„Was Erstlichen belanngt, daß yeztbesagter Stanndt **der Frauen-Persohnen** *immissionem corporalem* **in die** *Possession* **der Lehen** *deficientibus masculis* noch so beharrlich vrgirn, hetten sich Sr. fürstl. Durchl. gleichwoll genedigist versehen, Sie die Ritterschaft vnd Adl wurden bey voriger Sr. fürstl. Durchl. genedigisten Resolution vnndt beschaidt vnnderthenigist acquiescirt, auch sich mit erster bewilligter Concession betragen haben lassen. Wie dann Se. fürstl. Durchl. noch nit sechen, was Vrsachen sie aus voriger determination vnnd eruolgt resolutionibus schreiten solten, sonnder lassens darbey allerdings genedigist verpleiben."

Nach-

Nachtrag.

Diese Bemerkungen waren bereits unter der Presse, als uns ein anderes Exemplar des von Krennerischen Werkes in die Hände fiel. Durch ein glückliches Ungefähr wurde die von ihm angegebene Aufhauser Lehensgeschichte (p. 131.) aufgeschlagen: — und sieh, Wunder! — eine ganz neugebohrne Note; wir lesen weiter, (p. 132.) finden eine ganze Stelle des ersten Exemplars weggelassen; — fahren (p. 133.) fort, und entdecken eine eben so wichtige Weglassung, indessen das ganze übrige Werk verbotenus identisch ist.

Eine neue Ausgabe kann das einmal nicht heißen; ob irgend ein Stratagem hinter dieser Metamorphose von zwey Blättern stecke, wird sich durch folgende Bemerkungen von selbst entwickeln.

Die nach Allegierung der ritterschaftlichen Triplik (p. 131.) eingeschaltete Note enthält nicht das geringste, was dem Closnischen Mannsstamm gefährlich werden könnte, wenn auch würklich das Publikum mit dem angekündigten Commentar beglückt werden sollte.

In dieser Note versichert Autor zwar, daß „aus dem „(angeblich merkwürdigen) landesfürstlichen Dekrete (1594) „sich veroffenbaret habe: daß durch die Landtags-Sanktion „1588 nicht blos allein allein jene Weibsritterlehen, wo

„in

„in den ersten, oder ältesten *Investituren* Manns- und „Frauenspersonen zugleich belehnt worden sind, sondern „auch noch überdieses alle jene Ritterlehen als *simultanea* „oder *promiscua* befestigt worden seyen, von denen erwie- „sen werden konnte, daß nur irgend zuvor in zugetrage- „nen Fällen den Weibern auch geliehen worden."

Wer sollte also an dem diplomatischen Gehalte dieses Assertes zweifeln? Allein das Fehlerhafte desselben wird mit leichter Mühe aufgedeckt werden, indem sich in dem angeblichen Innhalt jenes 1594 Dekrets mehrere Widersprüche mit vorhergegangenen, oder darauf erfolgten Ereignissen ergeben. Diese Widersprüche sind folgende:

a) Mit der Essenz der landtäglichen Verhandlungen von 1588.

b) Mit der auf dem Landtag 1593 ertheilten endlichen fürstl. Resolution puncto feudi Aufhausen.

c) Mit Autors selbst eigener Aeußerung in der Note des §. LXVI. und mit andern von uns documentirten, darauf Bezug habenden Proben, puncto feudi Aufhausen.

d) Mit unsern deductis puncto feudi Gern.

Ad a. Durch genaue Analysirung der Landtagsverhandlungen von 1588 (wovon doch das angekündigte Dekret die Sanktion veroffenbaren solle) ergiebt sich, daß das ritterschaftl. Nachsuchen (welches in der deßfallsigen Replik dahin gestellt worden, „daß, wo ein Lehen in den Investituren „nicht für ein umgehendes Manns- oder Stammlehen be- „nennet wird, obgleich die Worte vermeldet, daß es zu „rechten Lehen verliehen werde, jedoch solich pro feudo „hæreditario, für ein recht durchgehend Erblehen behal-

„ten,

„ten, und also nach Absterben des männlichen Stammens „derselben Linie auch den Weibern geliehen werden mö„ge rc.“) in der darauf erfolgten landesfürstl. Resolution nicht cum clausula: nach Absterben des Mannsstammes derselben Linie (wovon Krenner eine so gefällige, zweckmässige Note p. 118. mittheilt), gutgeheißen worden, sondern von dieser so beliebten restriction gar keine Meldung geschehen ist; worauf sodann der Ritterstand sich in seiner Triplikschrift folgendermasen geäußert: *Form.* „Ob wir uns gleich„wol anfengklich der Lehen halber eine gdiste Willfahrung „in allen von uns derowegen angeregten Puncten verse„hen, so wollen wir uns doch dießmal mit den übrigen nicht „aufhalten rc.“ Dadurch stand also die Ritterschaft förmlichst von jener (abgeschlagenen) Clausul: derselben Linie, ab; wie dann auch in den nachgefolgten Landtägen keine weitere Rüge davon vorgekommen ist. Natura feudi Gern ist also intact geblieben.

Ad b. Ein fernerer Widerspruch zeigt sich in der endlichen landesfürstl. Resolution auf dem Landtag von 1593, auf welche gemeldtes Dekret an den obersten Lehenhof ergangen seyn soll, und worinnen erklärt wurde: *Form.* „Hanns Jörgen von Closen betrefend, ist nicht ohne, daß „derselbe itzt und je bevor in specie nahmhaft gemacht; aber „gar nicht deducirt, oder mit gebührenden nothwendigen „Umständen dargethan worden, daß es diesfahls mit den „alten, oder ältesten *Investituren* (darauf doch die Stän„de selbst wollen, daß man gehen solle) diese Gelegenheit „habe!!“

Anno

Anno 1593 haben also die vorhero ertheilte Mitbelehnungen der fœmellen auf das Lehen Aufhausen das princip der folgenden Weibsritterlehen, so wenig als der Mannslehen nicht umzustossen vermocht, und das ritterschaftliche Nachsuchen pro qualitate feudi promiscui hat nicht durchgesetzt werden können, welches auf beyde Lehen, Aufhausen, und Gern, anwendbar ist; folglich sind dadurch die von Krennerischen Asserten in letztgeborner Note ganz zernichtet.

Ad c. Nach der Allegation jener landesfürstlichen Resolution von 1588 ließt man zu Anfang der von Krennerischen erstgebornen Note folgendes: „Hier ist nun die, „obwohl bis jetzt vielleicht noch nicht von jedermann gesehene gerade Strasse, auf welcher das berühmte von Closnische Lehen Aufhausen zu einem unstreitigen, und entschiedenen Mannslehen geworden ist.“

Vereinigt man nun den Innhalt dieser Aeußerung mit den Resultaten der Landtagsverhandlungen von 1612 (lit. G.) und mit der churfl. Hofkammer-Signatur von 1629. (lit. E.); so findet man abermals offenbare Widersprüche mit dem angekündigten Innhalte des Dekrets von 1594 in Betref des Lehens Aufhausen, auf welches doch auch Fæmellen vorhin coinvestirt worden waren. Durch alle obgemeldte Widersprüche muß sich also der unbefangenste Leser sehr embarassirt finden, ob dieser erstgebornen, oder jener letztgebornen von Krennerischen Aeußerung Glauben beyzumessen sey; wir behaupten aber, daß jeder durch den Zusammenhang der Acten von allen Verhältnissen instruirte hohe Richter finden wird, daß beyde Noten Mißgeburten sind, und daß Aufhausen, sowohl laut dem Bescheid vom

2ten Juli 1589, als zufolge unserer im ersten § deducirt wordenen Gründen aus einem feudo primitive mere masculino durch mehrmals erfolgte Nachgiebigkeit der obersten Lehenhöfe zu einem feudo successivo geeignet worden.

Ad d. Auch puncto feudi Gern, worauf Herr von Krenner in der eingeschalteten Note sowohl in Ansehung der ersten und ältesten *Investitur*, als in Betref des Uebergangs an ein anderes Geschlecht durch Kauf ꝛc. in petto abzielt, ist dessen letztere so pompöse Note abermal mit unsern deductis, und den allegirten Landtagshandlungen im stärksten Widerspruch, da wir bis zur Evidenz erwiesen haben, daß Gern a) sowohl ex tenore primæ iuvestituræ, als b) ex modo successionis exclusivæ masculorum, sine ullius fæmellæ condominio utili, ein wahres feudum successivum sey; ferner hat man c) aus der concentrirten Essenz aller Landtagshandlungen ersehen, daß nie eine mutatio naturæ feudorum quorumcunque unternommen werden sollte. Nicht minder wurde erprobet, d) daß Gern nicht durch Kauf ꝛc. vou einem Geschlecht auf das andere gekommen (vid. Lit. ad F.), sondern daß gleich a prima investitura der Closnische Mannsstamm allein (der fundamental-Belehnung zu rechten Leben gemäß) 432 Jahre hindurch in einer ununterbrochenen possessione juris et facti verblieben.

Daraus ergiebt sich also, daß die Cynosur des Weibs-Ritterlehens Gern nicht im geringsten beschränkt worden, sondern, daß puncto naturæ feudi fœminei successivi et modi successionis agnatorum das Princip dieser Lehenseigenschaft durch die Landtagshandlungen von 1612 und durch die in der Folge sanctionirten Lehenrechte auf die deutlichste,

und

und unwiderlegbarste Art befestiget, alle deßfalls noch mögliche Zweifel gelöset, und bis auf den Tod des Grafen Cajetan alles in dem ab initio Investituræ hergebrachten statu quo beybehalten worden. Folglich fallen die durch Hrn. von Krenner intendirte Anspielungen auf das Lehen Gern, sowohl in Bezug auf die erste Mitbelehnung der Stammmutter Margaretha, als auf den Uebergang an ein ander Geschlecht durch Kauf ꝛc. vollkommen weg.

Errare humanum est. Dieses Sprichwort realisirte sich auch, da Herr von Krenner in seiner ersten Auflage (p. 131.) den Lehenbrief des Hanns Closners auf Gern vom Jahr 1487, als eine Belehnung auf Aufhansen angab. Allein in seiner zweyten Auflage läßt er diese irrige Angabe, so wie das vermuthlich absichtlich nicht realisirte Versprechen der Closnischen Stammtafel ganz aus.

Folgende Weglassungen sind aber weit zweckmäßiger, p. 132. heißet es in der ersten Edition: „Warum in diesen beyden Investituren Hanns von Closen alleine, und „ohne seine Schwestern auftrete.“ ꝛc. Ferner

p. 133. „Hanns Georg hatte zwar damalen noch „zwo Schwestern, Kunigunda, und Felizitas, vermählte von Pienzenau, und von Layming, am Leben; welche fast unzweifentlich, da die weiblichen Verzichte in „dem von Closnischen Geschlechte schon 1480. in Uebung „waren, verziehen gewesen seyn werden: somit in den Investituren von 1536. und 1546. ohnehin nicht mehr „auftreten konnten.“

Nun wird sich gleich das Räthsel obgemelter Veränderungen auflösen.

Beyde letztere historischen Data, puncto der Nichtbelehnung und vermutheten Verzichte der Fæmellen, (die wir bereits oben mit Anziehung unserer Stammbäume berührten) streiten wider die aktenmäßige äußerst lächerliche Behauptung der Gerner Fæmellen, daß: „wo keine Verzicht, oder „*Coinvestitur* vorgekommen, (also in 203. Jahren post „primam investituram) auch keine *Fæmellen existirt* hätten.“

Die Absurditæt dieser Behauptung — von uns schon ans Tageslicht gestellet, — sogar von dem Leitstern, Hundius, beleuchtet, — sah ohne Zweifel Herr von Krenner wohl ein; allein aus gefälliger Partheilichkeit für das schöne Geschlecht, ließ er in dem eingeschobenen Blatt beyde Passagen weg, um nicht gegen das System unsrer Frauen Gegnerinnen zu impingiren.

Was muß also ein unpartheiischer Leser, und um so mehr, jeder tiefest einsehende Richter von allen obigen Neuerungen des Herrn von Krenners denken? — daß dieses Augment seiner Sünden gegen die Darstellung der ungeheuchelten Wahrheit ganz dazu gemacht sey, den Historiker zu entlarven, den schlauen Advocaten zu characterisiren, und seinem Werke die Krone aufzusetzen. —

A. Rg. v. E. H. C. L. RFrhr. v. E.

Erra-

ERRATA.

Seite	Linie	statt	Lese man
5	6.	hinunter . . .	hinüber.
7	27.	19te.	11te.
—	28.	16te.	16ten.
12	23.	Oehm	Oheim.
18	—	. . . .	zwischen 26 = 27 Linie setze I.
24	15.	benebst	mit.
29	13.	der	unserer.
32	19.	Bewilligung . .	Bewilligungen.
33	13.	vor	für.
34	3.	die Weibspersonen	sie.
35	24.	gern	Gern.
36	6.	alle	aller.
—	15.	III.	IV.
42	8.	bey Georg . . .	dem Georg.
46	18.	Herzogliche . .	Churfürstliche.
57	27.	Lilien	Linien.
60	24.	ältern	Eltern.
64	26.	dem	den.
68	4.	weil	indem.
69	15.	Extract	Extracte.
75	11.	Vortrage . . .	Vortrag.

...re schwäbisch=rheinische Haydenburger Linie.

ng,
97.

Mar. Sus.
verm. von
Graffeneck.

org
Auf=

Johann Friedrich
auf Haydenburg, u.
Blässenberg. † 1636.

I

Georg Ehrenreich
auf Haydenburg, u.
Blässenberg. † 1697.

II

Ludwig Friedrich
auf Haydenburg, u.
Blässenberg. † 1731.

Ludwig Heinrich
auf Haydenburg, u.
Blässenberg. † 1767.

Hans Chrph. Ludw.*
auf Haydenburg.

Carl Ferdinand *
und 4 minderjährige
Schwestern.

Mar
Juge

ver

bedeuten das Ster auf den gemeinschaftlichen
recht, chronologis
Sprossen waren i

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krause, Karl Christian Friedrich,

Inhaltsverzeichnis der Schrift: Die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft

Dresden 1810

Bibl.Mont. 2784-28#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721266-1